

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 16.02.2018
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdiens 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 01.03.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 09.11.2017
3. Eigenständige, einmischende Jugendpolitik - Beispiele aus dem Rheinland
Berichterstattung: Christian Brüninghoff,
Landesjugendring NRW, Jürgen Bürger und Isolde Aigner,
Jugendamt der Stadt Solingen, Anne Brülls, LVR-
Landesjugendamt Rheinland und Jugendliche
4. Gestörte Kindheiten
Berichterstattung: Dr. Wolfgang Schaffer, LVR-
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 5. | Bundesteilhabegesetz | |
| 5.1. | Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 14/2304 K |
| 5.2. | Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW),
Verbändeanhörung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 14/2377/1 K |
| 5.3. | Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 14/2483 B |
| 5.4. | Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/2242/1 K |
| 6. | Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2412 B |
| 7. | Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2466 K |
| 8. | Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2430 K |
| 9. | Ausbau U6
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 10. | Mitteilungen der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 11. | Beschlusskontrolle | |
| 12. | Anfragen und Anträge | |
| 13. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 09.11.2017
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 16. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 09.11.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd

Vorsitzende

SPD

Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Joebges, Heinz

für Holtmann-Schnieder, Ursula
für Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Hardt-Zumdick, Dagmar
Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Künstler, Martin
Lemken, Volker
Mecklenburg, Roland
Dr. Kaerger-Sommerfeld, Hanna

für Depew, Sabine
für Primus, Sarah
für Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha
Dr. Drubel, Stefan
Ehmann, Tobias
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren

für Gümüs, Attila

Verwaltung:

LVR-Dezernent Jugend
Leiter Steuerungsdienst
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder
und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Planung,
Qualitäts- und Innovations-
management
Steuerungsdienst

Herr Bahr
Herr Bruchhaus

Frau Dr. Schneider
Herr Göbel

Herr Mertens (TOP 3 und 4)
Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 07.09.2017
3. Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) **14/2174/1 K**
4. Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen **14/2337 K**
5. Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung
6. Sexuelle Vielfalt und Jugendarbeit
7. Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe" **14/2297 K**
8. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/2328 B**
9. Ausbau U6
10. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 31.05. und 18.09.2017
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 07.09.2017
15. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 31.05. und 18.09.2017
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Herrn Tobias Ehmann auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung seiner Aufgaben als sachkundiger Bürger im Landesjugendhilfeausschuss.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 15. Sitzung vom 07.09.2017

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) Vorlage 14/2174/1

Herr Mertens erläutert die Vorlage und betont die große Bedeutung, die dem Landespsychiatrieplan und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zukommen. Die LVR-Dezernate Jugend und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen haben bei der Erstellung durch ihre Mitarbeit in verschiedenen Unterausschüssen mitgewirkt. Die Ergebnisse der Projekte werden ausgewertet, um darauf für die zukünftige Ausrichtung Schlussfolgerungen ziehen zu können. Die Kapitel 2.3 und 3.2 des Landespsychiatrieplanes beinhalten die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Schwerpunkt ist die Abstimmung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Strukturen (sektorübergreifende Strukturen) und die Weiterentwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/2174/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen Vorlage 14/2337

Die Vorlage wurde in Zusammenhang mit TOP 3 diskutiert.

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet, dass die Jugendämter über eine Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie vor Ort befragt wurden. Dies werde in der Vorlage dargestellt. Die Befragung habe ergeben, dass die Kooperation überwiegend dort gut funktioniere, wo es vereinbarte Kooperationsstrukturen gebe. Dies läge an verschiedenen Faktoren. Diese Kooperation könne nur funktionieren, wenn genügend Fachkräfte dafür bereitgestellt würden und formelle Kooperationsstrukturen vereinbart sind. Dies sei derzeit aufgrund des Fachkräftemangels gefährdet. Wichtig sei aber eine enge Verzahnung auf allen Ebenen, um auch schwierigen Fällen gerecht werden zu

können.

Er betont, dass das gemeinsame Augenmerk auf den besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen liege, dort bedürfe es einer engen Kooperation und Vereinbarungen auf allen Ebenen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dieses wichtige Thema sowohl im LVR-Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland als auch im Landesjugendhilfeausschuss weiter betrachtet werde.

Herr Dr. Lange berichtet aus dem Kreis Mettmann, wo in den vier Versorgungsregionen Vereinbarungen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Sozialpsychiatrie getroffen wurden. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf die Schwierigkeiten hin, ob und inwieweit die Jugendhilfe für Kinder psychisch kranker Eltern zuständig sei.

Frau Schmitt-Promny bittet zu bedenken, dass entscheidend für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen auch die Kultur des Miteinanders zwischen Eltern, Jugendhilfe, Schule und Psychiatrie sei. Diese gelte es zu entwickeln, weil sie derzeit noch nicht optimal geregelt sei.

LVR-Dezernent Herr Bahr ergänzt, dass die Landesjugendämter einen gesetzlichen Auftrag haben, Modellprojekte und Kooperationsvereinbarungen anzubieten.

Es ist eine hausinterne dezernatsübergreifende Abstimmung vorgesehen, der Ausschuss wird weiterhin unterrichtet.

Die Ergebnisse der Umfrage des LVR-Landesjugendamtes in den Jugendämtern zu Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen werden gemäß Vorlage-Nr. 14/2337 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung

Herr Prof. Kißgen berichtet über den Stand des Forschungsvorhabens und erläutert die wissenschaftliche Vorgehensweise. Er berichtet über die allgemeinen Vorgaben, die konkreten Zielsetzungen und Umsetzung des Vorhabens in 5 Stufen. 5.200 rheinische Kindertageseinrichtungen wurden mittels eines Online-Fragebogens interviewt. Mehr als 30 % der befragten Kindertagesstätten hätten sich bisher beteiligt.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt.

Der Vortrag von Herrn Prof. Kißgen wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Sexuelle Vielfalt und Jugendarbeit

Herr Schrodtt von der NRW-Fachberatung "gerne-anders!" berichtet über die Schwierigkeiten, die Jugendliche mit ihrer sexuellen Orientierung auch heute noch haben. Seine Fachstelle möchte die Haltung verändern, indem für dieses Thema sensibilisiert wird. Die Fachberatungsstelle habe bereits in 63 Kommunen ca. 160 Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt und hat dazu am 09.10.2017 einen Fachtag in Köln abgehalten. Er verweist auf die Homepage **www.gerne-anders.de**, wo die Dokumentation u.a. auch dieses Fachtages hinterlegt sei.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigefügt.

Der Vortrag von Herrn Schrodtt wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe"

Vorlage 14/2297

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass die Landesjugendämter im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW diese neue Aufgabe, die Förderung und Fachberatung beinhalte, übernommen haben. Mit der Vorlage werde das Programm beschrieben.

Die Vorlage Nr. 14/2297 zum Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage 14/2328

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Die „Perspektiven für Kinder gGmbH“, Dachskuhl 1a in 53797 Lohmar, wird gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW gemäß Vorlage Nr. 14/2328 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 9

Ausbau U6

Die Ausschussmitglieder wurden von **Frau Dr. Schneider** über das neue "Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW" (Trägerrettungspaket) informiert, das im November 2017 verabschiedet werden soll. Das Gesetz sieht vor, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen in NRW insgesamt zusätzlich als Einmalzuschuss 500 Mio Euro erhalten. Mit den Mitteln sollen die in ihrer Existenz bedrohten Träger entlastet und die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes verbessert werden. Die Mittel sollen noch im Jahr 2017 von den Landesjugendämtern bewilligt und ausgezahlt werden. An der dafür nötigen Landessoftware werde derzeit von der vom Land beauftragten Firma mit Hochdruck gearbeitet.

Die Ausschussmitglieder sehen zwar Kritikpunkte an diesem Gesetz, begrüßen aber letztlich die unbürokratische und schnelle Hilfe der Landesregierung NRW für die Trägerlandschaft.

Es wurde betont, dass nunmehr zügig eine Reform des Gesetzes über Kindertagesstätten des Landes NRW erfolgen müsse, damit die Trägervielfalt und Qualität der Kindertagesstätten auf die Dauer durch eine auskömmliche Finanzierung gesichert werde.

Der Vortrag von Frau Dr. Schneider wird als Anlage **(Anlage 3)** beigefügt.

Der Vortrag von Frau Dr. Schneider wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 31.05. und 18.09.2017

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass die Gebäudezielplanung vom Landschaftsausschuss verabschiedet wurde. Die Gebäude können nunmehr saniert werden. Er bedankt sich für die positive Begleitung. Der Ausschuss schließt sich dem Dank an.

Im Frühjahr 2018 werde es eine Vorlage in Bezug auf das Klientel der besonders schwierigen Kinder und Jugendlichen geben.

Herr Gröne werde sich als neuer Verwaltungsleiter dem Betriebsausschuss vorstellen.

Punkt 11

Mitteilungen der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert zunächst über die Finanzierung der Schulsozialarbeit. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Laumann, werde sich für eine weitere Bundesfinanzierung ab 2019 einsetzen, ansonsten werde NRW bis mindestens 2020 die Kosten tragen. Dies sei in der mittelfristigen Finanzplanung vorgemerkt.

Zum Bundesteilhabegesetz teilt er mit, dass nunmehr ein Entwurf für ein Ausführungsgesetz vorliege. Die Stellungnahme dazu werde im Haus, mit dem LWL und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die Forderung sei, dass alle Fachleistungen an die Landschaftsverbände und alle existenzsichernden Leistungen an die Kommunen zu delegieren seien. Die erste Lesung sei im Frühjahr vorgesehen.

Zum Kinder- und Jugendförderplan verweist er auf die Pressemitteilung der Landesregierung NRW, die der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigefügt ist.

Zum Thema "Kein Kind zurücklassen" teilt Herr Bahr abschließend mit, dass es am 09.11.2017 ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, den beteiligten Kommunen und den Landesjugendämtern geben werde.

Die Mitteilungen von Herrn Bahr werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 13
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 27.12.2017

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 24.11.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung

- Bericht im Landesjugendhilfeausschuss -

09.11.2017
LVR-Landeshaus - Köln

Forschungsgruppe der Universität Siegen
Lehrstuhl für Entwicklungswissenschaft und Förderpädagogik (Inklusion)

Univ.-Prof. Dr. phil. Rüdiger Kißgen
Julia Austermühle (M.Sc.), Dr. phil. Jessica Carlitscheck, Carina Hübner (Dipl. Päd.),
Dr. phil. Sebastian Franke, Daniela Limburg (M.Sc.), Joachim Wöhrle (M.Sc.)

Aufbau und Umsetzung der Rheinland-Kita-Studie

AUFGABENSTELLUNG NACH LEISTUNGSBESCHREIBUNG DES LVR

Allgemeine Vorgaben

- Anfertigung einer Bestandsaufnahme zum Stand der quantitativen und qualitativen Umsetzung von Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder: Teilhabechancen von Kindern mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 bis 6 Jahren
- Identifikation nicht steuerbarer Wirkfaktoren
- Aufdeckung von Steuerungsspielräumen in der inklusiven Entwicklung von Kindertageseinrichtungen

Konkretisierte Zielsetzungen

1. Erfassung der derzeitigen Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland und **Erarbeitung einer soliden Datenbasis zum Stand der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen** im Rheinland.
2. Auslotung der **Herausforderungen, Entwicklungsstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen** im Rheinland.
3. Beleuchtung der Frage, wodurch sich **inklusive Qualität** auszeichnet und wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung **nachhaltig entwickelt und gesichert** werden kann.
4. Identifikation von **Gelingsbedingungen für inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung** im Elementarbereich.
5. Identifikation von **Herausforderungen inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung mit Blick auf Transitionen**.

UMSETZUNG DES FORSCHUNGSVORHABENS



- 9.496.071 Menschen in
 - 13 Kreisfreien Städten (109.025 bis 1.046.746 Einwohner),
 - der StädteRegion Aachen (547.857 Einwohner) und
 - 12 Kreisen (188.637 bis 588.869 Einwohner).

Kinder in Tageseinrichtungen des Rheinlandes: Abfrage über KiBiz.web

Bezugsmonat: Dezember 2016			
	Gesamt	U3	Ü3 bis Schulpflicht
Gesamt	305.947	61.694	244.253
Kinder ohne Behinderung	296.852	61.111	235.741
Kinder mit Behinderung	9.095 (2,97%)	583 (0,04%)	8.512 (3,48%)

Abfrage: 19.06.2017

Erfasste Einrichtungen (n=5.128): Kitas, Familienzentren, plusKITAs

Umsetzung des Forschungsvorhabens: 5 Stufen

Stufe 1	Systematische Literaturrecherche	1 Monat
Stufe 2	Planung und Umsetzung der quantitativ-empirischen Hauptuntersuchung	7 Monate
Stufe 3	Planung und Umsetzung der qualitativ-empirischen Vertiefungsstudie	10 Monate
Stufe 4	Dissemination der Ergebnisse an die fachlichen und politischen Instanzen des LVR	2 Monate
Stufe 5	Dissemination der Ergebnisse an die (Fach-)Öffentlichkeit	4 Monate

- aufbauend auf der orientierenden Literaturrecherche
- Erweiterung der Suchbegriffe
- Ausweitung auf angloamerikanische Publikationen

- **ZIELSETZUNG:**
 - theoretische Fundierung der vorgegebenen Zielsetzungen
 - Identifikation bereits vorhandener Ergebnisse zu den Zielsetzungen der LVR-Studie

Stufe 2	Planung und Umsetzung der quantitativ-empirischen Hauptuntersuchung
----------------	--

- Monitoring durch die zuständige Fachabteilung des LVR
- Einrichtung eines Expertenbeirates:



Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll

- Staatsinstitut für Frühpädagogik, München



Prof. Dr. Éva Hédervari-Heller

- International Psychoanalytic University (IPU), Berlin



Prof. Dr. Norbert Heinen

- Universität zu Köln



Prof. Dr. Heike Wiemert

- Katholische Hochschule NRW - Köln

- Vollerhebung der ca. 5.200 rheinischen Kindertageseinrichtungen (Leitungen!) mittels Online-Fragebogen
- Teilnahmebereitschaft
 - vermutlich hohe intrinsische Motivation vorhanden
 - extrinsische Anreize:
 - 5 x 500.-€ Gutscheine für Spielmaterial (im Losverfahren)
 - Service-Telefon zur Klärung von Rückfragen
 - Homepage zur Studie (Interner Bereich für teilnehmende Kitas mit Ergebnisübersichten)
- Datenschutz
 - Bestimmungen zur Pseudonymisierung und Anonymisierung nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG §3 Abs. 6)
 - Richtlinien für Online-Befragungen (ADM, BVM, DGOF): DIN ISO 20252
 - Server-Support durch das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) der Universität Siegen

FRAGEBOGENKONSTRUKTION

1. Vorgegebene Zielsetzungen aus Kapitel 7.2 der **Leistungsbeschreibung** (s.o.),
2. Erkenntnisse aus der systematischen **Literaturrecherche** (s.o.),
3. Datenmaterial aus zugänglichen amtlichen und Statistiken des LVR (ASIS, **KiBiz.Web**, Flnk-Pauschale),
4. **Fokusgruppendifkussion** mit Vertreterinnen und Vertretern relevanter Akteursgruppen (z. B. Kita-Leiterinnen, Eltern, Träger, Frühförderung, Grundschule, Sozial- und Jugendämter, LVR) im Forschungsfeld,
5. Abschließende Bewertung des Itempools durch den **Expertenbeirat**.

- **Fokusgruppe 1: Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder (n=8)**
 - Klassische Tageseinrichtungen (n=6)
 - Familienzentrum, plusKITA (n=3)
- **Fokusgruppe 2: Eltern, Grundschule, Frühförderung, Fachberatung (n=9)**
 - Eltern von KmB (n=4)
 - Eltern nicht behinderter Kinder (n=1)
 - Grundschule (n=1)
 - Frühförderung (n=1)
 - Fachberatung (n=2)
- **Fokusgruppe 3: Träger, Ämter, LVR (n=10)**
 - Verschiedene Träger (n=5)
 - Jugendamt (n=2)
 - Sozialamt (n=1)
 - Gesundheitsamt (n=1)
 - LVR (n=1)

4 Themenfelder

	Kitas mit KmB	Kitas ohne KmB
Betreute Kinder	28 Items	16 Items
Einrichtung	29 Items	29 Items
Team	17 Items	17 Items
Leitung	20 Items	20 Items
Itemsumme:	94 Items	82 Items

- Geschlechterverhältnis
- Migrationshintergrund
- Risikokinder
- Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung (SGB VIII und XII)
 - Anfragen, Zusagen, Ablehnungen
 - Behinderungsarten
 - Inanspruchnahme von Leistungen der Kindpauschale nach KiBiz
 - Inanspruchnahme von Leistungen der LVR-Kindpauschale (FInK)
 - Inanspruchnahme von Inklusionsassistenz bzw. Integrationshelfer(in)
 - Zuordnung der betreuten Kinder zu Gruppenformen nach Anlage 1 zu §19 KiBiz
 - Verwendung der zusätzlichen Gelder durch die Kindpauschale nach KiBiz und durch die LVR-Kindpauschale (FInK)
 - Betreuung der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung vor Aufnahme in der befragten Tageseinrichtung
 - Wechsel der Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in andere Betreuungsangebote
- Haltung der Mehrheit der Elternschaft zum Thema Inklusion

- Jahr der Betriebserlaubnis
- Trägerzugehörigkeit (Kommunal, Freie Jugendhilfe, Andere)
- Einrichtungstyp
- Anzahl der Betreuungsplätze
- Pädagogischer Ansatz
- Gruppenstruktur
- Angaben zum Gebäude (Ebenen, Außengelände, Räume, Barrierefreiheit)
- Einrichtungskonzept (Inklusion, Netzwerkarbeit, Transition etc.)
- Kooperationspartner (Bedarfe, Zufriedenheit)
- Fort- und Weiterbildungsbudget
- Supervision

- Geschlechterverhältnis
- Kulturelle Zusammensetzung des Teams
- Altersstruktur
- Berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten
- Anzahl befristeter Beschäftigungsverhältnisse
- Qualität der Zusammenarbeit des Teams
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Teammitglieder in den letzten drei Jahren
- Fort- und Weiterbildungswünsche der Teammitglieder
- Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion im Team
- Fortbildungen zum Thema Inklusion
- Haltung der Mehrheit Teams zum Thema Inklusion

- Geschlecht
- Alter
- Nationalität
- Berufliche Qualifikation
- Beschäftigungsumfang
- Be- oder entfristeter Arbeitsvertrag
- Freistellung vom Gruppendienst
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Fort- und Weiterbildungswünsche
- Haltung der Leitung zum Thema Inklusion

LOGISTIK UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

- **Pretest**
 - Fragestellungen:
 - Verständlichkeit der Items
 - Funktionalität des Online-Fragebogens

 - Zielgruppe des Pretests (n=7):
 - 4 stellvertretende Leitungen
 - 3 Pädagogische Fachkräfte

 - Pretestphase: 04. bis 27.09.2017 (4 Phasen mit Reviews und Adaptation)

Vorbereitung der Online-Befragung

Datum	Aktion
31.08.2017	Informationsschreiben zur RKS an die Freien Wohlfahrtsverbände per Mail (Hr. Künstler)
06.09.2017	Informationsschreiben zur RKS an die Kommunalen Spitzenverbände NRW per Mail (Fr. Knebel-Ittenbach)
11.09.2017	Informationsschreiben zur RKS an den Landeselternbeirat NRW per Mail
21.09.2017	Informationsbrief (Postversand) an die in KiBiz.web erfassten Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland (N=5208)

Durchführung der Online-Befragung

Datum	Aktion
04.10.2017	Mailversand des Links zur Online-Befragung an die in KiBiz.web erfassten Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland (N=5208)
05.10. bis 11.10.2017	Recherche der nicht zustellbaren (n=78) oder mehr als einmal vorhandenen (n=547) Mailadressen (N=625)
12.10.2017	Mailversand des Links zur Online-Befragung an die neu recherchierten Mailadressen (nicht zustellbar oder nicht recherchierbar: n=115)
13.10.2017	Verlängerung der Teilnahmefrist zur Online-Befragung bis 27.10.2017
27.10.2017	Abschluss der Online-Befragung
10.11.2017	Abschluss des Zeitfensters zur Teilnahme mit der Papierversion (n=49)

- Von 5.208 in KiBiz.web erfassten Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland konnten 5.093 Einrichtungen per Mail erreicht werden
- Von 5.093 erreichten Einrichtungen haben 2.577 Einrichtungen teilgenommen
 - 1664 vollständig bearbeitete Fragebögen (32,7%)
 - 913 nicht vollständig bearbeitete Fragebögen (17,9%)
- Teilnahmequote insgesamt: 50,6%

- Diskussion der Ergebnisse mit dem Expertenbeirat: **27.11.2017**
- Zwischenbericht an die zuständige Fachabteilung des LVR im ersten Quartal 2018:
 - Diskussion der Ergebnisse
 - Planung erster Veröffentlichungen
- Extrahierung von Themen, die in der qualitativ-empirischen Vertiefungsstudie im Sommer 2018 aufgegriffen werden sollen

Stufe 3	Planung und Umsetzung der qualitativ-empirischen Vertiefungsstudie
----------------	---

1. Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der quantitativ-empirischen Hauptstudie durch beteiligte Akteursgruppen
2. Ableitung weiterführender Fragestellungen für Folgestudien

1. Identifizierung eindeutiger und strittiger Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht zur quantitativ-empirischen Hauptuntersuchung,
2. Fokusgruppendifkussion mit Vertreterinnen und Vertretern relevanter Akteursgruppen im Forschungsfeld zur Erstellung des Itempools,
3. Diskussion des Itempools mit dem Expertenbeirat,
4. Festlegung der voll- und teilstandardisierten Fragen.

- Pretest
 - in relevanten Akteursgruppen im Zuständigkeitsbereich des LWL
- Einzubeziehende Akteursgruppen
 - Einrichtungsleitungen (n=30)
 - Eltern von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung (n=30)
 - Fachberatungen (n=10)
 - Träger von Einrichtungen (n=10)
 - Jugendamtsleitungen (n=10)
 - Sozialamtsleitungen (n=10)
 - Frühfördereinrichtungen (n=10)
 - Grundschulen (n=10)

- Die Auswertung der Daten erfolgt mittels der zuvor beschriebenen Analysemethoden sowie unter Berücksichtigung der Kriterien für qualitative Inhaltsanalysen.
- Befunde werden in einem Zwischenbericht der zuständigen Fachabteilung des LVR und dem Expertenbeirat zur Diskussion vorgelegt.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Vielfalt fördern Ausgrenzung begegnen

Junge Lesben, Schwule, Bisexuelle & Trans*
(k)ein Thema der Jugendhilfe

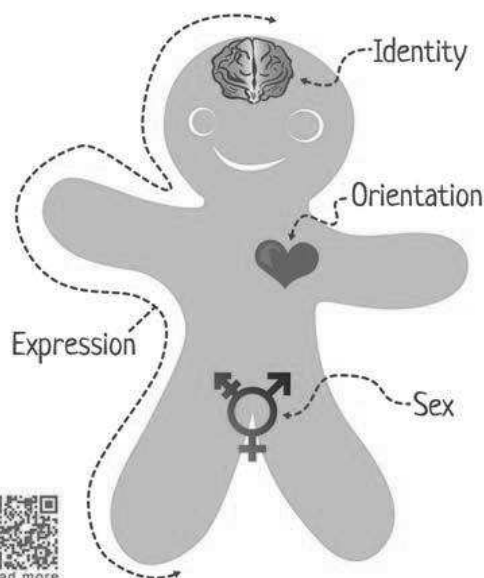
Landesjugendhilfeausschuss Rheinland / 09.11.2017
Torsten Schrodtt – „gerne anders!“

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

„LSBTTIQQAP“

The Genderbread Person

by www.ItsPronouncedMetrosexual.com



Gender Identity
Woman Genderqueer Man

Gender identity is how you, in your head, think about yourself. It's the chemistry that composes you (e.g., hormonal levels) and how you interpret what that means.

Gender Expression
Feminine Androgynous Masculine

Gender expression is how you demonstrate your gender (based on traditional gender roles) through the ways you act, dress, behave, and interact.

Biological Sex
Female Intersex Male

Biological sex refers to the objectively measurable organs, hormones, and chromosomes. Female = vagina, ovaries, XX chromosomes; male = penis, testes, XY chromosomes; intersex = a combination of the two.

Sexual Orientation
Heterosexual Bisexual Homosexual

Sexual orientation is who you are physically, spiritually, and emotionally attracted to, based on their sex/gender in relation to your own.

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Lebenssituation junger LSB(TTI)

- 82,6 % sind für die Ehe zwischen Homosexuellen (Antidiskriminierungsstelle 2017)
- 89,6 % für Akzeptanzvermittlung im Unterricht (Antidiskriminierungsstelle 2017)
- 61 % möchten mit Homosexualität wenig in Berührung kommen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2008 / ähnlich Klocke 2012)
- "schwul" häufiges Schimpfwort unter jungen Menschen (Klocke 2012)
- Unfreundliches soziales Klima in Jugendtreffs / Schulen (München 2011)
- Empfundene Belastungssituation ähnlich 1998 (DJI 2015)

Beleidigung

Internalisierte Homonegativität

Isolation

Schulabstinenz

Abnahme des Selbstwertgefühls

Risiko ungeschützter Sexualkontakte

Essstörungen

Jugendobdachlosigkeit

Störungen im Sozialverhalten

erhöhte Suizidgefahr

Körperbildstörungen

Gewalt

erhöhtes Risiko für Substanzmittelmissbrauch

Anwachsen von Stress / innere Anspannung

Ausgrenzung

Angst vor Entdeckung

Einsamkeit

Partnerschaftsprobleme

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

LSB(TTI) Jugendarbeit in NRW

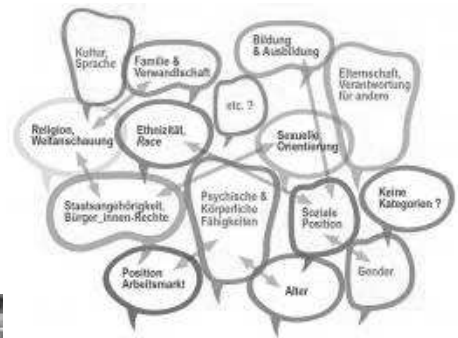
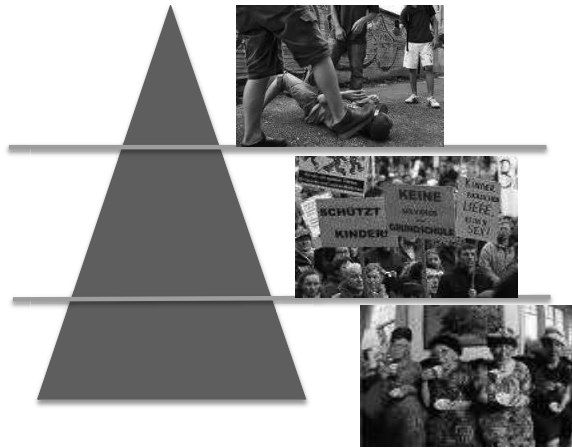
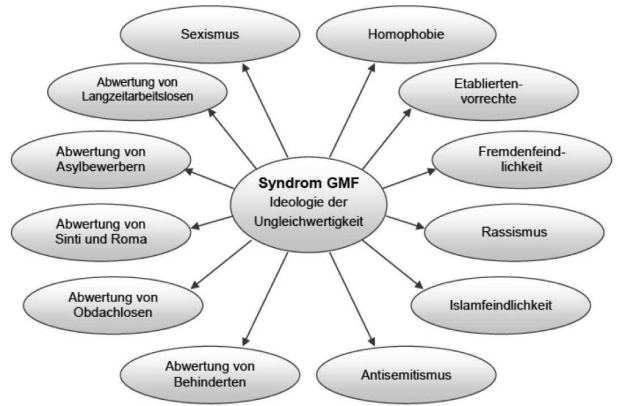


**Jugendliche wünschen sich Kontakte,
feste Ansprechpartner_innen & Akzeptanz**

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Homophobie & Heterosexismus

Homosexualität ist „nichts weiter als eine sich mit Zeitströmungen und Definitionsversuchen ändernde soziale Kategorie.“



„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Sexuelle Orientierung & Jugendhilfe

**BAG LJÄ (2003):
Sexuelle Orientierung ist wichtiges Thema der Jugendhilfe**

„Bei der Ausgestaltung von Angeboten sollen (Träger öffentlicher & freier Jugendhilfe) unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“ § 4 (3. AG KJHG NRW)

Offenheit & Interesse ohne konkreten Handlungsimpuls

Übersehen – Marginalisierung – Abwertung

Allzuständigkeit, Überforderung & Örtliche Zuständigkeit

Mangelnde Sichtbarkeit & geringe Sensibilität

Unsicherheit, Berührungsängste, Sorge vor Reaktionen

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Sexuelle Orientierung & Jugendhilfe

BAG LJÄ (2003):

Sexuelle Orientierung ist wichtiges Thema der Jugendhilfe

„Bei der Ausgestaltung von Angeboten sollen (Träger öffentlicher & freier Jugendhilfe) unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“ § 4 (3. AG KJHG NRW)



„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Sensibilisieren – Fortbilden – Beraten

Mitwirkung bei Veranstaltungen

u.a. Mitgliederversammlungen,
Tagungen, Trägerkonferenzen,
Arbeitskreise & Ausschüsse

„gerne anders!“ Veranstaltungen

162 Sensibilisierungs- &
Fortbildungsveranstaltungen in
63 Kommunen

„gerne anders!“ für die Praxis

Fortbildungsmodule

JuleiCa Ergänzungsmodul
(inkl. train the trainer)

Methodenplakate

Arbeitshilfe, bBox

Fachberatung

Einzelfall bis Kontaktstellen

„gerne anders!“ Fachtag

2017 in Köln

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Aufgreifen - Mitdenken - Handeln

Tragen Sie das Thema in Ihre Kommune!
-wer sonst soll`s tun-

Initiieren Sie Maßnahmen
gegen Homophobie und zur Unterstützung
nicht-heterosexueller Jugendlicher

Gehen Sie nie davon aus, dass
alle Menschen im Raum
heterosexuell sind
und / oder
der gesellschaftlichen Norm von
Mann / Frau entsprechen!

„gerne anders!“
NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

„gerne anders!“ NRW
kann Sie unterstützen!

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

„gerne anders!“ NRW
Friedrichstraße 20
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208- 911 959 04

www.gerne-anders.de

Sensibilisierung
für Fachkräfte,
Einrichtungen und Träger
der Jugendhilfe

Fortbildung
für Fachkräfte, Teams und
Träger der Jugendhilfe

Fachberatung
für Fachkräfte, Teams und
Träger der Jugendhilfe

gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kita-Träger-Rettungspaket

Landesjugendhilfeausschuss

9. November 2017

Dr. Carola Schneider / LVR-Fachbereich Kinder und Familie



Kita-Träger-Rettungspaket

- Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf vom 28.09.2017)
- Verabschiedung im Landtag NRW voraussichtlich in der 46. KW (15.-17.11.2017)
- Alle Träger von Kindertageseinrichtungen in NRW erhalten für die Kita-Jahre 2017/ 2018 und 2018/ 2019 insgesamt 500 Mio. Euro

Ziele des Gesetzes:

- Entlastung der in ihrer Existenz bedrohten Träger.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes.



Kita-Träger-Rettungspaket

- Erteilung der Bescheide und Auszahlung der Jugendamtsbudgets nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch in diesem Jahr
- Keine separate Antragstellung erforderlich
- Auszahlung zeitgleich mit der Erteilung der Bescheide
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist nicht erforderlich
- Abwicklung über KiBiz.web (Programmierungen beim Land laufen)



Kita-Träger-Rettungspaket

- Es werden einmalig Zuschläge zu den Kindpauschalen gewährt
- Die Höhe orientiert sich an den Gruppenformen und den Betreuungszeiten (Anlage zu § 21 f KiBiz)
- Die Fördermittel **müssen** an die Träger der Tageseinrichtungen **weiter geleitet** werden.
Nicht weitergeleitete Mittel sind zu erstatten.



Kita-Träger-Rettungspaket

Was wird gefördert?

- Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist die Anmeldung zum 15.03.2017
- Einrichtungen, die zum 15.03.2017 gemeldet wurden und erst im Laufe des Kindergartenjahres 2017/2018 in Betrieb gehen, erhalten den vollen Zuschuss
- Mittel, die für **Plätze oder Gruppen**, die zum 15.03.2017 angemeldet waren, aber im Kindergartenjahr 2017/2018 nicht belegt waren bzw. nicht in Betrieb gegangen sind, verbleiben in der Einrichtung

→ **Keine Erstattung**



Kita-Träger-Rettungspaket

Was wird nicht gefördert?

- Nachmeldungen zum Kindergartenjahr 2017/2018, die nach dem 15.03.2017 vorgenommen werden (z. B. Kinder mit Behinderung)
- Keine Zuschläge für Einrichtungen, die zum 15.03.2017 angemeldet wurden, aber nicht im Laufe des Kindergartenjahres 2017/2018 in Betrieb gehen – entsprechend sind die für solche Einrichtungen gezahlten Zuschüsse im Rahmen der Endabrechnung 2017/2018 zu erstatten



Kita-Träger-Rettungspaket

Was ist sonst noch wichtig?

- Verwendung wie die KiBiz-Pauschalen für Zwecke des KiBiz
- Mittel können in den Jahren 2017/2018 und 2018/2019 verwendet werden
- Im Jahr 2017/2018 nicht benötigte Mittel können in der Rücklage der Kita „geparkt“ werden – eine Sonderrücklage muss nicht gebildet werden
- Einmalige Aufhebung der Rücklagen-Höchstgrenze im Kita-Jahr 2017/2018
- Kein gesonderter Nachweis im Verwendungsnachweisverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Presseinformation - 787/11/2017

08.11.2017
Seite 1 von 2

Landesregierung stärkt Jugendarbeit: Kabinett beschließt Eckpunkte zum Kinder- und Jugendförderplan

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.land.nrw

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration teilt mit:

Die Landesregierung hat die Eckpunkte für den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) für 2018 bis 2022 beschlossen. Ziel ist es, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes besser abzusichern. Dazu hat die Landesregierung vereinbart, die Mittel für den KJFP ab 2018 deutlich – um 11 Millionen Euro auf über 120 Millionen Euro – zu erhöhen. „Auch in Zeiten knapper Kassen investieren wir besonders in die Chancen der Kinder und Jugendlichen“, betonte Kinder- und Jugendminister Joachim Stamp.

Ab 2019 sollen die Mittel künftig dynamisch ansteigen und nach einem bedarfsgerechten Index angepasst werden, der sich aus der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst sowie der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und anderen Brennstoffen gemäß des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes ergibt. Neben einer integrativen und inklusiven Weiterentwicklung des KJFP sollen die Förderbereiche inhaltlich den aktuellen Bedarfslagen angepasst und gestrafft werden. Mit der Bereitstellung der Mittel für Infrastruktur- und Projektförderung wird das Land die Tätigkeit der freien und öffentlichen Träger auch künftig anregen und fördern.

In das Eckpunktepapier des KJFP sind bereits Anregungen der landeszentralen Träger und Verbände eingeflossen, die sich dafür ausgesprochen haben, die Infrastrukturförderung zu erhöhen, neue fachliche Impulse zu setzen und die Projektförderung auskömmlich auszugestalten.

Auf Grundlage der Eckpunkte für den neuen KJFP erfolgt nun die Beteiligung der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, von Kindern und Jugendlichen sowie des zuständigen Kinder- und Familienausschuss des Landtags.

Folgen Sie uns im Netz:

Twitter: [@chancenrw](#)

Facebook: [Chancen NRW](#)

Instagram: [chancen_nrw](#)

YouTube: [Chancen NRW](#)

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Telefon 0211 837-2417.

Dieser Presstext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse der Landesregierung <http://www.land.nrw>

TOP 3 Eigenständige, einmischende Jugendpolitik - Beispiele aus dem Rheinland

TOP 4 Gestörte Kindheiten

TOP 5 Bundesteilhabegesetz

Vorlage-Nr. 14/2304

öffentlich

Datum: 06.11.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Sozialausschuss	21.11.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2304 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2018 ein neues Gesamtplanverfahren eingeführt. Mit dieser Vorlage wird die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland beschrieben.

Das Gesamtplanverfahren wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und soll nach folgenden Kriterien ausgestaltet sein:

- transparent,
- trägerübergreifend,
- interdisziplinär,
- konsensorientiert,
- individuell,
- lebensweltbezogen,
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert.

Das Gesamtplanverfahren kann als ein Prozessablauf verstanden werden. In einem Schritt werden mit einem an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrument die Teilhabeeinschränkungen und daraus ableitbaren Unterstützungsbedarfe des Menschen mit Behinderung ermittelt. Eine Gesamtplankonferenz ist als zweiter Schritt der Bedarfsermittlung möglich, um die Leistungen sicherzustellen - wenn die Zustimmung der/s Leistungsberechtigten vorliegt. Es schließen sich die Feststellung der Leistungen sowie die Aufstellung eines Gesamtplanes an.

Für den LVR sind viele dieser Prozessschritte nicht neu – es ist daher zu prüfen, ob die bisherige Arbeitsweise im Dezernat Soziales zur Feststellung von Leistungen den neuen gesetzlichen Vorgaben bereits entspricht oder einer Anpassung bedarf. Es zeigen sich vor allem zwei wichtige Anpassungsbedarfe:

- Die Bedarfsermittlung wird derzeit im Rheinland mit Hilfe des Individuellen Hilfeplans (IHP 3.1) durchgeführt, im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt. Nach einer Grundsatzentscheidung der beiden Sozialdezernenten wird es künftig in NRW nur noch ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument geben, welches gemeinsam von beiden Landschaftsverbänden erarbeitet wird. Dieses wird am 12.12.2017 der Fachöffentlichkeit in Köln präsentiert.
- Die Hilfeplankonferenzen (HPK) sind derzeit ein wichtiges Instrument für das LVR-Fallmanagement, um unklare Bedarfslagen zu plausibilisieren und die Bedarfsdeckung im Sozialraum vorzubereiten. Die Gesamtplankonferenz nach dem BTHG ist jedoch einer HPK nicht gleichzusetzen. Es werden daher maximal die nächsten beiden Jahre dazu genutzt, zu erarbeiten, wie die Vorteile, die eine HPK bietet, in die neuen Strukturen übernommen werden können.

Von dieser Vorlage sind die Zielrichtungen Partizipation (Z 1), Personenzentrierung (Z 2) und Gestaltung des inklusiven Sozialraums (Z 4) des LVR-Aktionsplanes berührt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2304:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht vor, dass zur Feststellung von Leistungen der Eingliederungshilfe ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. Zwar ist die Aufstellung eines Gesamtplans an sich keine neue gesetzliche Anforderung an den Träger der Sozialhilfe (vgl. § 58 SGB XII), aber das neue Gesamtplanverfahren ist wesentlich differenzierter und konkreter beschrieben sowie um neue Elemente ergänzt (z.B. ICF-Orientierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes, Gesamtplankonferenz). Insofern ist es erforderlich, die geplante Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben beim Landschaftsverband Rheinland zu beschreiben.

Das Gesamtplanverfahren dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel erbracht werden, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Leistungen dazu befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Das Gesamtplanverfahren ermöglicht es der/m Leistungsberechtigten, sich an der Gestaltung seiner Teilhabeleistungen aktiv zu beteiligen. Es gibt dem Leistungsträger die Möglichkeit, die Leistungen bedarfsgerecht zu planen und effektiv und effizient zu steuern. Es ist eine wesentliche Voraussetzung, um individuelle Teilhabebarrieren erkennen und überwinden zu können. Im Rahmen der zielgenauen, individuellen Unterstützungsplanung stellt das Gesamtplanverfahren den Kernprozess der neuen Eingliederungshilfe dar.

Das Gesamtplanverfahren ist für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 im Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (SGB XII, §§ 141 ff.) geregelt. Mit geringfügigen Änderungen wird dieses Gesamtplanverfahren ab dem 01.01.2020 in Kapitel 7 in Teil 2 des SGB IX (§§ 117 ff.) verortet.

Mit dem Gesamtplanverfahren sichert der Gesetzgeber, dass der Leistungsträger bei der Bewilligung erforderlicher Leistungen die Grundsätze der Individualität, der Beteiligung der Leistungsberechtigten und die erforderliche Transparenz im gesamten Prozess gewährleistet. Mit dem Verweis auf die ICF intendiert der Gesetzgeber, dass die Bedarfe des Leistungsberechtigten auf Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells ermittelt und festgestellt werden.

Begriffsklärungen

Als **Gesamtplanverfahren** wird der gesamte **Prozessablauf** bezeichnet, in dem im Rahmen der Eingliederungshilfe die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ermittelt, daraus ableitbare erforderliche Leistungen festgestellt werden und auf dieser Grundlage ein Gesamtplan aufgestellt wird. Erbringen mehrere Rehabilitationsträger Leistungen oder sind Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen erforderlich, wird das **Teilhabeplanverfahren** gemäß §§ 19 ff. des Teils 1 SGB IX angewendet. Ist der Träger der Sozialhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (vgl. § 21 SGB IX n.F.).

Unter den **Instrumenten zur Bedarfsermittlung** nach § 142 SGB XII (ab 01.01.2020: § 118 SGB IX n.F.) werden strukturierte Arbeitsmittel verstanden, mit denen der individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen erhoben wird.

Zur Sicherstellung der Leistungen kann mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine **Gesamtplankonferenz** nach § 143 SGB XII (ab 01.01.2020: § 119 SGB IX n.F.) einberufen werden. An ihr nehmen neben der/m Leistungsberechtigten sowie einer Person seines Vertrauens weitere beteiligte Leistungsträger (wie z.B. der Träger nach dem SGB XI oder der Träger der Hilfe zur Pflege) und der Träger der Sozialhilfe teil. Wenn Leistungen weiterer Rehabilitationsträger erforderlich sind, wird eine **Teilhabeplankonferenz** gem. § 20 SGB IX durchgeführt. Wird im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt, dass Leistungen weiterer Rehabilitationsträger zur Deckung der Teilhabebedarfe erforderlich sind, verbindet der Träger der Sozialhilfe - sofern er Leistungsverantwortlicher nach § 15 ist (vgl. § 143 Abs. 3 SGB XII, § 119 Abs. 3 SGB IX n.F.) - die Gesamtplankonferenz mit der Teilhabeplankonferenz.

Der **Gesamtplan** ist das Dokument, in dem die zentralen Ergebnisse der Bedarfsermittlung sowie die Leistungen, mit denen die Teilhabebeeinschränkung überwunden oder abgemildert werden kann, neben weiteren Inhalten (vgl. § 144 SGB XII, § 121 SGB IX n.F.) zusammengefasst werden.

Als **Teilhabezielvereinbarung** wird gem. § 145 SGB XII (§ 122 SGB IX n.F.) die Zielvereinbarung verstanden, die im Rahmen der Gesamtplanung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen werden kann.

1. Grundsätze des Verfahrens

Das Gesamtplanverfahren richtet sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Kriterien aus:

- transparent,
- trägerübergreifend,
- interdisziplinär,
- konsensorientiert,
- individuell,
- lebensweltbezogen,
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert.

Zugleich erhält der Mensch mit Behinderungen mit dem Gesamtplanverfahren eine deutlich gestärkte Position gegenüber dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer, denn die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt des Prozesses der Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung (vgl. § 141 Abs. 1 Nr. SGB XII, § 117 SGB IX n.F.). Darüber hinaus ist die leistungsberechtigte Person über jeden Verfahrensschritt zu informieren und ihre Zustimmung ist an vielen Punkt des Verfahrens notwendig. Dieser partizipative Ansatz entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der Menschen mit Behinderungen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse einzubinden sind.

Neben dieser Funktion im Einzelfall wird dem Gesamtplanverfahren ab dem 01.01.2020 auch eine strukturelle Aufgabe zukommen: nach § 95 SGB IX n.F. hat der Träger der Eingliederungshilfe die Verpflichtung, eine personenzentrierte Leistung unabhängig vom

Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Bei der Strukturplanung soll auch auf die Erkenntnisse aus dem Gesamtplanverfahren zurückgegriffen werden. Insofern sind geeignete Verfahrenswege sicherzustellen, wie die einzelfallbezogenen Ergebnisse aus dem Gesamtplanverfahren in die Strukturplanung Eingang finden.

Die Gesamtplanung kann als ein **Prozessablauf** verstanden werden, der sich in aufeinander aufbauende Arbeitsschritte einteilen lässt.

Das Gesamtplanverfahren startet mit der Beratung des Menschen mit Behinderungen. Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung des konkreten Unterstützungsbedarfs. Mit Hilfe eines Instrumentes wird erhoben, in welchen Lebensbereichen eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe besteht und welcher Bedarf an Leistungen zur Teilhabe daraus abgeleitet werden kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung kann – mit Zustimmung der/s Leistungsberechtigten – eine Gesamtplankonferenz als optionaler zweiter Schritt des Gesamtplanverfahrens durchgeführt werden.

Nach der Bedarfsermittlung und einer ggfs. durchgeführten Gesamtplankonferenz erfolgen die Feststellung der erforderlichen Leistungen und die Aufstellung des Gesamtplans. Auf der Grundlage des zuvor aufgestellten Gesamtplans wird ein Verwaltungsakt erlassen.

Der Gesamtplan soll regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, überprüft und fortgeschrieben werden. Dies umfasst in der Regel eine Überprüfung des aktuellen Bedarfs sowie eine Kontrolle der Wirkung der Leistungen, die zuvor zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten vereinbart worden sind. Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtplans kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Bedarfsermittlung(sinstrument)

2.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen

Mit den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren sind in § 142 SGB XII (§ 118 SGB IX n.F.) auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein bundesweit einheitliches Instrument festzulegen – er hat aber Anforderungen festgesetzt, die das Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss. Das Instrument

- muss unter der Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten die Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können,
- es muss sich an der ICF orientieren,
- und es hat die Beschreibung einer nicht vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe an den neun Lebensbereichen der ICF vorzusehen.

Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen.

2.2 Umsetzung im Rheinland

Als Instrument der Bedarfsermittlung wird derzeit im Zuständigkeitsgebiet des LVR der Individuelle Hilfeplan (IHP 3.1) eingesetzt, der die oben genannten wesentlichen fachlichen Voraussetzungen bereits erfüllt.

Im Zuständigkeitsgebiet des LWL wird neben dem Standardinstrument derzeit ein weiteres Instrument in mehreren Modellregionen erprobt.

Insofern werden derzeit in NRW drei unterschiedliche Instrumente angewendet.

Die beiden Sozialdezernenten haben sich Mitte 2017 darauf verständigt, künftig in NRW ein einheitliches, gemeinsam entwickeltes Bedarfsermittlungsinstrument einzusetzen. Das neue Instrument wird die gesetzlich normierten Anforderungen erfüllen.

Eine erste Version des neuen Instrumentes wurde am 08.11.2017 in Münster mit rund 150 Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus der Selbsthilfe und von Leistungsanbietern erörtert; um Rückmeldungen wurde gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen wird dann am 12.12.2017 das Bedarfsermittlungsinstrument NRW der Öffentlichkeit in Köln präsentiert.

Anschließend werden noch notwendige technische Arbeiten (u.a. IT-Anpassungen) durchgeführt, ein entsprechendes Schulungs- und Qualifizierungscurriculum erstellt und umgesetzt. Insofern wird für eine kurze Übergangszeit der IHP 3.1 weiterhin verwendet werden müssen, bis das neue Instrument einsatzbereit ist.

Die Bedarfsermittlung an sich ist weiterhin Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe. Davon zu trennen ist die Beschreibung der Teilhabebedarfe auf der Basis der Wünsche der leistungsberechtigten Person. Diese Beschreibung kann der Leistungsberechtigte selber, eine Person seines Vertrauens (Eltern, Geschwister, rechtliche Betreuung ...), eine KoKoBe/ ein SPZ oder auch ein Leistungsanbieter vornehmen. Aufgabe des LVR-Fallmanagements ist es, diese Beschreibung zu prüfen, zu plausibilisieren und in eine Verwaltungsentscheidung zu übertragen. Daneben können vom Fallmanagement im Rahmen der Bedarfsermittlung weitere Informationsquellen hinzugezogen werden.

Der Landschaftsverband Rheinland hatte sich im Rahmen der Zusammenführung von ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe (Stichwort: „Hilfen aus einer Hand“) dazu entschieden, bei der Bedarfsermittlung mit den Leistungsanbietern kooperativ zusammenzuarbeiten, ohne die Verantwortung für die Bedarfsermittlung abzugeben. An diesem bewährten kooperativen Verfahren soll weiterhin – auch unter der Berücksichtigung von Forschungsergebnissen zu dieser Frage¹ - festgehalten werden. Voraussetzung dazu ist es allerdings, dass eine sorgfältige und qualitätsgesicherte Qualifizierung der „Hilfeplanerstellerinnen und Hilfeplanersteller“ im Rahmen von Schulungen (siehe oben) erfolgt.

3. Gesamtplankonferenz

3.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen

Nach § 143 SGB XII (§ 119 SGB IX n.F.) kann der Träger der Sozialhilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 54 SGB XII (§§ 109 ff SGB IX n.F.) sicherzustellen.

Die Durchführung der Gesamtplankonferenz kann auch durch die leistungsberechtigte Person oder beteiligte Rehabilitationsträger vorgeschlagen werden.

Die Gesamtplankonferenz ist als ein optionaler zweiter Schritt im Rahmen der Bedarfsermittlung zu verstehen und gibt dem Leistungsträger ein zusätzliches Instrument mit dem Ziel der vollständigen Bedarfsermittlung an die Hand.

Wird eine Gesamtplankonferenz durchgeführt, beraten der Träger der Sozialhilfe, die/der Leistungsberechtigte, ggfs. eine Person seines Vertrauens und sonstige beteiligte Leistungsträger gemeinsam **auf Grundlage der Ergebnisse** der Bedarfsermittlung nach

¹ Vgl.: Lavorano, S.; Knöß, D.; Weber, E. (2015): Gestaltungsmöglichkeiten der Hilfeplanersteller_innen bei der Bedarfserhebung, Forschungsprojekt im Auftrag des LVR

§ 142 SGB XII (§ 118 SGB IX n.F.). Ziel der Gesamtpflichtkonferenz ist es, ein tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistung zu erreichen.

3.2 Umsetzung im Rheinland

Die Hilfeplankonferenzen (HPK) sind seit Jahren ein wichtiger Baustein im Rahmen der Bedarfsermittlung im Rheinland. Zu klären ist, wie das Verhältnis der Hilfeplankonferenzen zu der neuen gesetzlichen Anforderung der Gesamtpflichtkonferenz ist.

Ständige Teilnehmende sind in der Regel der örtliche Träger, KoKoBe oder SPZ, Erbringer von stationären und ambulanten Wohnleistungen, der (voraussichtliche) Leistungserbringer. Auch die/der Leistungsberechtigte kann – wenn er diesen Wunsch äußert – an der HPK teilnehmen. Im Rahmen der HPK werden die individuellen Bedarfe der/des Leistungsberechtigten erörtert und es werden dem LVR-Fallmanagement Entscheidungshilfen zu Art und Umfang der bewilligten Maßnahmen und zur Deckung des Bedarfs im Sozialraum gegeben.

Die HPK ist jedoch keine Gesamtpflichtkonferenz. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gesamtpflichtkonferenz sind im BTHG eindeutig geregelt und unterscheiden sich von der Hilfeplankonferenz. Die Aufzählung der Beteiligten ist abschließend – weder Beratungsinstanzen wie im Rheinland KoKoBe/ SPZ noch der örtliche Träger der Eingliederungshilfe (oder weitere örtliche Fachpersonen wie z.B. Psychiatriekoordination) noch Leistungserbringer sind nach dem BTHG als Teilnehmende vorgesehen. Insofern ist eine einfache Ersetzung der HPK durch die Gesamtpflichtkonferenz nicht möglich.

Darüber hinaus wird es aus verfahrensökonomischen Gründen und um dem Sinne des Gesetzgebers zu folgen auch nicht möglich sein, neben der gesetzlich nun verbindlichen Gesamtpflichtkonferenz zusätzlich das Format der Hilfeplankonferenz dauerhaft beizubehalten. Daher wird derzeit geprüft, wie die Vorteile, die die bisherige HPK bietet, in die Gesamtpflichtkonferenz übernommen werden können. Dazu sollen maximal die Jahre 2018 und 2019 genutzt werden.

Zum 01.01.2020 wird Teil II SGB IX mit den übrigen Regelungen der Eingliederungshilfe in Kraft treten. Damit verbunden sind unter anderem die dezidierten Anforderungen an die Fachkräfte des Leistungsträgers (§ 97 SGB IX n.F., insbesondere Nr. 2), die ausgeweiteten Beratungs- und Unterstützungspflichten des Leistungsträgers gegenüber den Leistungsberechtigten (§ 106 SGB IX n.F.) sowie die erforderliche Verknüpfung der Erkenntnisse aus dem - einzelfallorientierten - Gesamtplanverfahren in die Strukturplanung des Leistungsträgers (§ 95 SGB IX n.F.). Da diese neuen Regelungen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens insgesamt, aber auch mit der Gesamtpflichtkonferenz stehen, sollten die Erfahrungen mit der Gesamtpflichtkonferenz aus den Jahren 2018 und 2019 entsprechend aufgearbeitet und für die Ausgestaltung der Gesamtpflichtkonferenz ab dem 01.01.2020 genutzt werden.

Bis maximal zum 01.01.2020 sollen die HPK im Sinne einer Übergangsregelung für erörterungswürdige Fälle, bei denen es sich um eindeutige und ausschließliche Eingliederungshilfeleistungen handelt (z.B. bei kritischen Fachleistungsstunden-Umfängen, strittigen Leistungstyp-Einstufungen etc.) weiter genutzt werden können.

Im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung sind alle Lebensbereiche, also auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu berücksichtigen. Entsprechende Bedarfe werden bislang unabhängig von der HPK über den Fachausschuss festgestellt. Derzeit in Klärung ist noch das Verhältnis der Gesamtpflichtkonferenz zum Fachausschuss. Da es sich hierbei um eine Fragestellung handelt, die auf Bundesebene unter anderem mit der

Bundesagentur für Arbeit zu entscheiden ist, wird in diesem Falle auf eine Klärung von anderer Stelle gewartet.

4. Gesamtplan

4.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen

Nach § 144 SGB XII (§ 121 SGB IX n.F.) stellt der Träger der Sozialhilfe unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. Anhand der im Gesamtplan enthaltenen Angaben können die Planung, die Steuerung sowie die Dokumentation von Prozessen nachvollziehbar erfolgen.

Der Gesamtplan bedarf der Schriftform, ist aber ansonsten an Formvorgaben gebunden. Die Erstellung erfolgt unter Einbindung der/s Leistungsberechtigten, einer Person seines Vertrauens und den im Einzelfall Beteiligten (z. B. behandelnde Ärzte, Gesundheitsamt, Landesarzt/-ärztin, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit).

Inhaltlich besteht der Gesamtplan gem. § 144 SGB XII (§ 121 SGB IX n.F.) neben den Inhalten nach § 19 SGB IX insbesondere aus

- den Ergebnissen der Bedarfsermittlung,
- den hierfür eingesetzten Verfahren und Instrumenten sowie
- den Maßstäben und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitraums.

Der Gesamtplan enthält darüber hinaus konkrete Angaben über Bedarfe, geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen und vereinbarte Ziele sowie die Aktivitäten des Leistungsberechtigten.

Der Gesamtplan bzw. seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Bewilligung sowie die Weiterbewilligung von Leistungen. Mit anderen Leistungsträgern getroffene Vereinbarungen werden im Gesamtplan dokumentiert. Beansprucht die/der Leistungsberechtigte im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX eine pauschale Geldleistung, so wird dies ebenso im Gesamtplan festgehalten.

Dem Leistungsberechtigten ist Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten, ab 01.01.2020 ist der Gesamtplan der/m Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung und Fortschreibung soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

4.2 Umsetzung im Rheinland

Der Gesamtplan stellt eine Dokumentensammlung dar, in der die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte in gebündelter Form zusammengestellt werden und der/m Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2020 übergeben werden. Er muss auch Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen enthalten.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden gemeinsam mit der/m Leistungsberechtigten konkrete Ziele sowie die Art und Weise der Leistungserbringung vereinbart. Zur Prüfung, ob die gewünschte Wirkung erzielt wird, wird der Grad der Erreichung der vereinbarten Ziele überprüft. Diese Prüfung findet im Rahmen des folgenden Gesamtplanverfahrens statt. Werden vereinbarte Ziele nicht erreicht, findet eine Analyse statt, warum die Ziele nicht erreicht wurden.

Der regelhafte Fortschreibungszeitraum des Gesamtplans beträgt zwei Jahre. Es obliegt jedoch dem LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe diesen Zeitraum variabel, auf den Einzelfall abgestimmt, individuell zu gestalten. So kann sich ein kürzerer Überprüfungszeitraum anbieten, wenn mit den bewilligten Leistungen kurzfristige Teilhabeziele erreicht werden sollen. Ein längerer Überprüfungszeitraum kann sich anbieten, wenn zu erwarten ist, dass der zu deckende Bedarf langfristig besteht und aufgrund fachlicher Erkenntnisse nur geringe Schwankungen aufweisen wird.

5. Teilhabezielvereinbarung

5.1 Gesetzliche Regelung

Die Teilhabezielvereinbarung ist ein partizipatives Element, mit dem der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit nutzen kann, eine konkrete Umsetzung von Mindestinhalten (oder Teilen) mit der leistungsberechtigten Person abzuschließen. Die Vereinbarung von Teilhabezielen und Zielerreichungskriterien dient dazu, die Überprüfung und Wirkungskontrolle von bewilligten Leistungen zu ermöglichen. Die Teilhabezielvereinbarung wird daher in der Regel mit der Dauer des Bewilligungszeitraums verknüpft. Bei Anhaltspunkten für die Nichterreichung oder Veränderung von Vereinbarungszielen sind diese auch während des Bewilligungszeitraums anzupassen. Auch beim Abschluss der Teilhabezielvereinbarung sind die Kriterien des § 141 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII (§ 122 SGB IX n.F.) zu beachten, wie z.B. die trägerübergreifende Umsetzung von Mindestinhalten des Gesamtplans. Die Teilhabezielvereinbarung muss nicht zwingend ein eigenständiges Dokument sein, denn die Zielplanung kann bereits auch im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgen.

5.2 Umsetzung im Rheinland

Da das Bedarfsermittlungsinstrument auch gleichzeitig eine Vereinbarung über die Ziele beinhaltet, die die/der Leistungsberechtigte erreichen will, erübrigt sich im Rheinland der Abschluss einer separaten Teilhabezielvereinbarung in aller Regel.

6. Regionalkonferenzen

Im Rheinland werden seit mehreren Jahren Regionalkonferenzen durchgeführt. Diese haben unter anderem die Aufgabe, über neuere Entwicklungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu informieren und zu diskutieren. Ausrichter ist der LVR in Absprache mit dem örtlichen Träger, es nehmen die Leistungserbringer einer Region teil, zum Teil auch Vertretungen der Selbsthilfe. Sie werden in der Regel jährlich pro Mitgliedskörperschaft durchgeführt.

Die Regionalkonferenzen sollen in den Jahren zunächst 2018 und 2019 weiter fortgeführt werden. Gleichzeitig sollen diese beiden Jahre dazu genutzt werden, vor dem Hintergrund der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein neues Format für die Regionalkonferenzen zu entwickeln. Ziel soll es sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe in die Gestaltung des inklusiven Sozialraums (unter der Berücksichtigung der Federführung der Kommunen in diesem Prozess) einzubringen.

7. Weiteres Vorgehen

Es ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein detailtiefes Ablaufschema erarbeitet worden, welches Orientierung in dem sehr komplexen Ablauf des Gesamtplanverfahrens gibt. Darauf fußend wird die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, die Beschreibung des konkreten Workflows und die Umsetzung der IT-Programme weiterentwickelt. Es werden Schulungen für die Mitarbeitenden konzipiert, organisiert und durchgeführt werden, um die neuen Inhalte zu vermitteln und einen möglichst reibungslosen Übergang in das neue System zu gewährleisten.

Das neue Gesamtplanverfahren wird zunächst bei allen Erstanträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe durchgeführt. Laufende Bewilligungen sind von dem neuen Gesamtplanverfahren bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht berührt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2377/1

öffentlich

Datum: 20.11.2017
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss	21.11.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2017	Kenntnis
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	08.12.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.12.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung**

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Verbändeanhörung zum AG-BTHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2377 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Der Landtag in Nordrhein-Westfalen muss jetzt das entscheiden: Wer soll sich in unserem Land um die Leistungen kümmern?

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen schlägt das vor: Der LVR soll über alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland entscheiden.

Eine Fachleistung ist zum Beispiel das Betreute Wohnen.

Außerdem soll sich der LVR um die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen zum Beispiel in Tageseinrichtungen kümmern.

Das findet der LVR gut.

Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

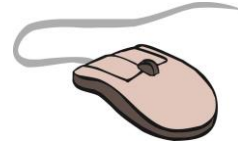
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu geregelt werden muss. Das Land NRW hat den/ die Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Dazu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) am 18.10.2017 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) auf den Weg gebracht und die Verbändeanhörung gem. § 35 GGO eingeleitet. Der LVR wird gemeinsam mit dem LWL eine Stellungnahme erstellen. Angestrebt wird zudem eine gemeinsame Stellungnahme mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Grundlage der Positionierung im Januar 2017.

Die Verwaltung berichtet mündlich über den Stand des Anhörungsverfahrens und die inhaltliche Bewertung des Gesetzentwurfes.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1), Personenzentrierung (Z 2) und inklusiver Sozialraum (Z 4) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2377/1:

Wie in der Vorlage 14/2377 angekündigt, wird hiermit die gemeinsame Stellungnahme des Städtetages NRW sowie der beiden Landschaftsverbände vom 16.11.2017 zur Kenntnis vorgelegt.

Trotz intensivster Bemühungen ist es am Ende nicht gelungen, einen Konsens innerhalb der Kommunalen Familie herzustellen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2377:

Das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) regelt im Kern, dass die Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz bei den Landschaftsverbänden LVR und LWL gebündelt werden. Die Zuständigkeit für Fachleistungen für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben, sollen bei den Kreisen und kreisfreien Städten bleiben. Neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche, erhalten die Landschaftsverbände auch die erstmalig gesetzliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe-Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Bei den über 65-Jährigen bleiben die Landschaftsverbände auch für die Hilfe zur Pflege zuständig, wenn die betroffenen Menschen vorher schon, mindestens 12 Monate, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben. In diesen Fällen sind LVR und LWL dann wie bisher auch überörtlicher Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Die Existenzsicherung in den bislang stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen soll ab 2020 mit der Trennung der Leistungen dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen.

Das Ausführungsgesetz sieht nicht wie bisher ein Delegationsrecht der Landschaftsverbände auf die Kommunen vor, sondern lediglich die Möglichkeit, die örtliche Ebene „heranziehen“ zu können, bestimmte, per Satzung festgelegte Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen. Damit bleiben die Landschaftsverbände jedoch sachlich und finanziell verantwortlich und haben zum Zweck der einheitlichen Leistungserbringung Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben zu erlassen. Diese Richtlinien sind dem MAGS zukünftig anzuzeigen. Auch eine Kooperationspflicht zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern sieht der Gesetzentwurf vor, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Angebote für Menschen mit Behinderung sicher zu stellen. Zur besseren Sicherung der vereinbarten Leistungsqualität überträgt das Land den Eingliederungshilfe-Trägern die Möglichkeit, ohne konkreten Anlass künftig Qualitätsprüfungen bei den Einrichtungen und Diensten durchführen zu können.

Das Land hat die Verbände aufgefordert, bis zum 16.11.2017 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Der LVR stimmt eine gemeinsame Stellungnahme mit dem LWL ab und verfolgt das Ziel, auch eine Stellungnahme mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Grundlage des gemeinsamen Schreibens aus Januar 2017 zu erarbeiten. Die Stellungnahme wird auch am 13.11.2017 in einer Sondersitzung des

Ältestenrates und in einem interfraktionellen Arbeitskreis der Landschaftsversammlung beraten.

Zum 06.11.2017 wurden die Spitzen der kommunalen Familie ins MAGS eingeladen, um u.a. über die Regelung zur Abschätzung und Evaluation der Kostenfolgen und der Konnexität zu beraten. Dort konnten Frau Landesdirektorin Lubek und Herr Landesrat Lewandrowski den Standpunkt des LVR bereits darstellen.

Nähere Einzelheiten zum aktuellen Sachstand erfolgen mündlich. Es ist beabsichtigt, die Stellungnahme selbst im Sozialausschuss als Tischvorlage zur Kenntnis zu bringen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Als Anlagen sind beigefügt:

- Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)
- Einladung des MAGS zum Termin am 06.11.2017
- Schreiben des MAGS zur Einleitung des Anhörungsverfahrens vom 19.10.2017
- Stellungnahme vom 16.11.2017



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. Oktober 2017
Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland
Herrn Dirk Lewandrowski
50663 Köln

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Münning
48135 Münster

RR in Christine Johannes
Telefon 0211 855-3231
Telefax 0211 855-
christine.johannes@mais.nrw.d
e

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Hahn
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Christian von Kraack
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst Heinrich Gerbrand
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

vorab per Email

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(AG-BTHG NRW)
- Einleitung der Verbändeanhörung nach § 35 GGO -**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes übersende ich
Ihnen zur Kenntnis.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme und bitte Sie mir
Ihre Stellungnahme bis spätestens

16. November 2017 (14.00 Uhr)

per E-Mail an das Postfach referat-va2@mags.nrw.de zu übersenden. Sollte ich bis dahin ohne Nachricht sein, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Bedenken bestehen. Zur Klärung evtl. Rückfragen stehen Ihnen Herr Ralf Sommer (Tel. 0211 855 3716; Email: ralf.sommer@mags.nrw.de) und Frau Dr. Fatima Imamovic (Tel. 0211 855 3372; Email: fatima.imamovic@mags.nrw.de) gerne zur Verfügung.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden rechtzeitig zum Jahr 2018 die notwendigen landesrechtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geschaffen.

Sofern Sie noch Erörterungsbedarf sehen, bitte ich Sie, dies möglichst bald mitzuteilen. Unabhängig davon werde ich kurzfristig zu einem Arbeitsgespräch im Bezug auf die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes unter Hinweis auf § 10 des Artikels 1 des Gesetzentwurfes einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Sommer)



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Oktober 2017
Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland
Frau
Landesdirektorin Ulrike Lubek
50663 Köln

Aktenzeichen PG BTHG
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn
Landesdirektor Matthias Löb
48135 Münster

MR Sommer
Telefon 0211 855-3716
Telefax 0211 855-3717
ralf.sommer@mags.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Helmut Dedy
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

vorab per Email

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(AG-BTHG NRW)**

**Gesprächseinladung zur Erörterung des Gesetzentwurfs und der
Evaluation der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs;
Absprachen zum weiteren Vorgehen**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 habe ich Ihnen den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Gesetzentwurf sollen bereits jetzt entsprechend Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 26. Januar 2017 an die damalige Ministerpräsidentin und die Fraktionen des Landtags die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zeitnah getroffen werden.

Im Namen von Herrn Abteilungsleiter Pollmeyer lade ich Sie hiermit herzlich zu einem gemeinsamen Gespräch

am Montag, den 6. November 2017

um 10.00 Uhr

in Saal 2

des Ministeriums für Arbeit., Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf

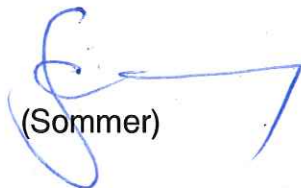
ein.

Gegenstand des Gesprächs ist der o. a. Gesetzentwurf und im Besonderen die Erörterung der Regelung in Artikel 1 § 10 zur Abschätzung bzw. Evaluation der finanziellen Folgen.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um kurze Rückmeldung und Bestätigung des Termins. Sollten Sie persönlich verhindert sein, wird gebeten eine vertretungsberechtigte Person zu benennen und deren Teilnahme zu bestätigen. Ihre Rückmeldung senden Sie bitte per E-Mail

sowohl an das Vorzimmer von Herrn Pollmeyer: Seite 3 von 3
nicole.huppertz@mags.nrw.de und parallel auch an referat-
va2@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Sommer)

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort.

Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Darüber hinaus werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Damit im Vorfeld die erforderlichen Vertragsverhandlungen geführt werden können, wird das Vertragsrecht zur Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts bereits im Jahr 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Familie erörtert.

Dabei haben die Beteiligten ihre Vorstellungen von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht vorgetragen.

Die Beteiligten stimmten überein, dass insbesondere folgende Ziele im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verwirklicht werden sollen:

- Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich – unabhängig vom Alter und von der Wohnform - auf der örtlichen Ebene verbleiben.
- Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.
- Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen dar.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse (z. B. Verhandlung der Rahmenverträge, Schiedsstelle) eingebunden werden.

B. Lösung

In einem ersten Schritt werden mit diesem Gesetz Regelungen insbesondere zu den Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend erlassen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-)

Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bereits jetzt insbesondere für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Frühförderung, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall

lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe andere Stellen zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhandenen Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

Artikel 1

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Eine Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (Artikel 7).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verortet.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

Artikel 6 verankert den Landesbehindertenrat e.V. NRW als maßgeblichen Beteiligungspartner für die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.

In Artikel 7 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: Die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird an die neue Nummerierung angepasst.

Artikel 8 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Im Beteiligungsprozess wurden alternative Lösungen diskutiert. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, Handlungsvarianten gibt, die je nach Interessenslage unterschiedlich bevorzugt werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung des Ergebnisses des Beteiligungsprozesses im Lande das Bundesteilhabegesetz so in Landesrecht umgesetzt, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen.

D. Kosten

Durch das in Artikel 1 geregelte neue AG-SGB IX sowie die in den Artikeln 2 bis 8 vorgesehenen Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Artikel 1 (AG-SGB IX) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die grundsätzliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen sowohl nach Sozialhilfe- als auch nach Jugendhilferecht bereits heute besteht, erbringen auch zukünftig alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben und längstens bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Frühförderung, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die

Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet. Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der Kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6
------------------------------------	-------------	-------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen.

Inwieweit sich durch das AG-BTHG NRW nach vollumfänglichem In-Kraft-Treten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) zum 1.1.2020 eine konnexitätsrelevante ausgleichspflichtige wesentliche Belastung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ergeben könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat hierüber zu informieren.

In Anbetracht der ausstehenden und vom Bund durchzuführenden Evaluation sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes in Verknüpfung mit der Bundesevaluierung im weiteren Verfahren zu überwachen. Artikel 1 regelt die Einzelheiten hierzu.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallenden Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Länder und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Die dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von voraussichtlich 217 Mio. Euro jährlich wird das Land über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen weitergeben. Insgesamt werden aus diesen Maßnahmen für die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen Entlastungen von mehr als 1,2 Mrd. Euro pro Jahr erwartet.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Das Land Nordrhein Westfalen wird die vom Bund erstatteten Beträge in vollem Umfang an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleiten. Die nordrhein-westfälischen Träger der Sozialhilfe werden damit aus der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich um rund 25 bis 30 Mio. Euro und aus der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich um rund 8 bis 8,5 Mio. Euro entlastet.

Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund

wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die gesetzliche Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Fachkommission.

Durch die Artikel 2 bis 6 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt. Dem Landesbehindertenrat e.V. entsteht durch die in Artikel 7 vorgesehene Koordinierung mit den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist.

Die Änderung der Schiedsstellenverordnung (Artikel 8) führt ebenfalls nicht zu Mehrausgaben im Landeshaushalt. Insbesondere entsteht bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

G. Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H. Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundessteilhabegesetzes

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Ausführungsgesetz- AG-SGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Sie nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens jedoch bis zum ersten Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung,

2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, oder
3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege

erbracht werden.

§ 2

Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach Teil 2 des Achten Kapitels des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt

durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 3

Aufsicht

(1) Aufsichtführende Behörde ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

(2) Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben auch bei den herangezogenen Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die

Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungsträger nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 5

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und der Verbände der Menschen mit Behinderungen. Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,

4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und
6. die Erarbeitung von Empfehlungen zur einer landeseinheitlichen Aufgabewahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 6

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) ist der Landesbehindertenrat NRW e.V. Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7

Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen sollen auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Im Übrigen gilt § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 8

Durchführung der Aufgaben

- (1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorgung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.
- (3) Das für das Schwerbehindertenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 9

Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

- (1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Prozentsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.
- (2) Werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fund-

stelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 10

Kostenevaluation

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem Ministerium der Finanzen zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW.

S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022,3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „- Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu

sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtsführende Behörde dies in der Weisung festlegt.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist unbeschränkt und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem

Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 8. März 2017 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen bestehen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen

Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.“

- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachweisen“ die Wörter „und zu den Terminen“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,

b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden,

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt;

2. alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit diese von § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht umfasst sind,

- a) für Personen, die in § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannt und für welche die Landschaftsverbände zuständiger Träger der Eingliederungshilfe sind,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung am 31. Dezember 2019 oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erfolgt, werden Leistungen für Personen nach Buchstabe a oder b erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,
- § 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag

und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und

6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 2a wird angefügt:

„(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung zusammen mit dem Leistungsanbie-

ter sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere über die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung eine Vereinbarung abschließen. § 8 bleibt unberührt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt.

„(4) Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbehindertenrat e. V., der bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitwirkt.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen“ und nach dem Wort „heranziehen“ die Wörter „wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.“

4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Ter-

mine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
(KoFDG)“.**

2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen

Dem § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Maßgeblicher Beteiligungspartner auf Landesebene als Interessenvertretung der Verbände und der Organisationen der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbehindertenrat NRW e.V. Der Landesbehindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen im Land zu bündeln und diese gegenüber der Landesregierung vorzutragen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. nach § 163 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 170 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 170 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,

3. nach § 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 182 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im Übrigen in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
6. nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Arbeitsassistenz),

d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),

e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und

f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), und

7. nach § 200 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 131 SGB IX“ durch die Wörter „§ 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In § 4 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ wird durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 233 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus nach § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt nach § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium ist in Angelegenheiten der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Schiedsstellenverordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –

(Schiedsstellenverordnung-SchV)“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird bei der Bezirksregierung Köln eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist (Schiedsstelle Eingliederungshilfe) und bei der Bezirksregierung Münster eine Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022,3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, (Schiedsstelle Sozialhilfe) gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstellen

(1) Die Schiedsstelle Eingliederungshilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die Schiedsstelle Sozialhilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(3) Die Vorsitzenden haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime“ durch die Wörter „Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Eingliederungshilfe der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Sie stellen gemeinsam fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Schiedsstelle Sozialhilfe“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 75 SGB XII“ durch die Wörter „§ 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe bei der Schiedsstelle Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe bei der Schiedsstelle Sozialhilfe“ ersetzt.
 7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 3“ ersetzt.
 8. In § 16 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die Artikel 3, 4 und 8 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Karl Josef L a u m a n n

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Finanzminister
Lutz L i n i e n k ä m p e r

Der Minister für Inneres
Herbert R e u l

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Justizminister
Peter B i e s e n b a c h

Begründung

A. Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.**
- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).**
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-)Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten.

Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten

allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

In Artikel 1 wird daher geregelt:

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben eine Heranziehungsmöglichkeit für die Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.

- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (Artikel 7).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angepasst.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger bestehen.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelun-

gen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus- in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

Artikel 6 verankert den Landesbehindertenrat e.V. NRW als maßgeblichen Beteiligungspartner für die Interessen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.

In Artikel 7 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird aufrechterhalten und redaktionell angepasst.

Artikel 8 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier wird im Grundsatz festgelegt, dass die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Zu Absatz 2

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfam-

milie leben. Dieses entspricht bereits heutigen Zuständigkeiten und Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden daher durch Absatz 2 zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt, soweit es sich um Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Herkunftsfamilie handelt.

Die Zuständigkeit endet jedoch mit dem Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Die Regelung in Absatz 2 sieht vor, dass nach Beendigung dieser Lebensphase die Leistungszuständigkeit, soweit weiterhin Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, wechselt. Nach Absatz 1 werden die Landschaftsverbände dann zuständig. Die Zuständigkeit der Kommunen soll grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden, sie kann nach erfolgreichem Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung ausnahmsweise auch davor enden. Zur Vermeidung eines Zuständigkeitswechsels während eines laufenden Schuljahres kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene andererseits aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde.

Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auf die Herkunftsfamilie beschränkt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von der Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst. Die Landschaftsverbände sind bisher insbesondere für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bei internatsmäßiger Unterbringung zur schulischen Ausbildung und in heilpädagogischen Tagesstätten zuständig. Diese Zuständigkeit soll bei den Landschaftsverbänden verbleiben.

Zukünftig werden die Landschaftsverbände zudem für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, zuständig sein. Hierdurch werden neue Schnittstellen vermieden.

Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in NRW gewährleistet werden.

Zu § 2

Im Sozialhilferecht besteht nach Bundes- und Landesrecht seit jeher für die Leistungsträger die Möglichkeit, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Die Betonung liegt hierbei auf die Durchführung und nicht auf die vollständige Übernahme einer Aufgabe. Die Träger der Sozialhilfe bleiben vollumfänglich verantwortliche Träger. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt es sich hierbei um ein „öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis eigener Art“. In fast allen Landesgesetzen zur Ausführung des Sozialhilferechts finden sich ähnliche Regelungen zur Heranziehung, die in der Regel Anleihen aus den Regelungen zum „gesetzlichen Auftrag“ nach §§ 88 ff. bzw. zur „Durchführung von Aufgaben durch Dritte“ nach § 97 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Um den Landschaftsverbänden, die zukünftig sowohl Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, ein einheitliches Vorgehen vor dem Hintergrund einer Gesamtfallbetrachtung für alle Aufgaben zu ermöglichen, legt § 2 fest, dass die Landschaftsverbände bei der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen können. Mit einer solchen Heranziehung kann sicher gestellt werden, dass die Aufgaben, für die eine Ortsnähe erforderlich ist, von den Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann. Dies ent-

spricht der allgemeinen Pflicht der Leistungsträger aus § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten und darüber hinaus auch dem im § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich festgelegten Verfahrensgrundsatz, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Durch die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufgabendurchführung erfolgt keine Abgabe der Sach- und Finanzverantwortungskompetenz, sie ermöglicht aber die Nutzung der Kenntnis der örtlichen Situation und erspart den Betroffenen Wege.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Landschaftsverbände durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe nicht abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Kreise entsprechend, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe ihre kreisangehörigen Gemeinden heranziehen. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Heranziehung ausgenommen.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Als Konkretisierung der in § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist die Heranziehung durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde überprüfbar.

Die Heranziehung entspricht der bereits geltenden Rechtslage im AG-SGB XII. Das bedeutet, dass durch die Heranziehung ausdrücklich keine Zuständigkeitsverschiebung erfolgt. Darüber hinaus wird gegenüber der jetzigen Rechtslage die Heranziehung dahingehend konkretisiert, dass eine Anzeige- und Vorlagepflicht von Richtlinie und Satzung gegenüber dem zuständigen Ministerium neu eingeführt wird. Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Aufgabenerfüllung und Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Wie bereits im AG-SGB XII verbleibt die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Die aufsichtführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Landschaftsverbände mit den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.

Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt bereits nach bisherigen Recht Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich. Bereits in der geltenden Rahmenvereinbarung ist die Einbeziehung der Leistungsanbieter in

der Region geregelt. Diese wird durch dieses Gesetz erweitert um die Einbeziehung der örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Einbeziehung der Leistungen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Landschaftsverbände und die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Absatz 3

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe wird die in Absatz 1 und 2 geregelte Zusammenarbeitspflicht auch auf die Träger und Stellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen. Mit dem Verweis auf § 2a Absatz 2a AG-SGB XII wird sichergestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe insbesondere auch auf die existenzsichernden Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Aufgabe nach Absatz 1 und § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungsträger in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Zu § 5

Absatz 1

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 5 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann auch weiter an einem landesweiten einheitlichem Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

In die Arbeitsgemeinschaft kann jede der genannten Gruppen bis zu 5 Mitglieder entsenden. Die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gelten dabei als eine Gruppe.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu § 6

Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen (§ 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Behinderten im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Landesbehindertenrat NRW e.V.

Der Landesbehindertenrat NRW e.V. wurde 1995 als ein Zusammenschluss von Landesverbänden der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen gegründet. Seit vielen Jahren befasst sich dieser mit zentralen Fragen der Behindertenpolitik und bildet u.a. eine Plattform für den Erfahrungsaustausch.

Zu § 7

Im Interesse der Menschen insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden durch Landesrecht vorgegeben, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung zu prüfen. Die Prüfungen sollen auch unangemeldet erfolgen.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Zu § 8

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Integrationsämter wird inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 9

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts enthaltenen Regelungen zu den Finanzausweisungen und den Verwaltungskosten werden inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2018)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Änderung von Verweisungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b

Die Formerfordernisse an die Berichtspflicht der Träger der Sozialhilfe wird an die elektronischen Kommunikationsstrukturen angepasst. Neben dem schriftlichen Bericht ist nunmehr auch eine elektronische Übersendung des Berichts zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift präzisiert das Weisungsrecht des Landes gemäß den Anforderungen des Artikels 78 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die seit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 gewonnenen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Durch den Verzicht auf die bisherige Regelung eines unbeschränkten Weisungsrechtes soll die kommunale Selbstverwaltung der Träger der Sozialhilfe hervorgehoben werden. Die Formulierung ist an § 9 OBG NRW angelehnt, der das Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden regelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend Artikel 1, der die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe und damit zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in Absatz 1 Nummer 8 die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Teils 2 des Neunten Buches und von Artikel 1 dieses Gesetzes für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 vermieden. Ohne die vorgenommene Regelung würde aufgrund der im Ausführungsgesetz bereits geregelten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kraft bundesgesetzlicher Regelung zum Teil automatisch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen.

Bei den in § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um solche im Arbeitsbereich der anerkannt-

ten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie den dazu möglichen Alternativleistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 und 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 140 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe festgelegt.

Bisher sind die Landschaftsverbände schon als überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich für die Teilhabe am Arbeitsleben und hier insbesondere für den Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig (vgl. § 2a Absatz 1 AG SGB XII). Im Rahmen dieser Zuständigkeit haben die Landschaftsverbände bereits in der Vergangenheit Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung modellhaft erprobt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit auch die durch § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Im Sinne der personenzentrierten Gewährung von Leistungen haben die Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erleichtert eine landesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verfügen durch das „NRW-Budget für Arbeit“ zudem bereits über entsprechende Erfahrungen und haben die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich schon aufgebaut.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (siehe auch BSG, Urteil vom 8. März

2017 – B 8 SO 20/15 R sowie BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R) und eine inhaltliche Konkretisierung dahingehend, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 auch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und damit auch für das Vertragsrecht und den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst. Ebenso wird dem örtlichen Träger, der für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, auf seine Anforderung sich dabei vom überörtlichen Träger unterstützen zu lassen bzw. den überörtlichen Träger zu mandatieren. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen, die vor dem Urteil des Bundessozialgerichts von den überörtlichen Trägern abgeschlossen wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen in § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkreten Termine zum Abruf und Nachweis der Grundsicherungsausgaben für den jeweiligen Zeitraum durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der bisherige § 10 enthält eine Besitzstandsklausel und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung im Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeiträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der bundesgesetzlichen Regelung gestrichen. Nummer 2 wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a enthält die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung der Bekleidungs pauschalen für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Da mit der Trennung von Fachleistungen und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nunmehr in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Existenzsicherung in Einrichtungen und damit auch für die notwendigen Bekleidungs hilfen zuständig sind, werden die örtlichen Träger als zuständige Behörde bestimmt, die für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Bekleidungs pauschalen entsprechend § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Dieses erfolgt überwiegend auch bereits jetzt schon.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und (sozialhilferechtlichen) Leistungen zum Lebensunterhalt ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr an eine konkrete Wohnform gekoppelt. Sie richtet sich nunmehr nur am notwendigen individuellen Bedarf aus.

Dabei wird das bisherige Sondersystem des Lebensunterhaltes in Einrichtungen für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgehoben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig ausschließlich auf die Fachleistungen. Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss daher nunmehr vom behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und den entsprechenden Hilfearten zugeordnet werden. Hierfür sind in der Folge die zuständigen Träger festzulegen.

Da sich ab Inkrafttreten der Neuregelung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2020 die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (der notwendige Lebensunterhalt) für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen erbracht wird, werden die landesrechtlichen Zuständigkeiten – insbesondere bei Zusammentreffen von Leistungen nach mehreren bzw. unterschiedlichen Kapiteln nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem neuen Recht des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – entsprechend klarstellend angepasst. Hierbei ist neben der Streichung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) auch zu berücksichtigen, dass durch § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe nunmehr in der Regel die Hilfe zur Pflege mit umfasst.

Bei den in § 2a vorgenommenen Änderungen wurde weitestgehend darauf geachtet,

- bestehende Zuständigkeiten zu erhalten (Status quo),
- den Wegfall der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe zu berücksichtigen,
- die von der kommunalen Familie geforderte und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege unterstützte klare Trennung der Zuständigkeiten Fachleistungen Eingliederungshilfe (= Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (= Zuständigkeit örtliche Träger der Sozialhilfe) vorzunehmen,
- die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden bzw. die Zuständigkeit je nach Personenkreis bei dem gleichen Träger zu verorten,

- die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers – wie im bisherigen Recht - beizubehalten und dem Leistungsberechtigten einen Trägerwechsel nicht „zuzumuten“, wenn vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch den überörtlichen Träger Leistungen erbracht wurden, und
- den Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ zu verwirklichen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Gegenüber dem geltenden Recht wurden überwiegend Anpassungen aus systematischen und redaktionellen Gründen vorgenommen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für den teilstationären und stationären Bereich der Sozialhilfe.

Nummer 1 Buchstabe a wurde fast wortgleich übernommen. Durch den Wegfall von § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind damit u. a. auch weiterhin auch für die stationäre Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der bislang die weitere Zuständigkeit des überörtlichen Trägers in der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus regelte, wenn vorher ununterbrochen Leistungen der Eingliederungshilfe geleistet wurde, musste angepasst werden. Da die Eingliederungshilfe nunmehr unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird und in der Regel nach § 103 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wurde bestimmt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig bleiben, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahres entweder Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder stationäre Leistungen nach Nummer 1 Buchstabe a erbracht wurden.

In den Fällen der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach wie vor klargestellt, dass § 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen (z. B. der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für stationäre Pflegeleistungen) die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach anderen

Kapiteln, also auch die Existenzsicherung nach dem Dritten und Vierten Kapitel, umfasst. Hier war zu berücksichtigen, dass die Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nur für den Bereich der Eingliederungshilfe vorgenommen wurde und für diese Einrichtungen nach wie vor § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist. Das bedeutet, dass stationäre Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, grundsätzlich nach wie vor dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Gesamtkosten einschließlich Lebensunterhaltskosten in Rechnung stellen. Eine strikte Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung erfolgt in diesen Einrichtungen nicht. Der zuständige Träger muss im Rahmen des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch prüfen, welche weiteren Leistungen (Barbetrag, Bekleidung) zu erbringen sind, wie sich die pauschalierten Lebensunterhaltskosten nach § 27b Absatz 1 oder § 42 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berechnen und wie die Höhe des von dem Leistungsberechtigten aus eigenen Mitteln zu erbringenden Kostenbeitrages festzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ ist es notwendig, die „Abwicklung des Falles“ in einer Hand zu lassen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. Anpassungen wurden durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und die Aufhebung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Die bisherigen Zuständigkeiten wurden weitestgehend beibehalten. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr unabhängig von der Wohnform und vom Lebensalter in der Regel die Hilfe zur Pflege mitumfasst. Da die Zuständigkeit für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personenkreis in der Regel beim Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegt, wurde bestimmt, dass im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ – wie bisher auch – alle Fachleistungen nach anderen Kapiteln ebenfalls vom zuständigen überörtlichen Träger zu erbringen sind. Zur Vermeidung einer Schnittstelle und unterschiedlicher Trägerschaften bei der Erbringung von Hilfe zur Pflege wurde zudem klarstellend geregelt, dass die Zuständigkeit in den genannten Fällen auch die abweichend von § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringende Hilfe zur Pflege einschließt. Da der Landschaftsverband entweder als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe

rungshilfe oder als zuständiger Träger der Sozialhilfe Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringt, enthält die Regelung zudem die Klarstellung, dass eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfolgt. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 1 geregelten Zuständigkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (siehe insbesondere Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2) wird klargestellt, dass die von den Landschaftsverbänden zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege sich nur auf die Personen bezieht, für die diese auch nach dem Landesausführungsrecht zur Eingliederungshilfe zuständig sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Herkunftsfamilie liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 entsprechen wortgleich den bisherigen Nummern 5 und 6 von § 2a Absatz 1. § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 der bisherigen Fassung waren aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu streichen.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht, soweit sie sich auf Pflegefamilien bezieht, inhaltlich der bisherigen Nummer 7 des § 2a Absatz 1 und musste ebenfalls unter Beibehaltung der bisher geregelten Zuständigkeit in Folge der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Da für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach Artikel 1 als Träger der Eingliederungshilfe erhalten bleibt, wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hilfe aus einer Hand und der Tatsache, dass für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, eine Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nicht erfolgt und stattdessen z. B. in § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderregelungen für diese Einrichtungen eingefügt wurden, Nummer 5 um diese Einrichtungen erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kinderheime, besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die internatmäßige Unterbringung zur schulischen Ausbildung. Neben der Eingliederungshilfe erbringen die Landschaftsverbände dann als zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe, auch Leistungen der Existenzsicherung. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird nicht nur die Hilfe aus einer Hand sichergestellt, sondern aufgrund der Trägeridentität auch ein

aufwändiges Erstattungsverfahren nach § 27c Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe vermieden.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht wortgleich der Nummer 9 des § 2a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst und ergänzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarf einschließlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den örtlichen Trägern und anderen Stellen, deren Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, wird noch einmal unterstrichen. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch können sich auch neue Schnittstellen ergeben, die durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen gelöst werden können. Dies wird gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leistungsrechts des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall sein. Da sich im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (= stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe alter Art) die größten Umsetzungsfolgen und Umbrüche ergeben, wird hierfür die Zusammenarbeit besonders betont.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der eine besondere Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht für die beteiligten Akteure (Träger der Eingliederungshilfe, örtlicher Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträger) für die Fälle statuiert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der Existenzsicherung im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne § 42a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zusammentreffen. Hier muss relativ schnell und klar vereinbart werden, welche Leistungen von wem erbracht wird, damit beim Leistungserbringer und beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht. Die Beteiligten haben die notwendigen Informationen vor der Leistungsfestsetzung rechtzeitig auszutauschen.

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Dieses ist entsprechend der Regelung in § 5 Landesausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch der Landesbehindertenrat e.V., der nach § 80 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen mitwirkt.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a und b**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Heranziehungsregelung konkretisiert bzw. klargestellt.

Durch Anfügung der Sätze 3 bis 6 wird klargestellt, dass die heranziehenden Träger durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Sozialhilfe nicht abgeben und ihre Fachaufsicht gegenüber den Herangezogenen ausüben müssen. Dies beinhaltet auch, dass die Träger der Sozialhilfe verantwortliche Träger für den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 75ff SGB XII) bleiben und diese Aufgabe nicht zur Aufgabenerfüllung an die herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben können. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Dieses erfolgt bereits auch heute schon, sodass es sich überwiegend um Klarstellungen handelt.

Als Konkretisierung der in § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Die Heranziehung durch die Träger der Sozialhilfe ist im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde – wie bisher auch schon - überprüfbar.

Zu Nummer 4

Redeaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 5

In der Regelung zur Zusammenarbeit wird in Konkretisierung der Unterrichts- und Prüfrechte nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes eine Unterrichtspflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium eingeführt. Vor dem Hintergrund der vor allem zum 1. Januar 2020 eintretenden gravierenden Änderungen ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure ein wichtiger Baustein. Um einen Überblick über den Entwicklungsstand zu erhalten und die Träger der Sozialhilfe bei dem Umsetzungsprozess unterstützen zu können, unterrichten diese alle drei Jahre und erstmals im Jahr 2021 über den Stand der Zusammenarbeit, den Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und den Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch Artikel 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fortführung der begonnenen Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und durch Landesgesetz vom 21. März 2017 (Landesgesetz zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen) auf Landesebene zur Weiterleitung der Mittel an die zuständigen Träger der Sozialhilfe umgesetzt worden. Dieses Landesgesetz tritt zum 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die bundesrechtliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird nun im Rahmen des zum 1. Januar 2020 zu ändernden Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene umgesetzt. Die Umsetzung von § 136a des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch wird Teil des Landesausführungsgesetzes und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund weist darauf hin, dass die Bundeserstattungsregelungen eine Übergangsregelung darstellen und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Der Bund geht beim § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von einer jährlichen Bundeserstattung zwischen 33,5 und 35 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 8 bis 8,5 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2020 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2020 wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die bundesgesetzliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Das Land beabsichtigt aber nicht, die Bundesmittel im Landeshaushalt als eigene Mittel zu vereinnahmen. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitteilen, weitergeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Meldetermine durch das jeweilige Land den Ablauf der 35. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Absatz bestimmt daher die Meldetermine für die Träger der Sozialhilfe an das Land. Das ist jeweils der Ablauf der 33. Kalenderwoche eines jeden Jahres.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen in einer stationären Einrichtung gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Dieses dürften in der Regel Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung sein. Den Barbetrag muss der Leistungsberech-

tigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird beibehalten und redaktionell angepasst. Hiernach werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern gewährt. Zuständige Träger sind nach Artikel 1 § 1 Absatz 2 die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts)

Die Aufgaben der Integrationsämter sind in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht – beschrieben. Das sachnähere Gesetz für die Regelungen über die Durchführung dieser Aufgaben ist daher das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Die Verordnung wird deshalb auf Regelungen zur Kriegsopferfürsorge beschränkt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen)

In § 9 Absatz 4 Inklusionsgrundsätzegesetz wird der Landesbehindertenrat NRW e.V. als maßgeblicher Beteiligungspartner auf Landesebene als Interessenvertretung

der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen gesetzlich verankert. Die Absätze 1 bis 3 treffen generelle Aussagen zur Ausgestaltung der Partizipation nach Art. 29 UN-BRK. Auf Ebene der Landesregierung soll der Landesbehindertenrat erster Ansprechpartner sein und die unterschiedlichen Auffassungen der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie chronisch Kranker koordinieren. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es nicht in das Belieben der Landesregierung gestellt wird, welche Verbände und Organisationen beteiligt werden. Vielmehr können sich die Verbände und Organisationen an den Landebehindertenrat wenden und dort ihre Stellungnahmen einbringen. Der Landesbehindertenrat NRW e.V. wurde 1995 als Zusammenschluss von Landesverbänden der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen gegründet. Er hat sich selbst die Aufgabe gegeben, die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen im Lande zu bündeln und ist daher in besonderer Weise geeignet, diese Bündlungsfunktion auch in Beteiligungsverfahren gegenüber der Landesregierung wahrzunehmen.

Durch die Fokussierung auf den Landesbehindertenrat als Ansprechpartner werden Beteiligungsverfahren zudem für alle Beteiligten einfacher durchführbar.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung des Wirkungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, indem das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Erstattungsbehörden als hierüber entscheidende Stelle bestimmt wird.

Zu Artikel 8 (Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB IX und SGB XII)

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird es zukünftig neben dem Vertragsrecht für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein Vertragsrecht für die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geben. In beiden Gesetzen ist für die Konfliktlösung gesetzlich eine Schiedsstelle vorgesehen. Für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch existiert bereits eine Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SchV), nach dieser ist die Bezirksregierung Münster für die Bereiche Detmold/Münster und Arnsberg und die Bezirksregierung Köln für die Bereiche Düsseldorf und Köln zuständig. Um eine Wiederholung von ähnlichen Regelungen zu vermeiden, werden die Schiedsstellen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zukünftig gemeinsam in einer Verordnung geregelt und die bisherige SchV entsprechend geändert.

Zu Nummer 1 (Titel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Ausdehnung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse soll es sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land gebildet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der neuen Schiedsstellen für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (Absatz 1 und 2).

Im Übrigen entspricht die Regelung – mit redaktionellen Anpassungen - dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ggf. auch privatrechtlich organisierte Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle Eingliederungshilfe werden können.

Zu Buchstaben b und c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Eingliederungshilfe, der Absatz 3 wird redaktionell angepasst und regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Sozialhilfe.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeänderungen zum BTHG.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zum BTHG.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Gemäß dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- im Übergang zur Volljährigkeit,
- zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstrittig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen. Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. *In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.*

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese erkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat

Vorlage-Nr. 14/2483

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss	27.02.2018	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Seit Dezember 2016 gibt es das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Der Landtag in Nordrhein-Westfalen muss jetzt das entscheiden:
Wer soll sich in unserem Land um die Leistungen kümmern?

Dazu berät sich der Landtag mit vielen Verbänden und Behörden.
Er hat auch den LVR bis Ende Februar um seine Meinung gebeten.

In dieser Vorlage stellt der LVR seine Meinung vor.

Diese neuen Vorschläge von der Landes-Regierung für den Landtag findet der LVR gut:

- Der LVR soll auch über die Früh-Förderung von Kindern mit Behinderungen entscheiden.
- Der LVR soll über ambulante Hilfe zur Pflege nur dann entscheiden, wenn jemand gleichzeitig auch Eingliederungs-Hilfe erhält.
- Der LVR soll Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne vorherige Anmeldung prüfen.

Dem LVR ist außerdem wichtig:

Die Verbände der Menschen mit Behinderungen sollen beim Bundes-Teilhabe-Gesetz mitreden können.

Allerdings gibt es in Nordrhein-Westfalen viele Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Daher sollte die Landes-Regierung genau sagen:
Mit welchen Verbänden soll der LVR sprechen?
Und das Land soll den Verbänden Geld geben.
Damit sie sich beteiligen können.
Zum Beispiel Geld für Gebärdensprach-Dolmetscher.

Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz
in Leichter Sprache finden Sie hier:

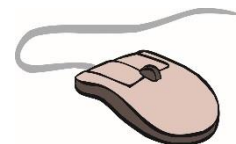
<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2483:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1 – auch bzgl. der übrigen, beabsichtigten Regelungsgegenstände).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die nunmehr zu verabschiedende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden:

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. In Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-BTHG NRW werden nunmehr die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe im Rahmen der **Frühförderung** nach § 79 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX-neu bestimmt.
2. **Ambulante Hilfe zur Pflege:** Entgegen der weit gefassten Zuständigkeit für alle Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege für den Personenkreis des § 99 SGB IX neu, enthält Art. 3 Nr. 1 AG-BTHG NRW nunmehr die Einschränkung, dass die Landschaftsverbände ambulante Hilfe zur Pflege nur parallel zur Eingliederungshilfe erbringen.
3. **Qualitätsprüfung:** In Art. 1 § 8 AG-BTHG NRW ist nunmehr vorgesehen, dass Prüfungen zwingend ohne vorherige Ankündigung erfolgen – und nicht lediglich erfolgen „sollen“.
4. **Partizipation:** Art. 1 § 7 AG-BTHG NRW bestimmt als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX-neu die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen – anstelle des ursprünglich vorgesehenen Landesbehindertenrates NRW e. V.

Diese Änderungen sind aus Sicht des LVR größtenteils zu begrüßen: Die Zuständigkeit für die Frühförderung entspricht unserer fachlichen Positionierung, eine zu weit gefasste Zuständigkeit im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert – der Annex zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht hingegen Leistungen „aus einer Hand“ und ist bundesgesetzlich vorgesehen und sinnvoll, die Verschärfung der Qualitätsprüfungen ermöglicht uns höhere Effektivität. Die Notwendigkeit der Einbindung aller Landesverbände der Menschen mit Behinderung – anstelle „lediglich des LBR“ – in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag haben wir bereits in einem 1. Kontaktgespräch beider Landschaftsverbände mit der Selbsthilfe sowie der LAG FW und den Kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Vertragsverhandlungen am 09.01.2018 besprochen.

Explizit fordert der LVR in seiner Stellungnahme nunmehr, dass das Land die mit der Partizipation der Selbsthilfe einhergehenden Aufwendungen/Auslagen erstatten sollte. Es darf nicht zu einer Beschränkung oder Hemmung der gesetzlich verankerten und gewünschten Partizipation kommen, weil eine Erstattung u. a. für Fahrtkosten oder behinderungsbedingt notwendigen Assistenzen, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. un geregelt und damit unklar bleibt.

Vor Abgabe der Stellungnahme werden der Sozialausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Als Anlagen sind beigefügt:

- Entwurf einer Stellungnahme des LVR vom 27.02.2018
- Gemeinsame Stellungnahme des LVR, des LWL und des Städtetages NRW vom 16.11.2017
- Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 07.12.2017

Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:
01.03.2018

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechtigte Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechtigung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

Art. 8

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- im Übergang zur Volljährigkeit,
- zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstreitig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen. Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. *In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.*

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese erkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat

07.12.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort.

Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Darüber hinaus werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Damit im Vorfeld die erforderlichen Vertragsverhandlungen geführt werden können, wird das Vertragsrecht zur Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts bereits im Jahr 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Familie erörtert.

Dabei haben die Beteiligten ihre Vorstellungen von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht vorgetragen.

Datum des Originals: 05.12.2017/Ausgegeben: 13.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Beteiligten stimmten überein, dass insbesondere folgende Ziele im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verwirklicht werden sollen:

- Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich – unabhängig vom Alter und von der Wohnform - auf der örtlichen Ebene verbleiben.
- Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.
- Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen dar.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse (z. B. Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.

B Lösung

In einem ersten Schritt werden mit diesem Gesetz Regelungen insbesondere zu den Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend erlassen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bereits jetzt insbesondere für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien

Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe andere Stellen zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhandenen Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

Artikel 1

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Eine Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

- Eine Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verortet.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: Die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird an die neue Nummerierung angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 8 regelt die Kostenevaluation von Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Im Beteiligungsprozess wurden alternative Lösungen diskutiert. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, Handlungsvarianten gibt, die je nach Interessenslage unterschiedlich bevorzugt werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung des Ergebnisses des Beteiligungsprozesses im Lande das Bundesteilhabegesetz so in Landesrecht umgesetzt, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen.

D Kosten

Durch das in Artikel 1 geregelte neue AG-SGB IX NRW sowie die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehenen Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Artikel 1 (AG-SGB IX NRW) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die grundsätzliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen sowohl nach Sozialhilfe- als auch nach Jugendhilferecht bereits heute besteht, erbringen auch zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben und längstens bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und soziale Teilhabe. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet. Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der Kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen.

Inwieweit sich durch das AG-BTHG NRW nach vollumfänglichem In-Kraft-Treten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) zum 1.1.2020 eine konnexitätsrelevante ausgleichspflichtige wesentliche Belastung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ergeben könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat hierüber zu informieren.

In Anbetracht der ausstehenden und vom Bund durchzuführenden Evaluation sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes in Verknüpfung mit der Bundesevaluierung im weiteren Verfahren zu überwachen. Artikel 8 regelt die Einzelheiten hierzu.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallenden Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Länder und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Die dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von voraussichtlich 217 Mio. Euro jährlich wird das Land über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen weitergeben. Insgesamt werden aus diesen Maßnahmen für

die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen Entlastungen von mehr als 1,2 Mrd. Euro pro Jahr erwartet.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die vom Bund erstatteten Beträge in vollem Umfang an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleiten. Die nordrhein-westfälischen Träger der Sozialhilfe werden damit aus der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich um rund 25 bis 30 Mio. Euro und aus der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich um rund 8 bis 8,5 Mio. Euro entlastet.

Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die gesetzliche Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Fachkommission.

Durch die Artikel 2 bis 6 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt. Für die in Artikel 1 § 7 vorgesehene Koordinierung/Mitwirkung entsteht den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen ein zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist.

Die Änderung der Schiedsstellenverordnung (Artikel 7) führt ebenfalls nicht zu Mehrausgaben im Landeshaushalt. Insbesondere entsteht bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf.

Durch die in Artikel 8 vorgesehene Evaluierung entstehen Kosten, insbesondere durch die Erstellung eines Gutachtens, die vom Land zu tragen sind.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erbracht werden.

§ 2 Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach dem Achten Kapitel des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch –Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 3

Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

(1) Solange zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist die kreisfreie Stadt oder der Kreis verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu erbringen.

(2) Kann ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

(3) Kann ein Kreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

(1) Aufsichtführende Behörde über die Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

(2) Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
2. den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden,
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und
4. der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und

6. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

§ 8

Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Im Übrigen gelten §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9

Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das für das Schwerbehindertenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 10 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Prozentsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018****Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)**

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „- Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtführende Behörde dies in der Weisung festlegt.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist unbeschränkt und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

„SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, besteht die Zuständigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;

2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,
 3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
 5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
 § 97 Absatz 4 SGB XII bleibt unberührt;
6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach dieser Vorschrift umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und
- bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist

daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.“

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachweisen“ werden die Wörter „und zu den Terminen“ eingefügt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

5. § 10 wird aufgehoben.

§ 10

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

vgl. Artikel 2

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die

Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

 1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die

unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt,

2. alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel und
 6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung

von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemeinsam festlegen. § 8 bleibt unberührt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt.

„(4) Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen“ und nach dem Wort „heranziehen“ die Wörter „wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist“ eingefügt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.“

4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a

Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.“

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -

§ 27
Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Durchführung
der Kriegsopferfürsorge
und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge
(KoFDG)“.

2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge und des
Schwerbehindertenrechts
(DG-KoFSchwBR)

Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge und des
Schwerbehindertenrechts
(DG-KoFSchwBR)

Zweiter Abschnitt
Schwerbehindertenrecht

§ 5
Durchführung der Aufgaben

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB XI) – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 6 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVO SchwbG) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialge- setzbuch IX

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch –
Schwerbehindertenrecht
(ZustVO SGB IX SchwbR)“.**

Verordnung zur Regelung von Zustän- digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)

**Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX
(ZustVO SGB IX)**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. nach § 163 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 170 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 170 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 182 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im Übrigen in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten,

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

6. nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), und
6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a SchwbAV (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 200 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 131 SGB IX“ durch die Wörter „§ 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In § 4 werden das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnissen hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Träger herangezogen werden bei der

- 1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
- 2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,
- 3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX,
- 4. Erfüllung der Aufgaben nach § 131 SGB IX.

§ 3

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 69 Abs. 5 SGB IX, für die eine Feststellung nach § 69 Abs. 1 SGB IX nicht zu treffen ist, wird den Gemeinden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der schwerbehinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 233 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus nach § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt nach § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium ist in Angelegenheiten der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Artikel 7

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Schiedsstellenverordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Schiedsstellenverordnung - SchV)“.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Bildung der Schiedsstellen**

„(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird bei der Bezirksregierung Köln eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, (Schiedsstelle Eingliederungshilfe) und bei der Bezirksregierung Münster eine Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, (Schiedsstelle Sozialhilfe) gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg bei der Bezirksregierung Münster je eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle.

(3) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster üben jeweils die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zusammensetzung der
Schiedsstellen**

(1) Die Schiedsstelle Eingliederungshilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die Schiedsstelle Sozialhilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(3) Die Vorsitzenden haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vorsitzenden haben eine oder einen, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen

die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Einrichtungen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und
3. die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. und 3. bestellen jeweils gemeinsam ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime“ durch die Wörter „Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beteiligte Organisationen sind in der Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und für die Kreise und kreisfreien Städte der Städtetag Nordrhein-

Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bestellen gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Schiedsstelle Sozialhilfe“ eingefügt.

(3) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Sozialhilfe:

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe und
2. der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 1. bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich der zuständigen Bezirksregierung gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB XII benannt, bestellt die zuständige Bezirksregierung auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 7**Einleitung des Schiedsverfahrens**

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 75 SGB XII“ durch die Wörter „§ 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragsparteien gestellten Antrag, unverzüglich über die Gegenstände zu entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 10**Beschlußfähigkeit**

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe bei der Schiedsstelle Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe bei der Schiedsstelle Sozialhilfe“ ersetzt.

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 15**Kostenverteilung**

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 3“ ersetzt.

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen je zu drei Zehntel, die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime gemeinsam zu ein Zehntel. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 16 Geschäftsordnung

8. In § 16 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium erlassen werden.

Artikel 8 Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2019 und die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.**
- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).**
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten.

Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch im Wesentlichen den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

In Artikel 1 wird daher geregelt:

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben eine Heranziehungsmöglichkeit für die Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angepasst.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger bestehen.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus- in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird aufrechterhalten und redaktionell angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

In Artikel 8 ist das Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelt.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier wird im Grundsatz festgelegt, dass die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Zudem wird geregelt, dass die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Träger die Aufgabe der Eingliederungshilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben. Dieses entspricht bereits heutigen Zuständigkeiten und Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden daher durch Absatz 2 zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt, soweit es sich um Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Herkunftsfamilie handelt.

Anknüpfungspunkt für diese Zuständigkeit ist die allgemeine Schulausbildung, die durch die Schulpflicht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verbindlich ist. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst auch alle Bildungsgänge des Berufskollegs, bis auf die Bildungsgänge der Fachschule. Die Zuständigkeit endet danach mit der Beendigung einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs (Schule der Sekundarstufe I und II) muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Davon um-

fasst sind auch die Förderschulen, in denen ebenfalls eine allgemeine Schulausbildung beendet werden kann. Soweit Schüler und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zieldifferent in einem Berufskolleg unterrichtet werden (zum Beispiel Personen mit geistiger Beeinträchtigung), fallen diese ebenfalls unter die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

In der Regel ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht von einem Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Lebensjahr auszugehen. Während einer laufenden Schulausbildung kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde.

Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auf die Herkunftsfamilie beschränkt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von den Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst. Die Landschaftsverbände sind bisher insbesondere für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bei internatsmäßiger Unterbringung zur schulischen Ausbildung und in heilpädagogischen Tagesstätten zuständig. Diese Zuständigkeit soll bei den Landschaftsverbänden verbleiben.

Zukünftig werden die Landschaftsverbände zudem für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, zuständig sein. Hierdurch werden neue Schnittstellen vermieden.

Auch im Bereich der Frühförderung ist zur Minimierung unnötiger Schnittstellen, die vor allem Familien und Kinder belasten würden, eine einheitliche, überörtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände vorgesehen. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der eindeutigen Ziele des Bundesteilhabegesetzes, einen flächendeckenden Ausbau der interdisziplinären Frühförderung zu gewährleisten, von zentraler Bedeutung. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht zudem auch dem Ergebnis der durchgeführten Verbändeanhörung, in deren Rahmen die Herstellung landesweiter einheitlicher Lebensverhältnisse von den beteiligten Verbänden der Menschen mit Behinderungen aber auch den Leistungsträgern und –erbringern ausdrücklich betont wurde. Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Zu § 2

Im Sozialhilferecht besteht nach Bundes- und Landesrecht seit jeher für die Leistungsträger die Möglichkeit, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Die Betonung liegt hierbei auf die Durchführung und nicht auf die vollständige Übernahme einer Aufgabe. Die Träger der Sozialhilfe bleiben vollumfänglich verantwortliche Träger. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt es sich hierbei um ein „öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis eigener Art“. In fast allen Landesgesetzen zur Ausführung des Sozialhilferechts finden sich ähnliche Regelungen zur Heranziehung, die in der Regel Anleihen aus den Regelungen zum „gesetzlichen Auftrag“ nach §§ 88 ff. bzw. zur „Durchführung von Aufgaben durch Dritte“ nach § 97 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Um den Landschaftsverbänden, die zukünftig sowohl Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, ein einheitliches Vorgehen vor dem Hintergrund einer Gesamtfallbetrachtung für alle Aufgaben zu ermöglichen, legt § 2 fest, dass die Landschaftsverbände bei der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen können. Mit einer solchen Heranziehung kann sicher gestellt werden, dass die Aufgaben, für die eine Ortsnähe erforderlich ist, von den Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann. Dies entspricht der allgemeinen Pflicht der Leistungsträger aus § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten und darüber hinaus auch dem im § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich festgelegten Verfahrensgrundsatz, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Durch die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufgabendurchführung erfolgt keine Abgabe der Sach- und Finanzverantwortungskompetenz, sie ermöglicht aber die Nutzung der Kenntnis der örtlichen Situation und erspart den Betroffenen Wege. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Landschaftsverbände durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe nicht abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Kreise entsprechend, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe ihre kreisangehörigen Gemeinden heranziehen. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Heranziehung ausgenommen.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Als Konkretisierung der in § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist die Heranziehung durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde überprüfbar.

Die Heranziehung entspricht der bereits geltenden Rechtslage im AG-SGB XII. Das bedeutet, dass durch die Heranziehung ausdrücklich keine Zuständigkeitsverschiebung erfolgt. Darüber hinaus wird gegenüber der jetzigen Rechtslage die Heranziehung dahingehend konkretisiert, dass eine Anzeige- und Vorlagepflicht von Richtlinie und Satzung gegenüber dem zuständigen Ministerium neu eingeführt wird. Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Aufgabenerfüllung und Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 3

Bereits das geltende Landesausführungsrecht zur Sozialhilfe (AG-SGB XII) regelt im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Leistungserbringung bei unklarer Zuständigkeit oder bei nicht rechtzeitigem Tätigwerden des zuständigen Leistungsträgers. Die Vorschrift ist dem § 4 AG-SGB XII nachgebildet und beinhaltet besondere Regelungen für die vorübergehende Leistungserbringung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, Leistungslücken bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die zügige Erbringung von Hilfen an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung soll nicht aufgrund von Zuständigkeitsabgrenzungen zweier Träger verzögert werden. Dies gilt insbesondere auch bei

Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von der örtlichen Ebene (Kreis, kreisfreie Stadt) zu den Landschaftsverbänden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat hier die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, damit beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht.

Absatz 1 regelt, dass in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, die kreisfreie Stadt oder der Kreis die erforderliche Hilfe zu erbringen hat.

Sofern es einem Landschaftsverband nicht möglich ist, rechtzeitig über einen Antrag zu entscheiden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis nach Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 regelt die Fälle, wenn ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann. In diesen Fällen hat die kreisangehörige Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Dies gilt insbesondere bei einem aufgrund von § 1 Absatz 1 und 2 notwendigen Zuständigkeitswechsel.

Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Wie bereits im AG-SGB XII verbleibt die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Die aufsichtführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Landschaftsverbände mit den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.

Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt bereits nach bisherigen Recht Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich. Bereits in der geltenden Rahmenvereinbarung ist die Einbeziehung der Leistungsanbieter in der Region geregelt. Diese wird durch dieses Gesetz erweitert um die Einbeziehung

der örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Einbeziehung der Leistungen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Landschaftsverbände und die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Absatz 3

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe wird die in Absatz 1 und 2 geregelte Zusammenarbeitspflicht auch auf die Träger und Stellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen. Mit dem Verweis auf § 2a Absatz 2a AG-SGB XII wird sichergestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe insbesondere auch auf die existenzsichernden Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Aufgabe nach Absatz 1 und § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Zu § 6

Absatz 1

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 5 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann auch weiter an einem landesweiten einheitlichem Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

In die Arbeitsgemeinschaft kann jede der genannten Gruppen bis zu fünf Mitglieder entsenden. Die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gelten dabei als eine Gruppe.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu § 7

Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen (§ 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen.

Daher werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu § 8

Im Interesse der Menschen, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht vorgegeben, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung zu prüfen. Die Prüfungen erfolgen auch unangemeldet. Näheres zum Inhalt und Verfahren der Prüfungen bestimmen nach § 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die zwischen den Trägern und den Leistungserbringern abzuschließenden Rahmenverträge.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Zu § 9

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Integrationsämter wird inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltenen Regelungen zu den Finanzaufweisungen und den Verwaltungskosten werden inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2018)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Änderung von Verweisungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b

Die Formerfordernisse an die Berichtspflicht der Träger der Sozialhilfe wird an die elektronischen Kommunikationsstrukturen angepasst. Neben dem schriftlichen Bericht ist nunmehr auch eine elektronische Übersendung des Berichts zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift präzisiert das Weisungsrecht des Landes gemäß den Anforderungen des Artikels 78 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die seit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 gewonnenen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Durch den Verzicht auf die bisherige Regelung eines unbeschränkten Weisungsrechtes soll die kommunale Selbstverwaltung der Träger der Sozialhilfe hervorgehoben werden. Die Formulierung ist an § 9 OBG NRW angelehnt, der das Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden regelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend Artikel 1, der die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe und damit zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in Absatz 1 Nummer 8 die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Teils 2 des Neunten Buches und von Artikel 1 dieses Gesetzes für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 vermieden. Ohne die vorgenommene Regelung würde aufgrund der im Ausführungsgesetz bereits geregelten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kraft bundesgesetzlicher Regelung zum Teil automatisch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen.

Bei den in § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um solche im Arbeitsbereich der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie den dazu möglichen Alternativleistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 und 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 140 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe festgelegt.

Bisher sind die Landschaftsverbände schon als überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich für die Teilhabe am Arbeitsleben und hier insbesondere für den Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig (vgl. § 2a Absatz 1 AG SGB XII). Im Rahmen dieser Zuständigkeit haben die Landschaftsverbände bereits in der Vergangenheit Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung modellhaft erprobt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit auch die durch § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Im Sinne der personenzentrierten Gewährung von Leistungen haben die Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erleichtert eine landesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verfügen durch das „NRW-Budget für Arbeit“ zudem bereits über entsprechende Erfahrungen und haben die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich schon aufgebaut.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (siehe auch BSG, Urteil vom 8. März 2017 – B 8 SO 20/15 R sowie BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R) und eine inhaltliche Konkretisierung dahingehend, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 auch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und damit auch für das Vertragsrecht und den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen umfasst. Ebenso wird dem örtlichen Träger, der für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, auf seine Anforderung sich dabei vom überörtlichen Träger unterstützen zu lassen bzw. den überörtlichen Träger zu mandatieren. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2018 von den überörtlichen Trägern abgeschlossen wurden, wirksam bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen in § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkreten Termine zum Abruf und Nachweis der Grundsicherungsausgaben für den jeweiligen Zeitraum durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der bisherige § 10 enthält eine Besitzstandsklausel und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung im Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der bundesgesetzlichen Regelung gestrichen. Nummer 2 wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a enthält die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung der Bekleidungspauschalen für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Da mit der Trennung von Fachleistungen und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nunmehr in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Existenzsicherung in Einrichtungen und damit auch für die notwendigen Bekleidungshilfen zuständig sind, werden die örtlichen Träger als zuständige Behörde bestimmt, die für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Bekleidungspauschalen entsprechend § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Dieses erfolgt überwiegend auch bereits jetzt schon.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Neuaufrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und (sozialhilferechtlichen) Leistungen zum Lebensunterhalt ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr an eine konkrete Wohnform gekoppelt. Sie richtet sich nunmehr nur am notwendigen individuellen Bedarf aus. Dabei wird das bisherige Sondersystem des Lebensunterhaltes in Einrichtungen für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgehoben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig ausschließlich auf die Fachleistungen. Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss daher nunmehr vom behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und den entsprechenden Hilfearten zugeordnet werden. Hierfür sind in der Folge die zuständigen Träger festzulegen.

Da sich ab Inkrafttreten der Neuregelung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2020 die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (der notwendige Lebensunterhalt) für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen erbracht wird, werden die landesrechtlichen Zuständigkeiten – insbesondere bei Zusammentreffen von Leistungen nach mehreren bzw. unterschiedlichen Kapiteln nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem neuen Recht des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – entsprechend klarstellend angepasst. Hierbei ist neben der Streichung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) auch zu berücksichtigen, dass durch § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe nunmehr in der Regel die Hilfe zur Pflege mit umfasst.

Bei den in § 2a vorgenommenen Änderungen wurde weitestgehend darauf geachtet,

- bestehende Zuständigkeiten zu erhalten (Status quo),
- den Wegfall der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe zu berücksichtigen,

- die von der kommunalen Familie geforderte und den Verbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege unterstützte klare Trennung der Zuständigkeiten Fachleistungen Eingliederungs-
hilfe (= Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (= Zustän-
digkeit örtliche Träger der Sozialhilfe) vorzunehmen,
- die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden bzw. die
Zuständigkeit je nach Personenkreis bei dem gleichen Träger zu verorten,
- die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers – wie im bisherigen Recht - beizubehalten
und dem Leistungsberechtigten einen Trägerwechsel nicht „zuzumuten“, wenn vor Voll-
endung des 65. Lebensjahres durch den überörtlichen Träger Leistungen erbracht wur-
den, und
- den Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ zu verwirklichen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Gegenüber dem geltenden Recht wurden überwiegend Anpassun-
gen aus systematischen und redaktionellen Gründen vorgenommen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für den teil-
stationären und stationären Bereich der Sozialhilfe.

Nummer 1 Buchstabe a wurde fast wortgleich übernommen. Durch den Wegfall von § 53 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind da-
mit u. a. auch weiterhin auch für die stationäre Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung
des 65. Lebensjahres zuständig.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der bislang die weitere Zuständigkeit des überörtlichen Trä-
gers in der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus regelte, wenn vorher ununter-
brochen Leistungen der Eingliederungshilfe geleistet wurde, musste angepasst werden. Da
die Eingliederungshilfe nunmehr unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter im Rah-
men des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird und in der Regel nach § 103 Absatz
2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wurde
bestimmt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig blei-
ben, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahres entweder Leistungen nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch oder stationäre Leistungen nach Nummer 1 Buchstabe a erbracht wur-
den.

In den Fällen der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach wie vor klargestellt, dass § 97 Absatz 4 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen (z.
B. der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für stationäre Pflegeleistungen) die sachliche
Zuständigkeit auch die Leistungen nach anderen Kapiteln, also auch die Existenzsicherung
nach dem Dritten und Vierten Kapitel, umfasst. Hier war zu berücksichtigen, dass die Trennung
von Fachleistungen und Existenzsicherung nur für den Bereich der Eingliederungshilfe vorge-
nommen wurde und für diese Einrichtungen nach wie vor § 27b des Zwölften Buches Sozial-
gesetzbuch anzuwenden ist. Das bedeutet, dass stationäre Einrichtungen, die nicht Einrich-
tungen der Eingliederungshilfe sind, grundsätzlich nach wie vor dem zuständigen Träger der
Sozialhilfe die Gesamtkosten einschließlich Lebensunterhaltskosten in Rechnung stellen. Eine
strikte Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung erfolgt in diesen Einrichtungen
nicht. Der zuständige Träger muss im Rahmen des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetz-
buch prüfen, welche weiteren Leistungen (Barbetrag, Bekleidung) zu erbringen sind, wie sich
die pauschalierten Lebensunterhaltskosten nach § 27b Absatz 1 oder § 42 des Zwölften Bu-
ches Sozialgesetzbuch berechnen und wie die Höhe des von dem Leistungsberechtigten aus
eigenen Mitteln zu erbringenden Kostenbeitrages festzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund

und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ ist es notwendig, die „Abwicklung des Falles“ in einer Hand zu lassen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. Anpassungen wurden durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und die Aufhebung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Die bisherigen Zuständigkeiten wurden weitestgehend beibehalten. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr unabhängig von der Wohnform und vom Lebensalter in der Regel die Hilfe zur Pflege mitumfasst. Da die Zuständigkeit für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personenkreis beim Landschaftsverband entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegt, wurde bestimmt, dass im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ – wie bisher auch – alle Fachleistungen nach anderen Kapiteln ebenfalls vom zuständigen überörtlichen Träger zu erbringen sind. Aus diesem Grund enthält die Regelung zudem die Klarstellung, dass eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfolgt. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 1 geregelten Zuständigkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (siehe insbesondere Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2) wird klargestellt, dass die von den Landschaftsverbänden zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege sich nur auf die Personen bezieht, für die diese auch nach dem Landesausführungsrecht zur Eingliederungshilfe zuständig sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Herkunftsfamilie liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 entsprechen wortgleich den bisherigen Nummern 5 und 6 von § 2a Absatz 1. § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 der bisherigen Fassung waren aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu streichen.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht, soweit sie sich auf Pflegefamilien bezieht, inhaltlich der bisherigen Nummer 7 des § 2a Absatz 1 und musste ebenfalls unter Beibehaltung der bisher geregelten Zuständigkeit in Folge der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Da für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach Artikel 1 als Träger der Eingliederungshilfe erhalten bleibt, wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hilfe aus einer Hand und der Tatsache, dass für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, eine Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nicht erfolgt und stattdessen z. B. in § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderregelungen für diese Einrichtungen eingefügt wurden, Nummer 5 um diese Einrichtungen erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kinderheime, besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die internatsmäßige Unterbringung zur schulischen Ausbildung. Neben der Eingliederungshilfe erbringen die Landschaftsverbände dann als zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe, auch Leistungen der Existenzsicherung. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird nicht nur die Hilfe aus einer Hand sichergestellt, sondern aufgrund der Trägeridentität auch ein aufwändiges Erstattungsverfahren nach § 27c Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe vermieden. Der Zweite Halbsatz von Absatz 1 Nummer 5 stellt klar, dass dies nicht für Volljährige in einer Pflegefamilie für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht wortgleich der Nummer 9 des § 2a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst und ergänzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarf einschließlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den örtlichen Trägern und anderen Stellen, deren Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, wird noch einmal unterstrichen. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch können sich auch neue Schnittstellen ergeben, die durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen gelöst werden können. Dies wird gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leistungsrechts des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall sein. Da sich im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (= stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe alter Art) die größten Umsetzungsfolgen und Umbrüche ergeben, wird hierfür die Zusammenarbeit besonders betont.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der eine besondere Zusammenarbeitspflicht für die beteiligten Leistungsträger (Träger der Eingliederungshilfe und örtlicher Träger der Sozialhilfe) für die Fälle statuiert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der Existenzsicherung im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne § 42a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zusammentreffen. Hier muss relativ schnell und klar festgelegt werden, welche Leistung von wem erbracht wird, damit beim Leistungserbringer und beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht. Die Beteiligten haben die notwendigen Informationen vor der Leistungsfestsetzung rechtzeitig auszutauschen.

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Entsprechend der Regelung in § 5 Landesausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a und b**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Heranziehungsregelung konkretisiert bzw. klargestellt.

Durch Anfügung der Sätze 3 bis 7 wird klargestellt, dass die heranziehenden Träger durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Sozialhilfe nicht abgeben und ihre Fachaufsicht gegenüber den Herangezogenen ausüben müssen. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden. Die Träger der Sozialhilfe bleiben verantwortliche Träger für den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 75ff SGB XII) und können diese Aufgabe nicht zur Aufgabenerfüllung an die herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Dieses erfolgt bereits auch heute schon, sodass es sich überwiegend um Klarstellungen handelt.

Als Konkretisierung der in § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Die Heranziehung durch die Träger der Sozialhilfe ist im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde – wie bisher auch schon - überprüfbar.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 5

In der Regelung zur Zusammenarbeit wird in Konkretisierung der Unterrichts- und Prüfrechte nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes eine Unterrichtspflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium eingeführt. Vor dem Hintergrund der vor allem zum 1. Januar 2020 eintretenden gravierenden Änderungen ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure ein wichtiger Baustein. Um einen Überblick über den Entwicklungsstand zu erhalten und die Träger der Sozialhilfe bei dem Umsetzungsprozess unterstützen zu können, unterrichten diese alle drei Jahre und erstmals im Jahr 2021 über den Stand der Zusammenarbeit, den Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und den Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch Artikel 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fortführung der begonnenen Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und durch Landesgesetz vom 21. März 2017 (Landesgesetz zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen) auf Landesebene zur Weiterleitung der Mittel an die zuständigen Träger der Sozialhilfe umgesetzt worden. Dieses Landesgesetz tritt zum 30. Juni 2020 außer Kraft. Die bundesrechtliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird nun im Rahmen des zum 1. Januar 2020 zu ändernden Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene umgesetzt. Die Umsetzung von § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird Teil des Landesausführungsgesetzes und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund weist darauf hin, dass die Bundeserstattungsregelungen eine Übergangsregelung darstellen und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Der Bund geht beim § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von einer jährlichen Bundeserstattung zwischen 33,5 und 35 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 8 bis 8,5 Mio. Euro

jährlich. Im Jahr 2020 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2020 wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die bundesgesetzliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Das Land beabsichtigt aber nicht, die Bundesmittel im Landeshaushalt als eigene Mittel zu vereinnahmen. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitteilen, weitergeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Meldetermine durch das jeweilige Land den Ablauf der 35. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Absatz bestimmt daher die Meldetermine für die Träger der Sozialhilfe an das Land. Das ist jeweils der Ablauf der 33. Kalenderwoche eines jeden Jahres.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen in einer stationären Einrichtung gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Dieses dürften in der Regel Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung sein. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das

zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird beibehalten und redaktionell angepasst. Hiernach werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern gewährt. Zuständige Träger sind nach Artikel 1 § 1 Absatz 2 die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts)

Die Aufgaben der Integrationsämter sind in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht – beschrieben. Das sachnähere Gesetz für die Regelungen über die Durchführung dieser Aufgaben ist daher das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Die Verordnung wird deshalb auf Regelungen zur Kriegsopferfürsorge beschränkt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung des Wirkungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, indem das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Erstattungsbehörden als hierüber entscheidende Stelle bestimmt wird.

Zu Artikel 7 (Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB IX und SGB XII)

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird es zukünftig neben dem Vertragsrecht für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein Vertragsrecht für die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geben. In beiden Gesetzen ist für die Konfliktlösung gesetzlich eine Schiedsstelle vorgesehen. Für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch existiert bereits eine Verordnung über

die Schiedsstellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SchV), nach dieser ist die Bezirksregierung Münster für die Bereiche Detmold/Münster und Arnsberg und die Bezirksregierung Köln für die Bereiche Düsseldorf und Köln zuständig. Um eine Wiederholung von ähnlichen Regelungen zu vermeiden, werden die Schiedsstellen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zukünftig gemeinsam in einer Verordnung geregelt und die bisherige SchV entsprechend geändert.

Zu Nummer 1 (Titel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Ausdehnung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse soll es sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land gebildet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der neuen Schiedsstellen für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (Absatz 1 und 2).

Im Übrigen entspricht die Regelung – mit redaktionellen Anpassungen - dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ggf. auch privatrechtlich organisierte Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle Eingliederungshilfe werden können.

Zu Buchstaben b und c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Eingliederungshilfe, der Absatz 3 wird redaktionell angepasst und regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Sozialhilfe.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeänderungen zum BTHG.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zum BTHG.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu § 1**

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt. Maßgeblich für die Evaluierung ist ein Vergleich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden mit der ab 1. Januar 2018 durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage. Auf Landesebene können die für die Evaluation benötigten Angaben nur sehr begrenzt und auch nur auf einer abstrakten Ebene z. B. aus der Sozialhilfestatistik gewonnen werden. Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher die bei ihnen bereiten und für die Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Bundesfinanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 genutzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Gemäß dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2242/1

öffentlich

Datum: 21.12.2017
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Bau- und Vergabeausschuss	19.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	22.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	23.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	24.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	25.01.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	30.01.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	01.02.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis
Schulausschuss	26.02.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland -
Bestandsaufnahme und Maßnahmen**

Kenntnisnahme:

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
 - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
 - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

In allen Fachdezernaten des LVR werden Beratungsaufgaben wahrgenommen, die sich an Menschen mit Behinderung im Rheinland richten bzw. an Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder sich auch an Institutionen adressieren. Neben dem **Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD)** mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.

Als Grundlage für die Weiterentwicklung der Beratungsangebote des LVR werden in dieser Vorlage **in 72 Beratungsprofilen die Felder im Sinne einer Bestandsaufnahme aufgelistet**, in denen der LVR für den oben genannten Personenkreis beratend tätig ist (vgl. Punkt 1 Beschlussvorschlag).

Um das Ziel einer zukunftsfähigen Beratung durch den LVR zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, ein Integriertes Beratungsangebot zu entwickeln. Hierbei ist integriert in doppeltem Sinne gemeint. Es geht zum einen um die Integration aller Belange von Hilfesuchenden und deren aktuellen Lebenssituationen. Auf der anderen Seite wird seitens der Beratenden die Integration aller in Frage kommenden Informationen und Leistungen in den Beratungsprozess angestrebt. Damit sollen Hilfesuchende möglichst alles für sie Notwendige aus einer Hand erhalten, was voraussetzt, dass die Beratenden über einen Gesamtüberblick zu bereits gewährten Informationen und Hilfen verfügen.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Leitidee der Integrierten Beratung zunächst auf zwei Wegen aufzubauen**:

Zum einen **sozialräumlich** durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort (vgl. Punkt 2a Beschlussvorschlag) und zum anderen **technisch** durch ein neues Internetportal (vgl. Punkt 2b Beschlussvorschlag). Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt.

Eine neugestaltete Integrierte Beratung vor Ort soll in zwei bis drei Modellregionen erprobt werden. Parallel soll ein Internetportal für einen niedrighwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Informationen und zur Kontaktaufnahme entwickelt werden. Dabei werden die in der Modellerprobung gewonnenen Erkenntnisse eingebunden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen und diese in der ersten Jahreshälfte 2018 der politischen Vertretung vorlegen.

Begründung Vorlage 14/2242/1

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Vorlage 14/2242 beschlossen und zur Kenntnisnahme in alle Fachausschüsse verwiesen.

Begründung Vorlage 14/2242

Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen

Inhalt

1	Einführung.....	2
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee	4
3	Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen.....	5
3.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	5
3.2	Besondere Perspektiven der Dezernate.....	6
4	Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung	7
4.1	Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung	7
4.2	Informationsportal Integrierte Beratung	8
5	Ausblick	9

1 Einführung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsaufgaben wahr. Im Wesentlichen richten sich diese Beratungsangebote des LVR überwiegend direkt an Menschen mit Behinderungen, Menschen, die von Behinderung bedroht sind und ggf. deren Angehörige. Mit Beschluss des **Antrages 14/140 („Haushaltsbegleitbeschluss“)** wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, *„alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“ (s. Handlungsschwerpunkt III/IV ab Zeile 125).*

Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss stellen die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an den LVR. Stärker als bislang verpflichtet der neue § 106 SGB IX den Träger der Eingliederungshilfe dazu, die Leistungsberechtigten umfassend zu beraten und im Bedarfsfall auch zu unterstützen.

In § 106 werden konkrete Anforderungen an Beratung formuliert. So umfasst die Beratung u.a. die Beratung zu Leistungen anderer Leistungsanbieter, Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Insbesondere ist aber auch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB, nach § 32 SGB IX n. F.), Rechtsanwälte und Beratungen der Freien Wohlfahrtspflege, hinzuweisen.

Dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Partizipationsgebot und dem Selbstbestimmungsgrundsatz trägt das BTHG Rechnung: So werden durch die neuen personenzentrierten Verfahren zur Bedarfsfeststellung (Teilhabe- und Gesamtplanverfahren) im Rahmen der Eingliederungshilfe die Partizipationsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen, z. B. durch Zustimmungserfordernisse und Einsichtsrechte, konkret gestärkt.

Die konsequente Verfolgung des sog. Personenzentrierten Ansatzes, an dem sich der LVR bereits mit Einführung der Individuellen Hilfeplanung („IHP 1.0“) und lange vor der Diskussion um das BTHG orientiert, gilt es weiter fortzusetzen. Insbesondere bedeutsam ist dies angesichts eines Zuwachses an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (z.B. durch andere Leistungsanbieter¹, Budget für Arbeit²) und einem damit voraussichtlich einhergehenden steigenden Beratungsbedarf zur dieser komplex aufgestellten Versorgungslandschaft. Darüber hinaus erfordert die zunehmende Digitalisierung eine veränderte Ausgestaltung sozialer Dienstleistungen.³

Die Verwaltung nimmt diese fachlichen Herausforderungen und den Haushaltsbegleitbeschluss zum Anlass, das Beratungsgeschehen für Menschen mit Behinderungen als der „Hauptzielgruppe“ des LVR insgesamt verbunden mit diesen Fragen auf den Prüfstand zu stellen:

- Welche Beratungsleistungen erbringt oder fördert der LVR?
- In welcher Weise kann der LVR auch künftig „eine umfassende, qualifizierte, verständliche und professionelle Beratung sicherzustellen“? (vgl. Antrag Nr. 14/140, Zeile 117ff).

Zunächst werden hierdurch jene Fachdezernate im LVR angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das LVR-Dezernat Schulen und Integration (Organisationsziffer 5), das LVR-Dezernat Soziales (7) und das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8).

Darüber hinaus werden auch die Fachdezernate Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB (3), Jugend (4) und Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (9) angesprochen, deren Arbeit sich grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet. Insofern betrifft sie das besagte Beratungsthema als Teil- oder Schnittmenge ihrer gesamten Aufgaben.

Dem Selbstverständnis des LVR entsprechend ist es ständige Aufgabe, LVR-Beratungsleistungen bedarfs- und bedürfnisorientiert weiterzuentwickeln. Seit jeher hat der LVR bei der Erfüllung seines formalen gesetzlichen Auftrags die innovative, bedarfsgerechte Weiterentwicklung seiner Leistungen als selbstverständlichen Bestandteil des Ganzen betrieben. Dabei ist es dem LVR in Bezug auf seine Aufgabenfelder und in seiner Funktion als

¹ Mit dem BTHG werden neue Leistungsangebote wie die „anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX n. F. als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen (vgl. Vorlage Nr. 14/2107)

² Zur Umsetzung des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion siehe Vorlage-Nr. 14/2065

³ Zu denken ist hier an digitale Unterstützungssysteme im Bereich Gesundheit und Pflege oder digitalisierte Wohnumgebungen.

Höherer Kommunalverband ein besonderes Anliegen, für eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der Strukturen und Verfahren in der Versorgungslandschaft im Rheinland zu sorgen. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle:

- die Förderung von Sozial-Psychiatrischen Zentren (SPZ) seit Ende der 80er Jahren,
- die Einführung des Betreuten Wohnen mit Rahmenzielvereinbarungen zum Abbau stationärer Plätze,
- die Einführung, Etablierung und Weiterentwicklung von Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in der Eingliederungshilfe seit dem Jahr 2004,
- die konsequente Umsetzung des Individuellen Hilfeplanplans, mit dem auch bundesweit als innovativ geltenden Instrument des IHP⁴,
- die Etablierung von Schule trifft Arbeitswelt (STAR) als Projekt und nun als Regelangebot in „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA),
- LVR-Budget für Arbeit,
- die Einführung der Inklusionspauschale zur Förderung der behindertengerechten Ausstattung allgemeiner Schulen oder
- die LVR-Modellprojekte zur Peer-Beratung.

Neben einem qualitativen Mehrwert für die Menschen im Rheinland verbindet sich damit häufig auch ein finanzieller Mehrwert für die Mitgliedskörperschaften des LVR.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des Beratungsthemas für Menschen mit Behinderungen einerseits und seiner jahrzehntelangen Erfahrung mit umfassenden Prozessen der aufgabenentsprechenden Neu- und Umgestaltung der eigenen Organisation und der Versorgungslandschaft im Rheinland (prominentestes Stichwort „Psychiatriereform“) andererseits, vor, die **Integration des vielfältigen Beratungsgeschehens** zu verfolgen.

Mit Blick auf die **ratsuchenden Personen** ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

⁴ In einem Diskussionspapier der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation vom August 2017 wird der IHP 3.1 des LVR explizit als geeigneter Typus eines Verfahrens benannt, um entsprechend der Anforderungen des BTHG den diskursiven und kommunikativen Prozess der Bedarfsermittlung zu strukturieren.
http://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/Diskussionspapier_BTHG-Ausschuss_der_DVfR_zur_ICF-Nutzung_im_BTHG.pdf

Auf **organisatorischer Ebene** zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind (s.o. „Koordination und Vernetzung“).⁵

Ebenso ist eine enge **Vernetzung mit Beratungsangeboten anderer relevanter Akteure** erforderlich, um eine auf die konkreten Einzelanliegen bezogene Lotsenfunktion⁶ wahrnehmen zu können. Voraussetzung für eine integrierte Beratung ist das Wissen um Kompetenzen und Ressourcen der eigenen Organisation und kooperierender Partner sowie die Fähigkeit, dieses Wissen mit der individuellen Bedarfslage der Ratsuchenden aktiv zu verknüpfen.

Für die Verwaltung besteht der Hauptvorteil in der Vernetzung, Moderation und Steuerung: In einer vernetzten Beratungsstruktur können Parallel- und Doppelberatungen vermieden und die gesamte Bedarfslage von Rat- oder Hilfesuchenden besser berücksichtigt werden.

3 Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen

Die gemäß des politischen Antrags 14/140 erstellte Auflistung der Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, liefert der Verwaltung wichtige Informationen, um die beschriebene Leitidee der Integrierten Beratung zu verfolgen.⁷

3.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Ergebnis der systematischen Bestandsaufnahme sind 72 Profile (vgl. Anlage 1) zu den mit der Abfrage erfassten Beratungsangeboten. Dabei handelt es sich um eigene und durch den LVR geförderte Beratungsangebote. Erfasst sind an Personen und an Institutionen adressierte Beratungen (auch Mischformen):

- Bezeichnung der Beratung
- Wer wird beraten und wer berät
- Ziel der Beratung
- Rechtliche und Finanzierungsgrundlagen

Die Häufigkeit von Angeboten und deren Verteilung im Rheinland wird in der Anlage 2 dargestellt. In vier Kartenansichten werden Beratungsangebote des LVR und geförderter Partner dargestellt:

- Personenadressierte Angebote (2a)
- Institutionelle Beratung (2b)
- Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen (2c)
- Gesamtübersicht aller Beratungen (2d)

⁵ s.a. Deutscher Verein 12/2011 – Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum; (u.a. mit der Idee „one-face-to-customer“)

⁶ s.a. Deutscher Verein 09/2017 – Gesellschaftliche Trends – und wie Sozialpolitik darauf antworten sollte; Prof. Dr. Frank Nullmeier

⁷ Zur Erfüllung des Auftrags wurde für eine systematische Bestandsaufnahme ein Fragebogen an alle Fachdezernate gesandt. Die Rückmeldung umfasst mehr als 450 Seiten.

In der Anlage 3 werden weitere grafische Auswertungen zu ausgewählten Merkmalen dargestellt:

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung (3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Chronologie der Beratungsangebote (3d)

3.2 Besondere Perspektiven der Dezernate⁸

Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB)

Die Neuausrichtung der im Geschäftsbereich dieses Dezernates liegenden Rheinischen Beamtenbaugesellschaft ist bereits im Gange. Bis auf Weiteres wird die Beratung möglicher Investoren durch die RBB noch eng durch Personal des Dezernates selbst begleitet und unterstützt (s.a. Profil 1).

Dezernat 4 (Jugend)

Beratungsangebote des Dezernates richten sich hauptsächlich an institutionelle Partner (insbesondere örtliche Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe) und nur in wenigen Fällen direkt an Bürgerinnen und Bürger.

Dezernat 5 (Schulen und Integration)

Die Beratung zur schulischen Inklusion befindet sich ebenfalls entsprechend des Antrags 14/140 (s. Handlungsschwerpunkt VIII, ab Zeile 356) aktuell im Aufbau. Im Weiteren sind die Ergebnisse dieses Prozesses auf Erkenntnisse für die hier verfolgte integrierte Beratung zu untersuchen. Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden bei den weiteren Aktivitäten Berücksichtigung finden.

Dezernat 7 (Soziales)

Nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird der LVR Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere die neugefassten Beratungspflichten nach § 106 (3) sind Anlass für die Neuausrichtung des LVR-Beratungsgeschehens im Sinne dieser Vorlage. Ausführliche Informationen zum bereits laufenden LVR-internen BTHG-Projekt zur Umsetzung des BTHG enthält die Vorlage 14/2073. Dieses, in Federführung des Sozialdezernates liegende Projekt, weist Schnittstellen zu dem hier vorgeschlagenen Vorgehen auf, die im Weiteren auszugestalten sind.

Dezernat 8 (Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Die beabsichtigte Integration der Beratungsleistungen kann im Dezernat seit der Psychiatrie-Enquete an zahlreiche selbst initiierte fachlich-inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklungen der Versorgung anknüpfen.

⁸ Die klassischen Querschnittsdezernate Personal und Organisation (1) und Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten (2) wurden in der Bestandsaufnahme nicht betrachtet.

Dezernat 9 (Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)

Das im Geschäftsbereich des Dezernates liegende LVR-Zentrum für Medien und Bildung führt die Medienberatung NRW und die Beratung von Bildungspartnern in NRW im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Landesministerium für Schule und Bildung durch. Die Medienproduktion wird gemeinsam vom LVR und der Stadt Düsseldorf getragen.

4 Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung

Die Verwaltung schlägt vor, die ambitionierte Leitidee der Integrierten Beratung auf zwei Wegen zu verfolgen: Zum einen sozialräumlich durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort und zum anderen technisch durch ein neues Internetportal. Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt. Dies ist im Sinne des LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Stabstelle Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte begleitet den Prozess.

4.1 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung

Idee und Ziel ist es, unterschiedliche LVR-Beratungsangebote buchstäblich unter einem Dach bzw. an einem Ort so zu bündeln, dass ein niedrigschwelliger Zugang für die ratsuchenden Menschen im Rheinland geschaffen wird.

Zur Erreichung dieses Ziels kann aus fachlicher Sicht eine Anlaufstelle Integrierter Beratung eine zielführende Maßnahme sein. Diese informiert bedarfsorientiert über entsprechende Angebote des LVR, auch über die Zuständigkeit des LVR hinaus. Es sollten nicht nur Kontakte benannt, sondern wenn möglich eine interaktive Kommunikation initiiert werden.

Für die Verortung des Angebotes sollen vorhandene Strukturen (LVR-Einrichtungen, geförderte Angebote wie SPZ oder KoKoBe, Bürgerämter von Kommunen) genutzt werden. Auch mobile oder aufsuchende Formen könnten bei Bedarf erprobt werden.

Für die Auswahl der Modell-Standorte (ca. 3), die zumindest in einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis oder der StädteRegion Aachen liegen sollten, sind neben der Kooperationsbereitschaft der Mitgliedskörperschaften gut entwickelte Angebots- bzw. Beratungsstrukturen des LVR vor Ort sinnvoll. Das legt z.B. nahe, primär in Versorgungsgebieten des LVR-Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen sowie an Standorten von LVR-Schulen zu suchen.

Mit den KoKoBe, SPZ und IFD bietet der LVR ein flächendeckendes Beratungsnetz. Auch hat der LVR durch die Förderung von Peer-Counseling-Angeboten im Rheinland und der wissenschaftlichen Evaluationsstudie wichtige Impulse für die weitere Verbreitung und Umsetzung von Peer Counseling geleistet. Das Konzept der KoKoBe für Erwachsene kann Grundlage sein, auch für Kinder die Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung dezentral, wohnortnah und sozialraumorientiert umsetzen zu können. Diese vielfältigen Erfahrungen, Erkenntnisse und Potentiale gilt es, im Sinne der Leitidee einer Integrierten Beratung

nutzbar zu machen. Darüber hinaus könnte eine Vernetzung und/oder Kooperation beispielsweise mit den bundesfinanzierten Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie den vom Land NRW geförderten Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KsL) erleichtert werden.

Die in einer Erprobung gewonnenen Erkenntnisse über die Funktionalität und den realen Wert integrierter Beratung für eine Versorgungslandschaft sind maßgeblich für die Entwicklung über die Erprobung hinaus und ggf. Gewinnung weiterer Partner aus der kommunalen Familie.

4.2 Informationsportal Integrierte Beratung

Neben der persönlichen Beratung wird die digitale Bereitstellung valider und schnell abrufbarer Informationen und interaktiver Angebote für Rat- und Hilfesuchende von wesentlicher Bedeutung sein. Ein Informationsportal „Integrierte Beratung“ versteht sich als Ergänzung zur persönlichen Beratung vor Ort. Die Entwicklung ist eng verknüpft mit der in 4.1 beschriebenen modellhaften Erprobung.

Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Als Portallösung wird ein Internetauftritt verstanden, der zentral und organisationsübergreifend in einer homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten vorhält. In der Regel werden durch eine intuitive Ermittlung der individuellen Bedarfslage passgenaue Angebote offeriert. Mit KuLaDig⁹ verfügt der LVR bereits über ein Portal, welches über die Grenzen des LVR hinaus nachgefragt ist.

Funktionale Merkmale eines solchen Portals könnten beispielsweise sein:

- Telefon und Mailfunktion
- Elektronische Terminvereinbarung
- Chat-Räume/Videochat zur Online-Beratung
- Angebot von Informations-Videos (ähnlich sog. Tutorials)
- Interaktive Formularbearbeitung durch dialoggestützte Verfahren

Die Erkenntnisse aus den beiden Handlungssträngen liefern wichtige Informationen für die Ausgestaltung integrierter Beratung in der Fläche. In einer mittelfristigen Perspektive kann ggf. die Nutzung weiterer Digitalisierungspotentiale und e-Government-Leistungen angestrebt werden.

⁹ KuLaDig – Kultur. Landschaft. Digital. ist ein webbasiertes Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, welches Inhalte weit über die originäre Zuständigkeit des LVR hinaus anbietet.

Vereinzelt gibt es in Kommunen heute schon Initiativen zu sog. digitalen Bürgerkonten. Vergleichbar eines Kundenkontos kommerzieller Anbieter werden in diesen z.B. Bescheide, Dokumente oder individualisierte Informationen personengebunden abgelegt. In Analogie dazu kann ein Portal „Integrierte Beratung“ für Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Funktion eines digitalen Teilhabekontos anbieten (unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen).

Eine interaktive und bürgerorientierte Portallösung korrespondiert mit dem Ziel der NRW-Landesregierung zum Ausbau von personalisierter eGovernment-Leistungen¹⁰.

5 Ausblick

Die Profilierung und Konkretisierung der **Leitidee der Integrierten Beratung** in der beschriebenen Weise stellt aus Sicht der Verwaltung ein ambitioniertes Vorhaben dar, welches primär und konsequent einer personenzentrierten Weiterentwicklung aller LVR-Leistungen für Menschen mit Behinderungen im inklusiver werdenden Sozialraum entspricht.

Mit dem Aufbau Integrierter Beratung sind zudem positive Effekte für Kooperationen mit Dritten, z.B. in den sog. Regionalen Bildungslandschaften und für die Beratung von Institutionen, z.B. Fachbehörden der Mitgliedskörperschaften, zu erwarten. Ziel hierbei ist es, Informationen aus der gesamten fachlichen Breite des LVR schneller einbringen zu können.

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Übergreifende kommunal- und finanzwirtschaftliche Aufgaben, Europaangelegenheiten erfolgt eine Vorprüfung, ob für Vorhaben dieser Art eine EU-Ko-Finanzierung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder über EU-Aktionsprogramme eingeworben werden kann.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah in einer dezernatsübergreifenden Arbeitsstruktur mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen. In der ersten Jahreshälfte 2018 soll schließlich ein geeignetes Arbeitsvorhaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt werden.

L U B E K

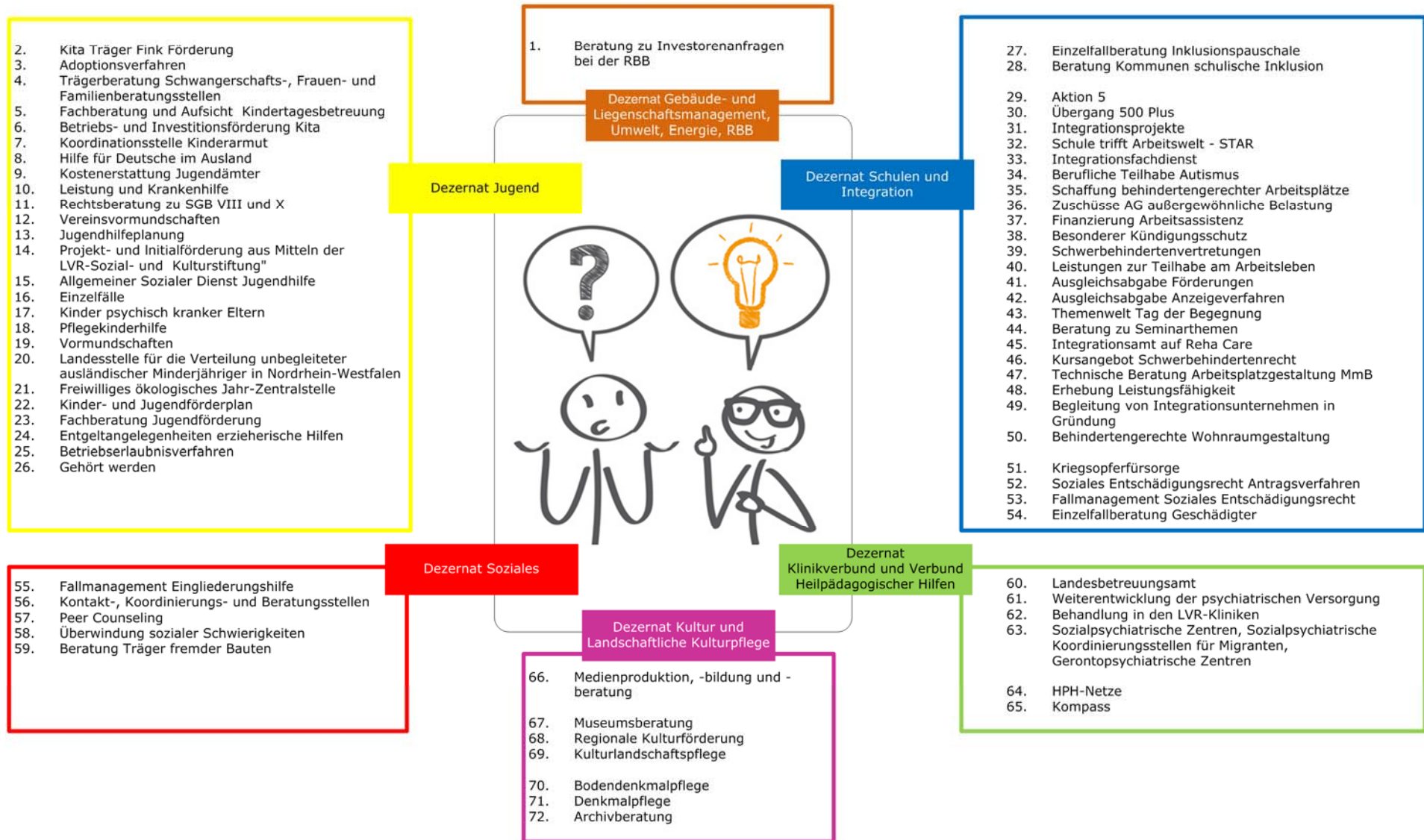
¹⁰ s. Pressemeldung der Landesregierung NRW zur Auswahl von digitalen Modellregionen zum Ausbau der Digitalisierung [Link hier](#)

Anlagen

1. Profile von 72 Beratungsleistungen
2. Karte mit Standorten und Adressaten von Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgt (Interaktiv mit Auswahlmöglichkeiten)
3. Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Erhebung zu den Beratungsleistungen

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



Profil 1: Beratung zu Investorenanfragen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung der Rheinischen Beamtenbaugesellschaft (RBB) bei Investorenanfragen durch das Dezernat 3
2. Wer führt die Beratung durch?
Stabstelle LR 3
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mittelbar externe Investoren Da eigene Beratungskompetenzen der RBB aktuell noch im Aufbau befindlich sind, unterstützt die Stabstelle LR 3 die Beratung externer Investoren.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung von und Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten inklusiver Bauprojekte
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillige Aufgabe durch Auftrag der politischen Vertretung des LVR
6. Finanzieller Rahmen
LVR-eigene Mittel, Personal- und Sachkosten aus der PG 081
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Jugend

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der "LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

Profil 2: Beratung von Kita-Trägern im Rahmen der FInK-Förderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Kita-Trägern im Rahmen<ul style="list-style-type: none">- der FInK-Förderung- zu der Weiterentwicklung heilpädagogischer Einrichtungen- Härtefallregelung (therapeutisches Personal)- Betriebskostenabrechnungen der ehemals integrativen Gruppen• Beratung der Jugendämter zur Finanzierung der Kindertagespflege• Beratung im Rahmen der Einzelfallhilfe (=Integrationshilfe) für Sozialämter, Eltern, Leistungserbringer und Kita-Träger
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 41.20 - Elementarbildung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Eltern, ca. 100 Beratungsfälle• Träger ca. 750• Jugendämter ca. 80• Sozialämter ca. 30• Leistungserbringer ca. 50
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Alle Beratungsansätze verfolgen das Ziel, die aktuelle Rechtslage und Fördersystematik umzusetzen und gleichzeitig den Inklusionsgedanken im Rheinland fortzuentwickeln. Darüber hinaus soll erzielt werden, dass die Kosten für den LVR minimiert werden.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig für den heilpädagogischen Bereich und die Einzelfallhilfe• Freiwillig für die FInK-Förderung, Härtefallregelung, Betriebskostenabrechnung und Kindertagespflege• Gesetzliche Grundlage ist das SGB XII• Richtlinien des LVR für FInK (2016) und für IBIK (2016)
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• LVR-eigene Mittel im Personalbudget (PG074)• Die Beratung umfasst die oben genannten Förderungen. Diese werden ausschließlich durch LVR-Mittel finanziert (PG074). Die Finanzierung umfasst sowohl Personalkosten als auch Sachaufwendungen<ul style="list-style-type: none">○ FInK-Förderung ca.: 37,5 Mio. €○ Einzelfallhilfe ca.: 3,9 Mio. €○ heilpädagogisch ca.: 41,2 Mio. €○ Kindertagespflege ca.: 0,8 Mio. €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 3: Adoptionsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachberatung der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger• Beratung von Adoptionsinteressierten im Zusammenhang mit internationaler Adoptionsvermittlung• Beratung im Zusammenhang mit Aufsicht über anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft• Sonstige Beratung von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft• Beratungsleistungen gegenüber den Gerichten im gerichtlichen Adoptionsverfahren hinsichtlich• Beratungsleistungen gegenüber sonstigen im Feld der Adoption tätigen Akteure
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 42.11
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Trägern Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 700 pro Jahr• Adoptionsinteressente und –bewerber, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 600 pro Jahr• Adoptierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie ggf. dem gesetzlichen Vertreter• Familiengerichte im Rheinland, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren ca. 140 pro Jahr• Soziale Dienste in Jugendämter außerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle• Standesämter, Notare, Rechtsanwälte, Ausländerämter• Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (11 Adoptionsvermittlungsstellen bei freien Trägern, 2 Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft)• derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern• derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern, 11 bei freien Trägern sowie 2 Auslandsvermittlungsstellen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Qualitätssicherung, Entwicklung von fachlichen Standards, Herstellung von Einheitlichkeit in der Anwendung von Standards• Sicherstellung von Schutz und Kontinuität der von Adoption betroffenen Kinder• Unterstützung und Hilfestellung bei der Identitätsfindung Adoptierte• Qualitätssicherung, Sicherung des Kindeswohls als zentrale Ausrichtung der Vermittlungsarbeit• Qualitätssicherung, Förderung von Einheitlichkeit
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtige Aufgabe auf Grundlage folgender Gesetze, Normen und Richtlinien<ul style="list-style-type: none">○ Adoptionsvermittlungsgesetz○ Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz○ Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung○ Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Fassung 2014;

- Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014,
- Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten LVR

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger ergibt sich aus gesetzlicher Aufgabenzuschreibung (vgl. § 11 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 AdVermiG)
- Zu 5-9: Zusammenarbeit mit Jugendamt bei der Eignungsfeststellung und bei der Abstimmung eines Kindervorschlags (Letztverantwortung des Landesjugendamtes als Auslandsvermittlungsstelle)
- Zu 10: Zusammenarbeit mit örtlichem Jugendamt, wenn Akteneinsicht am Wohnortjugendamt vorgenommen werden soll

Profil 4: Zuschüsse für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von freien und kommunalen Trägern von<ul style="list-style-type: none">◦ Schwangerschaftsberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenberatungsstellen im Zusammenhang mit der Förderung von Personal- und Sachkosten• Beratung von Trägern anerkannter Einrichtungen der Familienbildung• Beratung von Einrichtungen der Weiterbildung, die die Anerkennung als Familienbildungsstätte anstreben
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Betriebs-/ Personalkostenförderung für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (42.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Leitungskräfte und Beratungskräfte von Beratungsstellen• Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitenden von Familienbildungsstätten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Transparenz hinsichtlich der Förderprogramme• Weitergabe von Fachwissen• Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Anträge• praxistaugliche Regelwerke für die Förderung (Richtlinien, Erlasse etc.)
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung i. Verb. m. § 5 LVerbO
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 5: Beratung Betriebsführung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachliche und rechtliche Beratung von Trägern während der Betriebsführung zu Gruppenstrukturen, Personal, Räumen und konzeptionellen Aspekten• Beratung von Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden• Beratende Begleitung von Modellprojekten
2. Wer führt die Beratung durch?
Je nach Thema die Teams der Abteilung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (42.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Träger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte, Fachberatungen, MFKJKS und im Einzelfall Eltern• Tagespflegepersonen und vereinzelt Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Erteilung der Betriebserlaubnis• Begleitung von Modellversuchen• fachliche Qualifikation des Personals durch Fortbildung
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Beratung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum SGB VIII: §§45 , 79a und 85• Fachliche Grundlagen u.a. durch Kinderbildungsgesetz NRW, AG Kita der BAGLJÄ
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 6: Betriebs- und Investitionsförderung Kita

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung erfolgt zu folgenden Feldern

- der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- der Förderung von Familienzentren nach dem KiBiz
- der internetbasierten Plattform für die Förderung nach dem KiBiz: KiBiz.web
- der investiven Förderung des Ausbaus von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den unterschiedlichen Bundes- und Landesförderprogrammen
- der investiven Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP) und in Einzelfällen dem Jugendförderplan des Bundes
- der Förderung von Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte für Kinder im Elementarbereich mit Fluchthintergrund und ihre Familien)
- Förderung der Fachberatung für Brückenprojekte bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege
- Beratung zu den Fördermöglichkeiten für Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich aktuell mit dem Schwerpunkt Sprache
- Beratung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Trägerwechseln bei investiven Förderungen, Fragen der Zweckbindung, Fragen zu Grundbuchangelegenheiten

2. Wer führt die Beratung durch?

Abteilung Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und das Team Aufsicht und Beratung (42.30, 42.21)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Einrichtungsträger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände; Tagespflegepersonen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- die Zuwendungsempfänger sollen in die Lage gesetzt werden, ihre Fördermöglichkeiten optimal auszunutzen, die Fördermittel korrekt zu beantragen und ordnungsgemäß zu verwenden
- Leisten von Hilfestellung bei konkreten Problemen
- Sicherung und Weiterentwicklung der Förderprogramme
- positive und nachhaltige Außendarstellung des LVR-Landesjugendamtes

5. Rechtlicher Rahmen

Die Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes ergibt sich dabei generell aus § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 5 der LVerbO sowie der Bestimmung als Bewilligungsbehörde in den einzelnen Gesetzen/Förderrichtlinien: KiBiz, Richtlinien für den investiven Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinien zum KJFP, Richtlinien zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich, Fördergrundsätze für die Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen

6. Finanzieller Rahmen

- Beratung Personal- und Sachkosten LVR aus der PG 051
- anteilige Refinanzierung der PK durch das Land NRW

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 7: Koordinationsstelle Kinderarmut

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

- Gesetzliche Grundlage der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut ist § 85 SGB VIII. Die Fachberatung ist ein Angebot an insbesondere die 95 Jugendämter im Rheinland. Sie umfasst:
 - Die Fachberatung Kinderarmut, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut unterstützt.
 - Die Fachberatung Frühe Hilfen, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken der Frühen unterstützt.

2. Wer führt die Beratung durch?

- Fachberaterinnen/Fachberater in der Geschäftsstelle Kinderarmut in 43.10
- die Fachberatungen Jugendhilfeplanung (43.22), Kommunale Bildungslandschaften (43.13) und Bildung in der Kita (42.22)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Jugendämter im Rheinland

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Das übergeordnete Ziel ist, zu gelingendem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Rheinland beizutragen.

Daraus leiten sich folgende Teilziele ab:

- Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut.
- Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken der Frühen Hilfen.
- Die Qualifizierung von kommunalen Fachkräften für die Koordination von Netzwerkstrukturen.
- Die Kooperation mit Vertretungen anderer Präventionsprogramme, um so aufeinander abgestimmte fachliche Positionen zu entwickeln.

5. Rechtlicher Rahmen

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich vom Grundsatz her aus der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII.

- 2013 in einem Qualitätshandbuch der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

6. Finanzieller Rahmen

Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln, aus Mitteln der Auridis gGmbH sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW finanziert.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 8: Hilfe für Deutsche im Ausland

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Jugendämtern zu Hilfestellung für Deutsche im Ausland• Beratung von betroffenen Familien zu Möglichkeiten der Hilfestellung im Ausland
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 43.21 (Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• im Ausland lebende Eltern, die einen Jugendhilfebedarf geltend machen (15-20)• 12-15 Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">▪ Vermittlung und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 9, 1 iVm. §§ 88, 6 Abs. 3 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 9: Kostenerstattung Jugendämter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Kostenerstattung nach §§ 89 – 89f SGB VIII• Beratung zur örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 – 88a SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• alle Jugendämter im Rheinland, 10 Jugendämter aus anderen Bundesländern• drei Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen, Lösung konkreter Einzelfälle
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 15a AG-KJHG• Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2006), Erlasse des NRW-Familienministeriums (MFKJKS), MPK-Beschluss vom 28.10.2016 und die entsprechenden Durchführungshinweise
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), Bundesverwaltungsamt

Profil 10: Beratung Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung von Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehungshilfen zu grundsätzlichen Fragestellungen bei Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• 60-70 Jugendämter im Rheinland• 5-10 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, um den Beratenen Möglichkeiten der Kostenminderung aufzuzeigen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 iVm §§ 39, 40 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 11: Rechtsberatung zur SGB VIII und X

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu allen rechtlichen Fragen des SGB VIII, SGB X und den Ausführungsgesetzen des Landes NRW
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
55 Jugendämter im Rheinland
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1, 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 12: Vereinsvormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften• Beratung über die Inhalte und Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Vormundschaftsvereins
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Träger der freien Jugendhilfe (rund 20 umfangreiche Beratungen mit dem Ziel, eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften zu erhalten oder zu verlängern)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 10, 54 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 13: Fachberatung Jugendhilfeplanung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">Fachberatung Jugendhilfeplanung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">jährlich ca. 60 Jugendämter, i.d.R. in Person der/des Jugendhilfeplaners/in, ggf. weitere Führungskräftejährlich ca. 5 freie Träger der Jugendhilfe, vertreten durch Führungskräfte
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualifizierung der Prozesse und Instrumente der Jugendhilfeplanung im Rheinland Qualifizierung der planenden Fachkräfte im Rheinland Mitgestaltung der überregionalen fachlichen Diskussion zur Jugendhilfeplanung
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 80 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Fachberatung Jugendhilfeplanung des LWL

Profil 14: Projekt Initialförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• jährlich ca. 20 Jugendämter• jährlich ca. 30 freie Träger der Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Unterstützung der Antragstellenden bei der Erstellung der Förderanträge und Verwendungsnachweise.
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII mit „freiwilligen“ Mittel der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052), Projektfördermittel aus der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 15: Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendhilfe in Strafverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) zu den Themen:<ul style="list-style-type: none">○ Kinderschutz/Schutzauftrag des Jugendamts (§ 8a SGB VIII)○ Hilfestellung und Planung (§ 36, 27, 41 SGB VIII)○ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII○ Trennung und Scheidung (§ 17, 50 SGB VIII)○ Inobhutnahme und Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche○ Grundsatzthemen (Personalführung, Rahmenbedingungen der ASD-Arbeit etc.)• Fachberatung Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Fachberatung Jugendhilfe in Strafverfahren (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Soziale Dienste/Jugendämter (in 2016 ca. 91 Beratungen)• andere Ämter/Institutionen (in 2016 ca. 50 Beratungen)• Privatpersonen (in 2016 ca. 40)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 16: Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Schwierige Einzelfälle (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In 2016 ca. 228 Einzelberatungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 17: Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE) und zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung KipE (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• In 2016: 20 Jugendämter und ca. 12 andere Institutionen/Stellen/freie Träger• Privatpersonen (in 2016 ca. 10)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote für Kinder psychisch kranker Kinder und der Kooperation/Vernetzung aller Beteiligten
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe für die Fachberatung der Jugendämter § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII <ul style="list-style-type: none">• Antrag-Nr. 13/274: Haushalt 2014; KipE – Kinder psychisch kranker Eltern, Konzept zur Verstetigung des Modellprojektes KipERheinland• Vorlage-Nr. 13/3662: Konzept Fachberatung KipE. Beschluss des LJHA im Juni 2014
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 18: Pflegekinder

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Pflegekinderhilfe zu den Themen <ul style="list-style-type: none">• Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)• Erziehungsstellen (§ 33 Satz 2 SGB VIII)• Pflegeurlaub (§ 44 SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Pflegekinderhilfe (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Jugendämter und freie Träger (in 2016 ca. 86 JA bzw 25 FT)• Privatpersonen (in 2016 ca. 23)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 19: Vormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Jugendämter zu den Themen: <ul style="list-style-type: none">• Vormundschaften (§ 55 SGB VIII)• Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)• Kostenbeteiligung (§ 91 ff. SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Vormundschaft, Beistandschaft, Kostenbeteiligung (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 20: Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

- Beratung von Jugendämtern zum bundesweiten und landesinternen Verteilverfahren für unbegleitete Minderjährige einschließlich Zuständigkeitswechsel
- Beratung von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe zur Betreuung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Jugendämtern zur Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Jugendämtern zum ausländerrechtlichen Verfahren unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Privatpersonen (v.a. private Vormünder) zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich des ausländerrechtlichen Verfahrens

2. Wer führt die Beratung durch?

Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen - Landesstelle NRW, (Team 43.23)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- 187 Jugendämter (das sind alle Jugendämter in NRW, da die Landesstelle NRW ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahrnimmt)
- 20-25 freie Träger der Jugendhilfe
- Private Vormünder unbegleiteter Minderjähriger (10-15 Beratungen pro Jahr)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Weitergabe von Fachwissen Schaffung gleicher Rahmenbedingungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in ganz NRW (die Landesstelle NRW nimmt ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahr) Qualitätssicherung

5. Rechtlicher Rahmen

- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, § 1 des 5. AG-KJHG NRW
- Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW (Stand 03/2013, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor)
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Stand 05/2014, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor)

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten aus Landesmitteln

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Jugendämter und Verteilstellen der anderen Bundesländer (normiert in § 1 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG-KJHG NRW) Bundes- und Landesministerien, Bundes- und Landesämter, Bezirksregierungen, Kommunale Spitzenverbände, Freie Wohlfahrtspflege

Profil 21: Freiwilliges ökologisches Jahr

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Bewerbenden und deren Bezugspersonen für die Teilnahme am FÖJ• Beratung von Einsatzstellen zu Fragen des FÖJ und der Gesamtorganisation• Beratung von potenziell interessierten Einrichtungen zur Erlangung der Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, FÖJ-Zentralstelle (43.11)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Bewerbenden und deren Bezugspersonen (weit über 2.000/Jahr)• Beratung der über 180 Freiwilligen• Beratung der 74 JÖJ-Einsatzstellen• Beratung der Anleitenden (ca. 230 Personen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Freiwilligen bei der persönlichen und beruflichen Orientierung• Empowerment der Freiwilligen• Klärung von Konflikten• Qualifizierung der Einsatzstellen und Prävention• Verbesserung der Arbeitssituation und Zusammenarbeit• Vermittlung von freien Plätzen an Interessierte• Akquise von neuen Einsatzstellen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach Jugendfreiwilligendienstegesetz, durch das Land NRW vorgegebene spezielle Ausrichtung des FÖJ NRW,• bundesweite Rahmenkonzeption des FÖJ, Konzeption des FÖJ Rheinland und Qualitätsstandards; SGB VIII, §1
6. Finanzieller Rahmen
Über den Kinder- und Jugendförderplan des Bundes sowie des Landes NRW. NKF-Produktgruppe 52, Bereich 06
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die FÖJ-Zentralstelle führt die Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen und achtet auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie der Einhaltung der Vorgaben nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz und den Qualitätsstandards des FÖJ NRW. Weitere Akteure wie Beratungsstellen, Jugendämter, Ärzte, Therapeuten usw. werden nur bei Bedarf hinzugezogen.

Profil 22: Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme (z.B. KJP Bund, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Deutsch-Französisches Jugendwerk) für öffentliche Träger und freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG)
2. Wer führt die Beratung durch?
Team Jugendförderung (43.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Gesamt 950 Träger z.B. Stadt-/Kreisverwaltungen (Jugendamt) im Gebiet des LVR, Jugendverbände auf Landesebene, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Gebiet des LVR, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">Vorlage eines bewilligungsreifen Antrages / eines prüfungsrelevanten VerwendungsnachweisesWeitergabe von Fachwissen, Qualitätsmanagement
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">Pflichtaufgabe nach Weisung durch das MFKJKSDurch das Land und den Bund vorgegebene Gesetze und Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom 04.12.2014, Richtlinien zum KJP Bund
6. Finanzieller Rahmen
für Personal- und Sachkosten als auch für die Förderung Weitüberwiegend Landesmittel, geringer Bundesmitteleinsatz (NKF 06 Produktgruppe 52)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 23: Fachberatung Jugendförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Im Verständnis des Team Jugendförderung ist Fachberatung eine Komplexleistung, in der die verschiedenen Leistungen inhaltlich untrennbar miteinander verbunden sind.

- Neben der Beantwortung von punktuellen, fachlichen Anfragen oder Wissensvermittlung (Entweder face-to-Face, telefonisch oder per Mail) werden Prozessberatungen angeboten.
- Komplementär gehören die Beratung als Expertin oder Experte des LVR im Zuge kurz- oder langfristiger Teilnahme an institutionalisierten Gremien, die Fortbildung und die Weiterentwicklung von Fachpraxis zu den zentralen Handlungsfeldern der Fachberatung.

2. Wer führt die Beratung durch?

Team Fachberatung(43.13)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Direkt alle Jugendämter im Rheinland
- Indirekt freie Träger der JH, Schulen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Das übergeordnete Ziel ist der Ausbau und die Qualifizierung von Angeboten der Jugendförderung in Kommunen und Kreisen, indem die örtlichen Träger der Jugendhilfe in der Ausgestaltung und Umsetzung beraten und unterstützt werden. Dabei werden zwei Ebenen unterschieden:
 - Einerseits werden Leistungen auf Anfrage erbracht,
 - andererseits werden Inhalte aktiv von der Fachberatung in die Jugendämter über die o.g. Formate in die Diskussion der Fachpraxis eingebracht, um neue Impulse zu setzen und Entwicklungen anzustoßen oder zu unterstützen.

5. Rechtlicher Rahmen

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich über die Formulierung der sachlichen Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf die Unterpunkte:

- (1) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.
- (4) Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe und
- (8) Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe.

Für die Umsetzung des Programms in der fachberaterischen Begleitung „Jugend gestaltet Zukunft“ (Jugendsozialarbeit / Internationale Jugendarbeit) liegt ein Beschluss der Landschaftsversammlung vom 10/03/2008 und des LJHA vom 30/04/2013 vor.

6. Finanzieller Rahmen

Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln (NKF-Produktgruppe 50) wie Mitteln des Landes (Kinder- und Jugendförderplan NRW) finanziert.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 24: Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Entgeltangelegenheiten der erzieherischen Hilfen insbesondere zu Leistungsbeschreibung, Entgelte und Finanzierungsfragen nach dem SGB VIII im ambulanten Bereich
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• 15-20 Jugendämter• 10-15 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, Qualitätssicherung, Sicherstellung eines weitgehend einheitlichen Verfahrens in NRW.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII, § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII, §§ 3, 4 SGB VIII• Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen; Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger (Februar 2017)
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 25: Betriebserlaubnisverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach §§ 45ff. SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen, Abteilung 43.30 „Heimaufsicht“
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Einzelne Personen, die zukünftig ein Betreuungs- und Versorgungsangebot für Minderjährige planen und eine Betriebserlaubnis benötigen; in 2016 ca. 120 Personen• Beratung im Kontext der Betriebserlaubnisse für Einrichtungen, die schon eine Betriebserlaubnis besitzen. Dies sind z.Zt. ca. 520 Einrichtungen. Im Jahr 2016 gab es insgesamt ca. 900 Kontakte im Arbeitskontext.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung des Kindeswohls bei der Betreuung und Versorgung von Minderjährigen in Einrichtungen; Qualifizierung der Träger und Einrichtungen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig nach §§ 45 ff. SGB VIII; § 21 1. AG-KJHG NRW; § 85 Abs.2 S.6 SGB VIII• Fachliche Grundlagen gemäß § 8b Abs.2 SGB VIII; § 85 Abs.2 S.7 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; LWL-Landesjugendamt

Profil 26: Gehört werden

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung für das Projekt „Gehört werden“/ Landesweite Vernetzung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen in NRW leben
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt; OE 43.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen in NRW leben, und Betreuungskräfte aus den Einrichtungen; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet.• Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche leben; Jugendämter; Spitzenverbände; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen; Sicherung der Kinderrechte, Partizipation- und Beschwerdemöglichkeiten erweitern
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, § 8 SGB VIII; § 8 b SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln• Mitfinanzierung durch Landesministerium (50%) und LWL LJA (25%)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ombudschaft NRW; frei Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

27. Einzelfallberatung Inklusionspauschale
28. Beratung Kommunen schulische Inklusion

29. Aktion 5
30. Übergang 500 Plus
31. Integrationsprojekte
32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
33. Integrationsfachdienst
34. Berufliche Teilhabe Autismus
35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
37. Finanzierung Arbeitsassistenz
38. Besonderer Kündigungsschutz
39. Schwerbehindertenvertretungen
40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
41. Ausgleichsabgabe Förderungen
42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
43. Themenwelt Tag der Begegnung
44. Beratung zu Seminarthemen
45. Integrationsamt auf Reha Care
46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
48. Erhebung Leistungsfähigkeit
49. Begleitung von Integrationsunternehmen in
Gründung
50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

51. Kriegsopferfürsorge
52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
54. Einzelfallberatung Geschädigter

Profil 27: Einzelfallberatung Inklusionspauschale

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung (v.a. im Rahmen der LVR-Inklusionspauschale): Es werden individuelle Anfragen und Beratung für eine Schülerin oder einen Schüler mit einem Förderschwerpunkt des LVR auf dem Weg in die allgemeine Schule durchgeführt - häufig im Rahmen einer möglichen Beantragung der LVR-Inklusionspauschale.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In der Beratung geht es um konkrete Einzelfälle (Schülerin oder Schüler) auf dem Weg in die allgemeine Schule. Gespräche werden mit Eltern, Elternvereinen, Schulen, Lehrerinnen und Lehrern im Gemeinsamen Lernen, Schulaufsichten, Schulträgern, Sozial- und Jugendämtern sowie privaten Institutionen geführt. Eine Auswertung zur LVR-Inklusionspauschale (13/3282/1) zeigt durchschnittlich ca. 500 Gespräche pro Jahr, davon: <ul style="list-style-type: none">• ca. 40% mit Schulträgern/Schulaufsicht• ca. 30% mit Schulen / Lehrkräften• ca. 21 % mit Eltern• 9% weitere Gesprächspartner
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Die Beratung zielt darauf ab, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen, welche den individuellen Bedürfnissen von Schülerin oder Schüler gerecht wird.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig; <ul style="list-style-type: none">• UN-BRK Vorlage-Nr. 14/1634, Beschluss LA vom 16.12.2016• 14/386 Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1979).• 14/387 Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1980).
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personalanteile aus 52.20• Die Beratung erfolgt häufig in Verbindung mit der Inklusionspauschale (Fördersumme jährlich: 450.000 Euro).
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeiten bestehen LVR-intern, je nach Fragestellung z.B. zum Integrationsamt 53 (Thema „Übergang Schule Beruf“), zum Dezernat 7 (z.B. Thema „Hilfsmittelversorgung“ oder „Inklusionshelfer“ 71) oder Dezernat 4 (z.B. Übergang Kita-Schule).

Profil 28: Beratung der Kommunen zur schulischen Inklusion

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Systemische Unterstützung in den Kommunen zum Thema schulische Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit einem LVR-eigenen Förderschwerpunkt (Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache Sek.I): Die schulischen Inklusionsbemühungen auf kommunaler Ebene werden durch die Teilnahme des Fachbereiches an Bildungskonferenzen, Inklusionsgremien unterschiedlicher Art sowie der Teilnahme an Fachveranstaltungen unterstützt.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Kommunale Verwaltungen, MultiplikatorInnen und Verantwortliche im schulischen Inklusionsprozess
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ziel ist es, den Inklusionsprozess im Schulsystem auf einer breiten Ebene durch den Transfer von Fachwissen und Expertise des LVR zu unterstützen.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, UN-BRK 14/140 „Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2017/2018“, Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2016
6. Finanzieller Rahmen
Personalanteile aus 52.20
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 29: Beratung zu Aktion 5

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
aktion5: Telefonische Beratung von Arbeitgebern zu den Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5 (insbes. Einstellungsprämien und Arbeitstrainings/Job-Coaching) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Berufsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
53.32 – Team aktion5, externe Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber, Anzahl einzelfallabhängiger Beratungen: <ul style="list-style-type: none">• rd. 380 Beratungsgespräche mit Arbeitgebern p.a.• rd. 170 Beratungsgespräche mit IFD-Fachkräften p.a.• rd. 20 Beratungsgespräche mit Kammer-Beratern p.a.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information zu Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• freiwillig• § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX iVm § 27 SchwbAV,• § 14 Abs. 1 Nr. 1, 4 sowie Abs. 3 SchwbAV sowie• Vorlage im Sozialausschuss 13/2293 vom 26.09.2012• Richtlinien vom 25.09.2015
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 034 / anteilige Personalkosten des Teams aktion5• 0 €, da vollständige Refinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• mit den Integrationsfachdiensten und den Fachberatern für Inklusion der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern

Profil 30: Beratung im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
53.31 und 53.32 – „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“: In der Abteilung 53.30 werden die Beratungsleistungen im Einzelfall beauftragt bzw. ergänzt. <ul style="list-style-type: none">• Überwiegend Integrationsfachdienste (IFD) §§ 109 ff. SGB IX• ggf. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)• im Einzelfall beauftragte Jobcoaches
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte einer WfbM aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung (im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX) und wesentlicher Behinderung (im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII)• Beschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls im Anschluss hieran im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt würden• Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls in einer WfbM beschäftigt würden• Arbeitgeber
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Übergänge von Beschäftigten der WfbM bzw. von Schulabgängerinnen und -abgängern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (hier: sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und betriebliche Ausbildungsverhältnisse) und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse• Steigerung der Motivation von Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen• WfbMs bei den Übergängen von Beschäftigten auf den regulären Arbeitsmarkt unterstützen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Leistung• Beschluss des Landschaftsausschusses (zuletzt am 04.04.2017, Vorlage 14/1845)• Durchführungshinweise zum Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, 01.01.2014;• Aktualisierung der Durchführungshinweise ab 01.07.2017 liegt vor.
6. Finanzieller Rahmen
Die Finanzierung der Projektbegleitung in Höhe von rd. 90.000 € jährlich erfolgt jeweils zu 50% aus Mitteln des LVR-Integrationsamts und zu 50 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 31: Integrationsprojekte

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Integrationsprojekte: - Beratung von Gründungsinteressierten sowie bestehenden Integrationsprojekten über eine Förderung gem. §§ 132 ff SGB IX.

2. Wer führt die Beratung durch?

Team Integrationsprojekte (53.32), externe Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Personenadressiert inkl. der Beratungsfälle:

- 55 gründungsinteressierte Personen
- 45 Beratungen von Geschäftsführungen bestehender Integrationsprojekte

Institutionsadressiert inkl. der Beratungsfälle:

- Agentur für Arbeit: 3
- Verbände / Institutionen: 3

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsprojekten.

5. Rechtlicher Rahmen

- Freiwillig, §§ 132 ff. SGB IX
- Empfehlungen der BIH,
- Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes
- Förderung zweier Personalstellen zur betriebswirtschaftlichen Beratung bei der FAF gGmbH.

6. Finanzieller Rahmen

PG 034 / anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte
anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B..

Die für das LVR-Integrationsamt erstellte betriebswirtschaftliche Stellungnahme der FAF gGmbH wird neben dem MAIS NRW auch anderen Fördermittelgebern wie der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zur Verfügung gestellt.

Profil 32: Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – „Schule trifft Arbeitswelt – STAR“:
In Nordrhein-Westfalen erhalten seit dem Schuljahr 2017/2018 alle Schülerinnen und Schüler ein modular aufgebautes Angebot der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung (Programm KAoA). Das Programm STAR der beiden Landschaftsverbände stellt darin die inklusiven Elemente für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (KAoA-STAR).

2. Wer führt die Beratung durch?

- In der STAR-Koordinierungsstelle (53.30) werden die Beratungsleistungen des IFD entwickelt und fachlich geleitet, sowie die Kommunalen Koordinierungsstellen des Gesamtprogramms KAoA und die Schulen beraten.
- Externe Integrationsfachdienste (IFD)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Schülerinnen und Schüler (ca. 1.700 pro Jahr) mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperlich-Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache
- Regelmäßige Beratung von ca. 280 Schulen sowie der 26 Kommunalen Koordinierungsstellen der rheinischen Städte und Kreise

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Verbesserung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Arbeit oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

5. Rechtlicher Rahmen

- Anfänglich freiwillige Leistung, seit Mitte 2016 Pflicht nach § 68 Abs. 4 SGB IX
- 2009-2011 ESF-finanziertes Modellprojekt (12/4305 und weitere)
- 2012-2017 Umsetzung auf Basis der Richtlinie des bundesprogramms „Initiative Inklusion“
- Ab Schuljahr 2017/2018 regelfinanziert auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung (§ 68 Abs. 4 SGB IX)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den LVen, MAIS NRW, MSW NRW, RD der BA NRW vom 31.01.2017.
- Beauftragung der IFD auf Basis von Verträgen, Vergabe des Elementes „Potentialanalyse“ per öffentlicher Ausschreibung (Verfahren läuft)

6. Finanzieller Rahmen

- Die STAR-Koordinierungsstelle beim LVR-Integrationsamt wird derzeit zu je 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Ausgleichsabgabe finanziert.
- Mittel der Ausgleichsabgabe: ca. 140.000 € p.a.
- ESF-Mittel: ca. 140.000 € p.a.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 33: Integrationsfachdienst

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beteiligung der Integrationsfachdienste (IFD) bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwer-behinderter Menschen am Arbeitsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Integrationsbegleitung (Team 53.31)• Integrationsfachdienst (IFD) §§ 109 ff. SGB IX
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung (z.B. Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung)• schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind• Anzahl der Beratungsfälle: ca. 15.000 / Jahr
Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der einzelfallunabhängigen betrieblichen Beratungen und Kooperation mit Arbeitgebern und deren Verbänden: ca. 1.650 / Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Größtenteils gesetzliche Aufgabe, einige Bereiche freiwillige Leistung• § 102 Abs. 3 Nr. 3a SGB IX i.V.m § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV und §§ 109 ff. SGB IX• Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland „Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland“, 2005• Die Wahrnehmung der Beratung durch die Integrationsfachdienste• (IFD) erfolgt auf der Grundlage von Verträgen
6. Finanzieller Rahmen
PG 034 / anteilige Personalkosten der IFD-Koordination
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• mit den Rehabilitationsträgern Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Siehe Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ nach § 113 Abs. 2 SGB IX)

Profil 34: Berufliche Teilhabe Autismus

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Modellsteuerung durch 53.30• Extern: Autismus-Sprechstunde für Erwachsene der Poliklinik und Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsklinik Köln, Integrationsunternehmen Projekt Router gGmbH
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Personen mit einer Autismus-Diagnose, die den beruflichen (Erst-) einstieg anstreben oder die bereits in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind und deren zukünftige oder aktuelle Arbeitgeber im Großraum Köln und näherer Umgebung ansässig sind.• Gruppen- und Einzelcoaching von ca. 100 betroffenen Personen und ca. 50 Arbeitgebern
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit ASS
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig, s. Vorlage 13/3539
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Mittel der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes• 481.000 € für einen 3½-jährigen Modellzeitraum
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Integrationsfachdiensten, Arbeitsagenturen, Autismus-Therapie-Zentren und anderen Trägern der beruflichen Behindertenhilfe

Profil 35: Beratung zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bzw. zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen (konkret Arbeitsstätte Teilzeitarbeitsplätze und sonstige Leistungen, nicht der unmittelbare Arbeitsplatz)
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen – mittelbar der schwerbehinderte Mensch selbst
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Beratungsfälle:• 225 (Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze)• 186 (behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen)• (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtige Leistung nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a SGB IX, §§ 15 und 26 SchwbAV• Zur Ausführung: Abteilungsverfügungen zu § 15 SchwbAV und Empfehlung zu § 26 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 36: Beratung hinsichtlich der Arbeitgeberzuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse an Arbeitgeber im Hinblick auf eine außergewöhnliche Belastung
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigungszuschuss (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20)• Extern: Örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten (personelle Unterstützung), IFD
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen, Anzahl der Beratungsfälle: <ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Beratungsfälle:• 1.837* (Beschäftigungssicherungszuschuss)• 2.150** (personelle Unterstützung) <p>* (Zählweise BSZ: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016) ** (Zählweise PU: ca. 50 % der Fälle, bei denen eine Zahlung erfolgt ist, aus 2016)</p>
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 e SGB IX, § 27 SchwbAV• Satzung zur Übertragung der Aufgabe (PU) an die örtlichen Stellen• Empfehlung der BIH, Tabelle zur Höhe der Leistung, Abteilungsverfügungen
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 37: Finanzierung Arbeitsassistenz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von schwerbehinderten Menschen bezüglich Zuschüssen zur Finanzierung einer notwendigen Arbeitsassistenz bzw. zur Durchführung von Maßnahmen der Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse
2. Wer führt die Beratung durch?
53.10, Abteilung Begleitende Hilfe/Kündigungsschutz
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Schwerbehinderte Menschen; Anzahl der Beratungsfälle (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016): <ul style="list-style-type: none">• 369 (Arbeitsassistenz)• 166 (Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe, § 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1a SchwbAV § 102 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1e SGB IX, § 24 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe PG41 - 041.01.002 Personal- und Sachkosten aus der PG 34
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 38: Besonderen Kündigungsschutz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum besonderen Kündigungsschutz
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber• Schwerbehinderte Menschen• Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwälte)• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)• Ca. 3.300 Beratungsfälle in 2016
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Prüfung und in der Regel Abwägung der unterschiedlichen Interessen zum Erhalt bzw. zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig Aufgabe nach § 85 ff. SGB IX• Handbuch zum Kündigungsschutz
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 39: Beratung der Schwerbehindertenvertretung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen der Wahl, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information über Rechte und Pflichten / ordnungsgemäße Wahl
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig• Broschüren der BIH bzw. der Abteilung Integrationsbegleitung, Integrationsunternehmen
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 40: Beratung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)• ab 2018 durch Lotsen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• (Schwer-) behinderte Menschen, Angehörige• Arbeitgeber• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schnellere Leistung durch Antrag mit den notwendigen Unterlagen beim zuständigen Leistungsträger
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig, s. Vorlage 14/1857 („Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen – Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe“)• Broschüren der BIH bzw. 53.50, Informationen der anderen Leistungsträger
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten (PG 34)• Ab 2018 über Lotsen, dann Personalkosten zu ca. 50 % refinanziert durch das Land (ESF-Mittel)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 41: Beratung zur Ausgleichsabgabe Förderungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Die Abteilung „Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt“ (53.40) erbringt keine originären Beratungsleistungen. Beratungen finden jedoch bei Nachfragen der Werkstätten und Wohnheime in Fragen darlehens- oder zuschussweise gewährter Förderungen aus der Ausgleichsabgabe statt, z.B. grundbuchrechtliche Fragen oder Fragen nach vorzeitigen Tilgungsmöglichkeiten. Dies gilt nur für bereits bewilligte Förderungen, die Entscheidung über neue Förderungen trifft Dez.7.
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM• Ca. Beratungsfälle 50 /Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße und qualitative Abwicklung von Darlehen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 42: Beratung zur Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt (53.40)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater und Insolvenzverwalter• ca. Beratungsfälle 1.000 Fälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße Abführung der Abgabe
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 43: Themenwelt Arbeit Tag der Begegnung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Themenwelt Arbeit am LVR-Tag der Begegnung
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Integrationsprojekte
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<p>Im Zelt finden sich verschiedene Angebote, die einen Erfahrungsaustausch von potenziellen Arbeitgebern und Arbeitnehmerschaft anregen und die insbesondere Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf und ihre Eltern ansprechen sollen.</p> <p>Auch Multiplikatoren und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung sind eingeladen, um sich über neue Trends, Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu informieren.</p>
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Das LVR- Integrationsamt unterstützt den TdB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 25.000 €.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 44: Beratung zu Seminarthemen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung bzgl. Seminarthemen: <ul style="list-style-type: none">• Im Nachgang von Seminaren• Zu Integrations- / Inklusionsvereinbarungen• Von schwerbehinderten Menschen• Über Betriebliches Eingliederungsmanagement
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Ggf. Weitervermittlung an örtliche Fachstellen, Rehaträger, IFD, ...
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von schwerbehinderten Menschen• Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind),• anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts• Abschluss von Vereinbarungen• gute Durchführung des BEM
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
LVR-Budget und Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 45: Integrationsamt auf RehaCare

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Jährliche Messe-Auftritte des LVR-Integrationsamtes: RehaCare in Düsseldorf (inkl. Fachforen), Zukunft Personal in Köln, ggf. auch andere kleine Messeauftritte
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Unterstützung durch örtliche Fachstellen und durch Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von schwerbehinderten Menschen• Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind),• anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Information zu Leistungsspektrum des LVR-Integrationsamtes
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 46: Kursangebot Schwerbehindertenrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Kursangebotes zum Schwerbehindertenrecht des LVR-Integrationsamtes, Informationsveranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Interne Referenten des LVR-Integrationsamtes• Externe Referenten im Auftrag des LVR-Integrationsamtes
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Einzelfallberatung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber (zukünftig Integrationsbeauftragte), Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind)• Das Schulungsangebot haben in 2015/2016 insgesamt 3.223 Personen wahrgenommen.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung § 102 SGB IX: „... Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ... durch... Es kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erbringen.“• Information und Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die Kurse des LVR-Integrationsamtes können für die Re-Zertifizierung von CDMP angerechnet werden.

Profil 47: Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Technische Beratung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz, Schaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes.
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• Örtliche Fachstelle für Menschen mit Behinderung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen• ca. 900 Fälle pro Jahr/Abteilung• Schwerbehindertenvertretungen, Interessenvertretungen, Arbeitgeber, IHK, HWK
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflicht Aufgabe nach SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 48: Erhebung Leistungsfähigkeit

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Erhebung der Leistungsfähigkeit von leistungsgeminderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/ oder Erhebung des personellen Unterstützungsbedarfes durch Kolleginnen und Kollegen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen• ca. 290 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflicht Aufgabe nach SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 49: Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Begleitung der Integrationsunternehmen /-projekte vor und während der Gründung sowie im laufenden Betrieb mit technischer/ organisatorischer, ergonomischer sowie wirtschaftlicher Beratung.
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• (Betriebswirtschaftliche-Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH))
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber / Institutionen (u.a. Existenzgründer), Menschen mit Behinderung• Ca. 30 bis 40 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Gründung von betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen (Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren).
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig auf Basis §§ 132 ff. SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschusses• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Ausgleichsabgabe• Personalkosten aus LVR-Budget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B..

Profil 50: Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur behinderungsgerechten (barrierefreien) Umgestaltung des Wohnraumes / Wohnumfeld der notwendigen baulichen Veränderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Opfer einer Gewalttat, Kriegsopfern sowie die Angehörigen und Hinterbliebenen (Ca. 80 Fälle / Jahr)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbleib im häuslichen Umfeld, Teilhabe am Leben
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe nach dem Opferentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten aus der PG 34• Förderung an Dritte für Personal und Sachleistung durch LVR FB 54
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 51: Kriegsopferfürsorge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung im Zusammenhang mit möglichen oder laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF)

2. Wer führt die Beratung durch?

- Interne Fallsteuerung / Sachbearbeitung der Abteilung 54.50/54.60
- In Einzelfällen erfolgt auch eine Beratung gemeinsam mit dem Fallmanagement der Abteilung 54.10
- In der Eingliederungshilfe KOF erfolgen Hilfeplankonferenzen durch das Fallmanagement von Dezernat 7

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung.
- In allen anderen Leistungsbereichen der KOF erfolgen in den meisten Fällen Beratungsgespräche.
- Kontakte mit Institutionen (Heime, WfbM, Berufsförderungswerke, Schulen, Erholungseinrichtungen) erfolgen im Normalfall zur Klärung von Einzelfällen.
- Es gibt im Bereich der Heimpflege vereinzelt Beratungen von Einrichtungen zu den Besonderheiten der KOF losgelöst vom Einzelfall.

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Umfassende Information der Klienten
- Sachverhaltsaufklärung
- Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
- TaA: Klärung im Rahmen der medizinischen Kausalität
- TaA: Klärung von beruflichen Interessen und Eignungen des Rehabilitanden

5. Rechtlicher Rahmen

- Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe. Bei Entscheidungen ist in aller Regel Ermessen auszuüben.
- Grundlagen: Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, alle Sozialgesetzbücher

6. Finanzieller Rahmen

- PG 035
- Personalaufwand – es erscheint nicht sinnvoll hier Anteile heraus zu rechnen, die Mitarbeitenden haben auch andere Aufgaben

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Sofern der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe als anderer Leistungsträger im Sinne dieser Abfrage zu verstehen ist, ist hier folgende Vereinbarung zu nennen: Im Bereich der KOF-Eingliederungshilfe werden die Hilfeplankonferenzen durch die Fallmanager*innen des Dezernat 7 durchgeführt.

Profil 52: Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung zum Antragsverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts
2. Wer führt die Beratung durch?
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilungen 54.10, 54.20 und 54.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umfassende Information der Klienten• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m.• Allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten, §§ 13-15 SGB I• Erlasse und Verfügungen des MAIS
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 53: Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Abteilungen 54.10
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter.• Im Jahr 2014 wurden 147 Personen im Fallmanagement beraten, im Jahr 2015 186.• Institutionen werden nach Bedarf beraten, insbesondere Opferschutz der Polizei, Weißer Ring, Frauenhäuser, Runde Tische, Kliniken und Jugendämter.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umfassende Information der Klientinnen und Klienten• „Gesicht“ des FB 54 für die Klientinnen und Klienten• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um eine freiwillige Beratungsleistung des LVR.• Verwaltungsentscheidung – Umwidmung bestehender Stellen und interne Verlagerung von Aufgaben• Aufgabenbeschreibung für das Fallmanagement.• Die Beratung ist im Handlungsleitfaden vom 21.04.2015 geregelt.
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 54: Einzelfallberatung Geschädigter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung von Geschädigten
2. Wer führt die Beratung durch?
Ärztinnen und Ärzte der Abteilung 54.40
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Kundinnen und Kunden selber deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter• Medizinische Gutachterinnen und Gutachter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben• Bundesversorgungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m.• Erlasse und Verfügungen des MAIS; fortlaufend
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Soziales

55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
57. Peer Counseling
58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
59. Beratung Träger fremder Bauten

Profil 55: Fallmanagement Eingliederungshilfe

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Menschen mit Behinderungen im Antragsverfahren zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Fachbereiche 72/ 73
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen mit einer wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, möglichst: Überwindung von Teilhabestörungen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe § 14 SGB X, § 11 SGB XII SGB XII in. Verbindung mit SGB IX, Landesausführungsgesetz zum SGB XII, Verordnung zu § 60 SGB XII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkostenetat des LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Das Fallmanagement ist auf die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern angewiesen. In den HPK besteht ansatzweise eine Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern (SGB II, SGB V)

Profil 56: Beratung in den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

KoKoBe - Einzelberatung zu den Themen Wohnen, Freizeit und Arbeit, gegebenenfalls zur Erstellung eines individuellen Hilfeplans, teilweise auch einzelfallunabhängige Beratung.

2. Wer führt die Beratung durch?

Mitarbeiter der KoKoBe

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Personenadressierte Beratung:

Volljährige Menschen mit geistiger Behinderung, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung.
Anzahl der Beratungsfälle im Rheinland in 2014: 8.401

Institutionen:

Wohnheime, BeWo-Anbieter, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, WfbM, Anbieter von Freizeitmaßnahmen, etc.; keine Fallzahl

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Eine selbstständige und selbstbestimmte Wohnform in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung im Sozialraum ermöglichen.

5. Rechtlicher Rahmen

- 80% Pflichtaufgabe / 20% freiwillige Leistung (jährliche Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR)
- Beschluss LA
- Fördergrundsätze aus 2004, Standards aus drei mit den Trägern der KoKoBe abgeschlossenen Zielvereinbarungen
- Jährlicher Zuwendungsbescheid an die Anstellungsträger der KoKoBe-Mitarbeitenden

6. Finanzieller Rahmen

LVR fördert 64 Vollzeitstellen im Bereich KoKoBe im Rheinland mit jeweils 70.000,-- € p.a. (pro 150.000 Einwohnerinnen / Einwohner eine Vollzeitstelle) aus Produktgruppe 017. Aktuell bestehen 69 KoKoBe-Standorte im Rheinland.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten, Leistungserbringern, Beratungsstellen, Angeboten im Sozialraum

Profil 57: Peer Counseling

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Peer Counseling: Menschen mit Behinderungen beraten Menschen mit Behinderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Buerger` z Deutz, Die Kette e.V., IFD-Bonn, Insel e.V., Leben & Wohnen – Betreutes Wohnen Aachen, Lebenshilfe Service GmbH in Wermelskirchen, LPE NRW, LVR-HPH-Netz West, PHG Viersen, Psychiatrie Patinnen und Paten e.V., ZSL, Köln
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen• 500 natürliche Personen; sonstige 743 (Mehrfachberatungen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Im Sinne der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen u. a. unabhängiger von der Beratung anderer Anbieter werden. Empowerment und Teilhabe soll ermöglicht werden.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Leistung im Rahmen eines Modellprojektes• Sozialausschussvorlage 13/2926; 13/3412; 14/1361• Ganzheitlichkeit, Parteilichkeit, Unabhängigkeit, Emanzipation• Befristete Bewilligungsbescheide bis 31.12.2018
6. Finanzieller Rahmen
PG 041: 265.337,37 € ; PG 017: 234.059,56 €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 58: Überwindung sozialer Schwierigkeiten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
Extern, in vom LVR und der jeweiligen Gebietskörperschaft finanzierten Institutionen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; ca. 800 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Wohnungslosigkeit, damit keine weiteren Leistungen nach § 67 SGB XII in Anspruch genommen werden müssen• Unterstützung bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 67 SGB XII• Konkretisierende Förderrichtlinien aus 1996• Geregelt durch jährlichen Zuwendungsbescheid
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkostenförderung• 50 % durch die jeweilige Gebietskörperschaft
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Sämtliche Leistungsangebote nach § 67 SGB XII sollen vernetzt sein.

Profil 59: Beratung Bauten fremder Träger

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Bauprojekten fremder Träger im Dezernat 7 in den Bereichen :

- Wohnheime der Eingliederungshilfe
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Jugendhilfe

2. Wer führt die Beratung durch?

- Mitarbeitende der Regionalabteilungen (72.10-72.50, 73.10-73.50) der Eingliederungshilfe
- Stabsstelle 73.01 oder Stabsstelle 72.01,
- Architekten (71.43) zu 1 und 2;
- Abteilung 72.20 mit Architekten (71.43) zu 3; zu 4 und 5 Architekten (71.43)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Anzahl der Bauberatungsobjekte, zum Teil mit mehrfacher Beratung:

- ca. 15 Projekte Eingliederungshilfe
- ca. 5 Projekte Werkstätten
- ca. 3 Projekte Für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- ca. 150 Projekte Altenhilfe
- ca. 70 Projekte Jugendhilfe

institutionelle Beratung der Träger, die ein Bauprojekt realisieren wollen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Umsetzung baufachlicher Grundsätze unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Einhaltung von Angemessenheitsgrenzen)

5. Rechtlicher Rahmen

- Pflichtige Aufgabe
- Die Beteiligung des LVR Im Bereich der Altenhilfe erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des APG bzw. der APG DVO, hier insbesondere § 10 APG und §§ 10,11 APG DVO in Verbindung mit dem WTG NRW. Ansonsten unterstützt 71.43 in „Amtshilfe“ die für die übrigen Maßnahmen verantwortlichen Fachbereiche des LVR

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten aus LVR-Budget

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

60. Landesbetreuungsamt
61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
62. Behandlung in den LVR-Kliniken
63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren

64. HPH-Netze
65. Kompass

Profil 60: Beratung und Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung (und Förderung) von anerkannten Betreuungsvereinen. Ziel ist es, die den Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB obliegende Querschnittsarbeit (Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und deren Beratung durch den Verein) zu verbessern.
2. Wer führt die Beratung durch?
Landesbetreuungsamt (81.30)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
ca. 30 – 40 Vereine
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbesserung bei der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine; Steigerung der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern; Etablierung von Best-Practice-Modellen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Aufgabe• mittelbar aus dem Landesbetreuungsgesetz und dem Vertrag zur Aufgabenwahrnehmung zwischen dem LVR und dem Land
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten des LBA werden anteilig durch das Land getragen, PG 061
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 61: Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Kommunen, Leistungsanbietern, Trägern, Selbst- und Ehrenamtgruppen u.a. im Zusammenhang mit den Förderprogrammen des LVR sowie speziellen Fragen der psychiatrischen Versorgung, insbesondere: Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Kommunale Suchthilfeplanung, Beratung zur Entwicklung von Netzwerken (NBQM), Versorgung mit Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund, PsychKG Umsetzung etc.

2. Wer führt die Beratung durch?

Stabsstelle ärztliche und pflegerische Fachberatung
Abteilung Psychiatrische Versorgung (84.20)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Träger der geförderten Einrichtungen und Dienste (SPZ / SPKoM / GPZ);
- Gruppen der Selbsthilfe / Ehrenamt
- Verbände: AgpR, AK Psychiatrie-Koordinator*innen Rheinland,
- Psychiatrische Kliniken im Rheinland

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Akteure in der Umsetzung versorgungspolitischer Ziele des LVR und des Landes NRW.

5. Rechtlicher Rahmen

- Freiwillige Aufgabe
- LVR-Förderrichtlinien, Beschlüsse der politischen Vertretung des LVR
- UN-BRK und LVR-Aktionsplan Inklusion, SGB V, SGB XII, BThG

6. Finanzieller Rahmen

Personal- und Sachkosten aus den PG 60 und 62; ggf. Auszahlung von Fördermitteln

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- LVR-Dezernate 7 und 5,
- AgpR

Profil 62: LVR-Kliniken

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung ist hier kein expliziertes Angebot, Beratung findet statt. Beratung ist impliziter Bestandteil der Komplexleistungen „Psychiatrische Krankenhausbehandlung“ bzw. „Ambulante Behandlungen durch PIA“. Beratung im weiteren Sinne wird erbracht in verschiedenen Settings durch die unterschiedlichen Berufsgruppen. Es erfolgen Information und Aufklärung zur Erkrankung, Behandlung und weiteren Behandlungs- und Hilfeangeboten der psychiatrischen Versorgung, zur Ernährung und gesundheitsfördernden Lebensführung u.a.m..

2. Wer führt die Beratung durch?

Ärzt*innen, Pflegekräfte, Mitarbeiter*innen der Sozialdienste, psychologische Psychotherapeut*innen / Dipl-Psycholog*innen, Ernährungsberater*innen, Genesungsbegleiter*innen (Verbundprojekt)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Alle Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Abteilungen und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation
- Beratung von Institutionen erfolgt bedarfsabhängig je Behandlungsfall z.B. in der Gerontopsychiatrie mit Einrichtungen der Altenhilfe; z.B. für die LVR-Klinik Düren mehr als 500 relevante institutionelle Partner

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Förderung der Selbstbestimmung, Förderung des Krankheitsverständnisses, Stärkung der Fähigkeiten zur Krankheitsbewältigung, der Selbstsorge

5. Rechtlicher Rahmen

- Aufklärung und Information sind elementarer Bestandteil der Behandlungsleitlinien, PsychKG NRW, SGB V
- Grundsätzlich in der Selbstverpflichtung an den geltenden Behandlungsleitlinien

6. Finanzieller Rahmen

Personal- und Sachkosten aus Budget der LVR-Kliniken

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Fallbezogene und auch fallübergreifende Zusammenarbeit mit externen Partnern

Profil 63: Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration, Gerontopsychiatrische Zentren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

SPZ: Beratung als Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Kontakt- und Beratungsstelle als gefördertes Kernangebot der SPZ;
Niedrigschwellige Angebote der Kontaktaufnahme für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörige; Beratung zu Erkrankung, Erkrankungsfolgen, Krankheitsbewältigung, Behandlung und Hilfsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, soziale Integration / Inklusion

SPKoM: Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Beratung von gemeindepsychiatrischen Diensten, insbesondere der SPZ, zur Entwicklung und Förderung von interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung der Dienste und Einrichtungen

Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: Leistungsanbieter ehrenamtliche Beratung bzw. Peer-Beratung

Förderprojekte GPZ: Gerontopsychiatrische Beratung an GPZ, (seit 2009)

2. Wer führt die Beratung durch?

Mitarbeitende der SPZ (70), SPKoM (7) und der regionalen Projektträger (Leistungsanbieter) des GPZ-Förderprogramms

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- SPZ – Besucher der Kontakt und Beratungsstellen
- SPKoM: gemeindepsychiatrische Dienste / Einrichtungen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Die durch das SPZ / SPKoM geleisteten Hilfen sollen:

- die Inklusion psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere
- Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags und einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen,
- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern,
- ihre psychische Gesundheit durch geeignete Angebote stärken und Hilfen bei psychischen Krisen gewährleisten,
- ihnen eine als sinnvoll erlebte Beschäftigung oder Tagesgestaltung ermöglichen und Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben geben,
- psychiatrische Krankenhausaufenthalte vermeiden und die Rückfallgefahr verringern.

5. Rechtlicher Rahmen

Zu allen Förderprogrammen / Förderprojekten gibt es schriftliche Grundsätze bzw. Richtlinien. Die Leistungen der SPZ (Kontakt- und Beratungsstelle) und SPKoM verfügen nicht über eine Regelfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage; deshalb keine Pflicht- sondern freiwillige Leistung des LVR bzw. der Leistungsanbieter

Vorlage der Landschaftsversammlung:

- SPZ: letzte Fassung 13/1530
- SPKoM: letzte Fassung 14/649
- GPZ-Förderprojekt: 12/3496; zuletzt 13/1811
- Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: zuletzt 12 /1169
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) (2016)
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) (2011)

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von psychiatrischen Hilfsgemeinschaften und Laienhelfergruppen/Ehrenamtlichen Initiativen (2006)

- SPZ: Förderrichtlinien und Zielvereinbarungen
- SPKoM: Förderrichtlinien

6. Finanzieller Rahmen

PG 062 und aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung:

SPZ: ca. 4,9 Mill € (jährlich)

SPKoM: ca 490.000 € (jährlich)

Förderprojekt GPZ:

Gesamtförderung: ca, 2,2 Mill. € (2009 – 2019) für 15 Förderprojekte

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Kooperation und Vernetzung sind grundlegender Bestandteil der Förderrichtlinien für SPZ / SPKoM

Profil 64: HPH-Netze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallabhängige Beratung/Angehörigenberatung zu Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-HPH-Netz Ost (Sitz Langenfeld) LVR-HPH-Netz West (Sitz Viersen) LVR-HPH-Netz Niederrhein (Sitz Bedburg-Hau)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Zielgruppe sind erwachsene Frauen und Männer mit geistiger Behinderung/mehrfacher Behinderung und Verhaltensstörungen sowie deren Angehörige/nach Unterstützung suchende Personen.• Die Anzahl der jährlichen Anfragen variiert sehr stark nach Jahr und Netz:• Alle drei Netze verfügen über zentrale Stellen in der Beratung zur Wohn- und Beschäftigungsangeboten (Regionalmanagement/Aufnahmemanagement), allerdings werden z.T. auch Wohneinrichtungen/Regionalleitungen direkt angefragt.• Die Angebote der LVR-HPH-Netze finden sich in insgesamt 53 Städten und Gemeinden, verteilt auf 11 Kreise, die Städteregion Aachen und 5 kreisfreie Städte.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung eines geeigneten Angebots im Bereich: <ul style="list-style-type: none">• Wohnen• Tagesstruktur• Ambulante Pflege
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwilliges Angebot
6. Finanzieller Rahmen
Eigenmittel der Netze/Personalkostenbudget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit (LVR-)Kliniken, den anderen LVR-HPH-Netzen, verschiedenen Kostenträgern, WfbM, anderen Leistungserbringern (z.B. CWWN, Lebenshilfe etc.), Instituten (z.B. für Unterstützte Kommunikation, Kompass), lokalen Akteuren (Sport-/Karnevalsverein, Kirchen), KoKoBe, SPZ

Profil 65: Kompass

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelberatung/systemische Beratung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in einer schwierigen Lebenssituation/Konsulentenarbeit
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Institut für Konsulentenarbeit – Kompass
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Zielgruppe der Beratung durch das Institut Kompass sind erwachsene Menschen mit einer geistigen/mehrfachen Behinderung. Bei den Situationen, in denen die Hilfe von Kompass gesucht wird, handelt es sich überwiegend um herausforderndes Verhalten der Menschen mit geistiger Behinderung, meistens um auto- und fremdaggressive Verhaltensweisen oder Verweigerungshaltungen. Die Ursachen des herausfordernden Verhaltens sind vielfältig und verweisen oft auf eine Störung der Kommunikation zwischen den Beteiligten.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten• Erhalt bzw. Wiederherstellung einer akzeptierten Wohn- und Beschäftigungssituation• Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig (mangelnde Beratungsangebote für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung)
6. Finanzieller Rahmen
Das Beratungsangebot ist eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Institut Kompass klärt grundsätzlich vor Aufnahme der Beratung den zuständigen Leistungsträger – z.B. örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger. Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist für die Finanzierung dieser Leistung immer dann zuständig, wenn bereits Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen oder zur Teilnahme am Arbeitsleben erbracht werden.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit LVR-Kliniken und HPH-Netzen (derzeit Erarbeitung einer gemeinsamen/übergreifenden Konzeption zur regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf)

Dezernat Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege

- 66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
- 67. Museumsberatung
- 68. Regionale Kulturförderung
- 69. Kulturlandschaftspflege
- 70. Bodendenkmalpflege
- 71. Denkmalpflege
- 72. Archivberatung

Profil 66: Medienproduktion, Medienberatung, Medienbildung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Medienproduktion: Beratung des LVR, der Landeshauptstadt Düsseldorf und weiterer rheinischer Kommunen zum Einsatz und zur Produktion von barrierefreien Medien

Medienbildung: Beratung von schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, LVR-Einrichtungen (Förderschulen, LVR-Berufskolleg u.a.) und kommunale Medienzentren im Rheinland in Fragen der Medienbildung, Organisationsentwicklung Medienentwicklungsplanung und Medienkonzeptentwicklung

Medienberatung NRW (MB): Beratung von Schulen und Schulträgern bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung IT-Sicherheit, Förderung von Medienkompetenzen von Schüler und Schülerinnen, Bereitstellung von digitalen Lernmitteln

Beratung von Mitgliedern der Kompetenzteams NRW, der Dezernate 46 der Bezirksregierungen, Mitarbeitern (kommunal und Land) der Regionalen Bildungsnetzwerke NRW

Bildungspartner NRW (BiPa): Beratung und Information von Kommunen (als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen)

2. Wer führt die Beratung durch?

Medienproduktion: Abteilung Medienproduktion des LVR-ZMB

Medienbildung: Stabstelle Medienzentrum Landeshauptstadt Düsseldorf und Medienbildung für das Rheinland

MB: Medienberatung NRW im LVR-ZMB (und im LWL-Medienzentrum für Westfalen)

BiPa: Stabsstelle Bildungspartner NRW im LVR-ZMB

Hinweis: MB und BiPa sind weder im eigentlichen Sinne LVR-eigene OE noch externe Institutionen, sondern zwischen Land NRW und den beiden Landschaftsverbänden vereinbarte und gemeinsam getragene Konstrukte

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Medienproduktion: Alle LVR-Dezernate bzw. LVR- Fachbereiche, insbesondere LVR-FB03, LVR-Infokom, LVR-Dez.9 mit seinen Kulturdiensten und Museen. Alle rheinischen Kommunen, insbesondere die Landeshauptstadt Düsseldorf. Insgesamt werden in 2017 ca.40 Institutionen umfassend und mehrfach beraten.

Medienbildung: Schulen, Jugendamt und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Regionale Bildungsbüros, Schulämter, Schulverwaltungsämter, Kulturämter, Kindertagesstätten, Wohlfahrtsverbände, LVR-Dezernat 5 (Förderschulen)

MB: das Angebot der Medienberatung richtet sich insgesamt an rund 6.500 Schulen und Schulträger in NRW, 53 Kompetenzteams NRW (KT), 5 Bezirksregierungen, Mitarbeiter der insgesamt 48 Regionalen Bildungsnetze NRW (RBN)

BiPa: Schulen und kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner NRW

Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung sowie Medienberaterinnen und Medienberater (spezielle ModeratorInnen der Lehrerfortbildung)

Kommunen als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Insgesamt richtet sich das Angebot der BiPa in NRW an 5.848 Schulen u. 396 Schulträger (Gemeinden, kreisfreie Städte, Kreise, Städteregion Aachen). In Anspruch nehmen es derzeit 1.324 Schulen und 392 Institutionen als Bildungspartner. Bildungspartnerschaften akt. Stand: 1.632 (einige Schulen sind mehrere Bildungspartnerschaften eingegangen)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Medienproduktion: barrierefreier Zugang zu Medien/zur medialen Informationsvermittlung

Medienbildung: langfristige und systematische Integration der Medienbildung in die schulische und außerschulische Bildung

MB: Bereitstellung einer IT-Infrastruktur, die schüleraktivierendes Lernen unterstützt; Verbesserung der technischen Unterstützung für Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer Kompetenter Umgang mit den Onlinetools, Entscheidungshilfen in IT-Fragen, Auffinden von Dokumenten und Veröffentlichungen, Optimale Darstellung von Inhalten im Web, Organisatorische Hilfe beim Veranstaltungsmanagement

BiPa: Weiterentwicklung der Angebote für schüleraktivierendes Lernen (Bereitstellen fachlicher Dienstleitungen, Qualifizierung und Beratung)

5. Rechtlicher Rahmen

Medienproduktion:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), Beschlüsse der Landschaftsversammlung
- LVR-Dienstanweisung „LVR-Zentrum für Medienproduktion“ sowie LVR-Rundverfügung Nr.194 / Anlage 4
- Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, akt. Fassung v. 02.01.2017

Medienbildung: Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, aktuelle Fassung vom 02.01.2017

MB/BiPa: Gemeinsam zwischen Land NRW (MSW bzw. MSB), LWL und LVR vertraglich vereinbarte Leistung. Die aktuellen Verträge laufen zum 31.12.2017 aus. Eine Verlängerung wurde bereits beschlossen und von allen Seiten unterzeichnet. Gültig ab 01.01.2018, jeweils unbefristet.

6. Finanzieller Rahmen

Planwerte 2017; Produktgruppe 015 (Gesamtansätze – nicht heruntergebrochen auf Beratungsleistungen); Budget Plan 2017 LVR-Haushalt: 1.611.841,41 €

Jeweils auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen:

- Planansatz Zuwendungen des Landes NRW (MSB) für Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW: 3.226.845,89 €
- Planansatz Erstattung der Landeshauptstadt Düsseldorf für den gemeinsamen Betrieb: 550.000 €

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Medienbildung: Kooperationsvertrag Landeshauptstadt Düsseldorf, Zentrum für Schulpsychologie Düsseldorf, LWL-Medienzentrum, Landesanstalt für Medien NRW

MB: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR

BiPa: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR, Schnittstellen mit Fachstellen und –verbänden der unterschiedlichen Bildungspartner (Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen – Stand: September 2017, Erweiterung in Planung)

Profil 67: Museumsberatung und Museumsförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung eines Museums zum Thema Inklusion und zur Barrierefreiheit, als Reaktion auf eine Anfrage des Museums• Beratung mehrerer Museen, in Form von thematischen Veranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Referentin bzw. der Referent der LVR-Museumsberatung (Abt. 91.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mitarbeitende rheinischer Museen, ca. 3 Anfragen/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Inklusion wird in der Museumsberatung als Schnittstellenthema verstanden und fließt in die Beratungen zu vielen anderen musealen Themen, z.B. die Neukonzeption von Dauerausstellungen, die Mediengestaltung, oder die Beratungen zu baulichen Optimierung von Zugänglichkeiten zu Museumsneubauten mit ein.• Information, Qualifikation und Weiterbildung sowie Netzworkebildung von und mit Mitarbeitenden rheinischer Museen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.• Museumsförderung mit aktuell ca. 500.000 EUR Fördervolumen aus Haushalts- und GFG-Mitteln<ul style="list-style-type: none">○ Umfang der Förderung ist freiwillig (○ Grundsatz: keine Förderung ohne vorherige Beratung.○ Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015)
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• ca. 250.000 EUR aus dem LVR-Haushalt (p. a.), PG 025• ca. 250.000 EUR aus GFG-Mitteln (Ersatz für derzeit entfallende SKS-Mittel) p. a.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Projektbedingt mit <ul style="list-style-type: none">- Verband Rheinischer Museen- Deutscher Museumsbund- LWL-Museumsberatung- Kulturkonferenz der Museumsberatungen der Länder- u. a.

Profil 68: Regionale Kulturförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Im Rahmen der Antragsstellung / Beratung zur Regionalen Kulturförderung (aus GFG-Mitteln) wird auf die Aspekte der „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ geachtet und es werden bei den Projektträgern entsprechende Nachfragen gestellt. Es findet zumindest eine mittelbare Berücksichtigung inklusiver Belange statt.

2. Wer führt die Beratung durch?

Regionalen Kulturförderung des FB 91

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Förderempfänger; dies sind in aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)
- Förderempfänger sind aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Sicherung des kulturellen Erbes mit besonderen kulturellen sowie inklusiv-kulturelle Angebote
- Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion)

5. Rechtlicher Rahmen

- Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.
- Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 5 Mio. EUR) ist freiwillig.
- Gesetzliche Grundlage § 5 b) LVerbO
- Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015).

6. Finanzieller Rahmen

- GFG-Mittel (Jährliche Schlüsselzuweisungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz). Zuletzt im Jahre 2017, ca. 5 Mio. EUR. PG 025.
- Co-Finanzierung Variiert je nach Projekt (zwischen 1 und 100%) z.B. durch das Land NRW (Ministerien), die NRW-Stiftung u.v.a.m.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Zusammenarbeit auf Fördergeber-Ebene

Profil 69: Kulturlandschaftspflege

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Biologischen Stationen zur Antragstellung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft zur Einwerbung von Fördergeldern für Projekte aus den Bereichen barrierefreies Naturerleben und Umweltbildung.

Beratung/Förderung der Rheinischen Naturparke.

2. Wer führt die Beratung durch?

Abteilung Kulturlandschaftspflege, OE 91

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Mitarbeitende der Biologischen Stationen, i.d.R. die Geschäftsführung. Inklusion ist bei den Biologischen Stationen ein Thema, das bei den Projektideen mitgedacht wird. Die Beratung erfolgt in Bezug auf die mögliche Art und den Umfang der Umsetzung. Anzahl der Beratungen s.u.
- Die 19 Biologischen Stationen im Verbandsgebiet des LVR. Circa 1-2 Beratungen pro Station im Jahr.
- Grds. sind die Beratungsempfänger Angehörige einer institutionellen Vereinigung (z. B. Vereine).

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion).

5. Rechtlicher Rahmen

- Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Förderung im Bereich der Kulturlandschaftspflege) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.
- Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 1 Mio. EUR) ist freiwillig.
- Förderrichtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen, Letzte umfassendere Aktualisierung: 2015

6. Finanzieller Rahmen

- Haushaltsmittel, PG 032 in Höhe von 1 Mio. EUR und 20.000 EUR für Naturparkförderung
- Personalaufwand zur Abwicklung

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 70: Beratung zur Erschließung des archäologischen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ABR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von archäologischen Geländedenkmälern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitungen der Außenstellen des LVR-ABR
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Büros (Landschaftsplaner) und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Es werden praktische Lösungen gesucht, was etwa die Erschließung von archäologischen Denkmälern (Problem der Begehrbarkeit in unebenem Gelände) oder für didaktische Stationen (spezielle Beschriftungen etc.) angeht.
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Diese Art der Beratung wurde bislang erst in Einzelfällen abgefragt; die aufzuwendenden Finanzen für die Umsetzung wurden im konkreten Fall durch bestimmte Förderprogramme des Landes (z.B. Regionale, Leader) oder durch die NRW-Stiftung aufgebracht.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz• Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland

Profil 71: Beratung zur Erschließung des baukulturellen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ADR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von Baudenkmalern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Vorwiegend Gebietsreferentinnen und –referenten der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, aber auch Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Abteilungsleitungen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von privaten Denkmaleigentümerinnen und –eigentümern, Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Architekturbüros und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Es werden praktische Lösungen gesucht, vornehmlich zur Erschließung von Baudenkmalern (private Wohn-, aber auch öffentliche Gebäude oder Kirchen) sowie Gartendenkmalern.• Informationsangebote durch öffentliche Vorträge auf Tagungen u.a. oder durch Publikationen (z.B. umfassender Beitrag in der Zeitschrift Denkmalpflege im Rheinland, 33. Jg., 2016, S. 161-169)
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Die Beratung wird im Einzelfall abgefragt. Die Umsetzung ist in der Regel Teil der Gesamtmaßnahme am Baudenkmal und wirkt sich kostenmäßig nicht für den LVR aus.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz• AG Denkmalschutz des Städtetages NRW• Bund Heimat Umwelt• Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

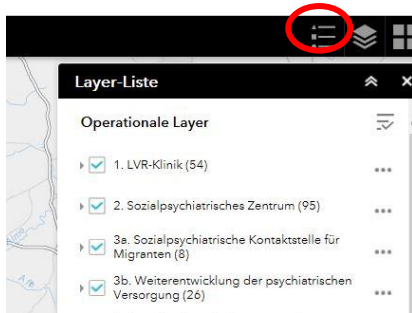
Profil 72: Beratung zu Archivberatung und Archivförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">- Beratung zum Thema Inklusion beim Neubau bzw. der Adaption von Archivgebäuden- Durchführung von thematischen Fortbildungen und Veranstaltungen zur Inklusion in Archiven
2. Wer führt die Beratung durch?
Gebietsreferentinnen und –referenten der Archivberatung (ABSt) sowie Mitarbeitende im Fortbildungszentrum (FoBiZ) des LVR-AFZ z. T. in Kooperation mit externen Fachleuten
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
derzeit ca. 580 nichtstaatliche Archive im Rheinland, v. a. die 178 rheinischen Kommunalarchive und ihre Trägerverwaltungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">- Sensibilisierung für das Thema Inklusion v. a. im Zusammenhang mit Archivbau und der Ausstattung des Benutzerbereichs in Archiven- Suche nach praktischen, sachgerechten Lösungen im Einklang mit fachlichen Standards
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Die Archivpflege ist eine pflichtige Aufgabe des LVR (§ 5 Abs. 1 lit. b LVerbO), die auch im Archivgesetz NRW (§ 10 Abs. 3) gesetzlich verankert ist.
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Die rheinischen Archive sind bislang kaum für das Thema Inklusion sensibilisiert. Deshalb wurde diese Art der Beratung bislang noch nicht gezielt angefragt, sondern sie wird von der ABSt im Zusammenhang mit Beratungen zum (Neu)Bau und zur Neueinrichtung von Archiven mit angeboten (derzeit jährlich ca. 5-6 Archivbauprojekte). Für die sachgerechte Einrichtung von Archiven (Großprojekte) werden von den rheinischen Archiven regelmäßig Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR gestellt. Das Thema Inklusion spielt hier erstmals in einem aktuellen Antrag des Stadtarchivs Troisdorf, das für 2018 einen Zuschuss für die Neugestaltung seines Benutzerraums auch unter inklusiven Gesichtspunkten beantragt hat, explizit eine Rolle.- Ein vom FoBiZ im Juni 2017 angebotenes Seminar mit Workshop zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion in Archiven“ kam wegen zu geringer Anmeldezahlen nicht zustande.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">- Land NRW- LWL-Archivamt für Westfalen- Kommunale Spitzenverbände in NRW- Bundeskonferenz der Kommunalarchive- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare etc.

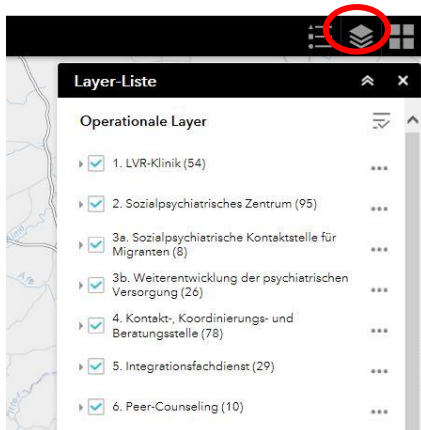
Anlage 2

Hier sind vier Karten mit Standorten und Adressangaben aufgeführt, an denen Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgen. Die Karte ist interaktiv und bietet die Möglichkeit der Auswahl konkreter Beratungskategorien.

Für einige der Beratungsleistungen sind die Hauptadressen der Mitgliedskörperschaften des LVR aufgeführt. In diesen Fällen erfolgt die Beratung nicht zwingend an der angegebenen Adresse.



Als Erklärung für die Symbole dient eine Legende. Diese kann über das rot markierten Icons aufgerufen werden.

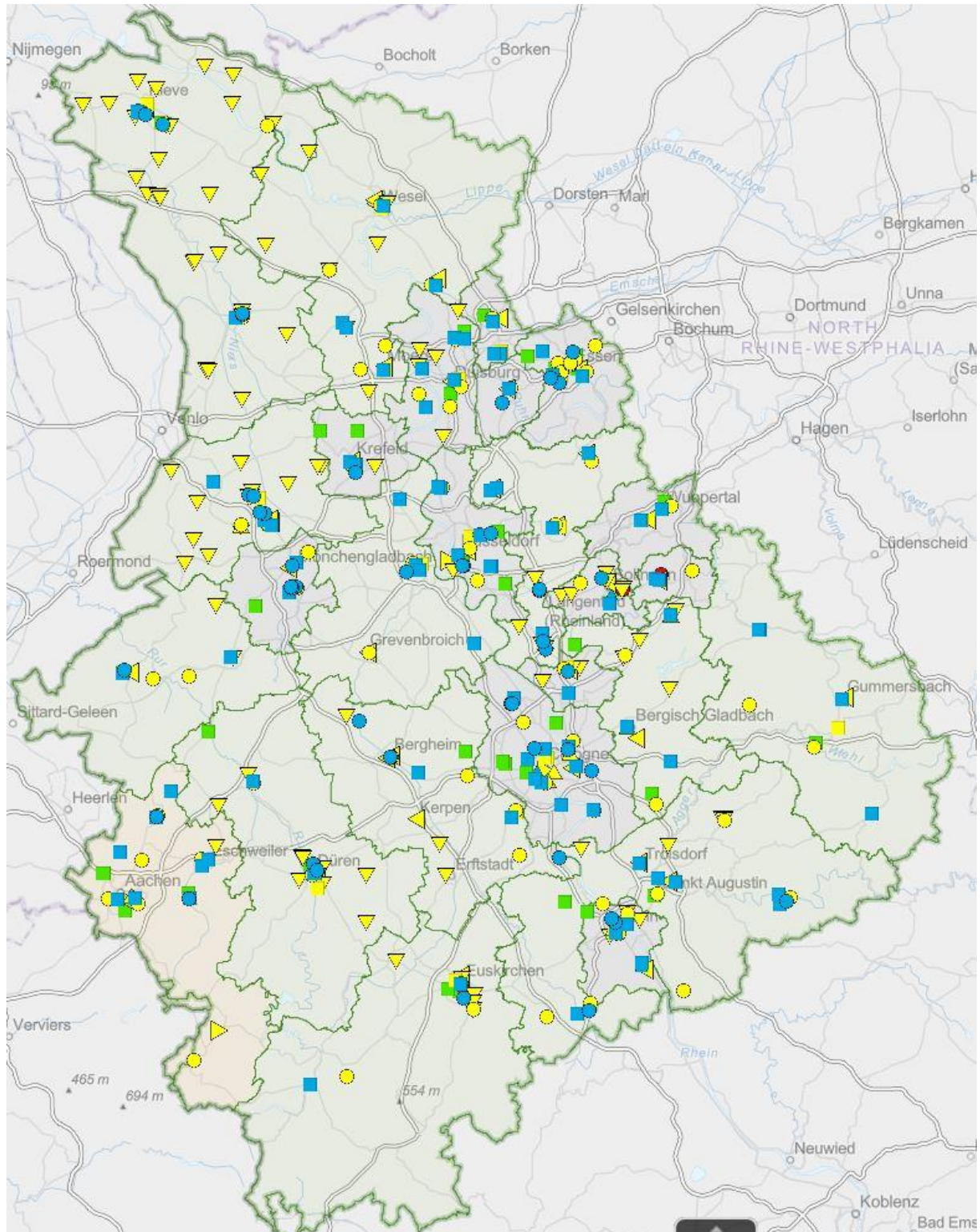


Mit dem rechten Icon rufen Sie die Liste aller eingetragenen Standorte auf. Sie können hier Kategorien abwählen und damit Standorte ausblenden oder auch Kategorien wieder einblenden.

Karte 1 **Personenadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich direkt an Rat- und Hilfesuchende richten.

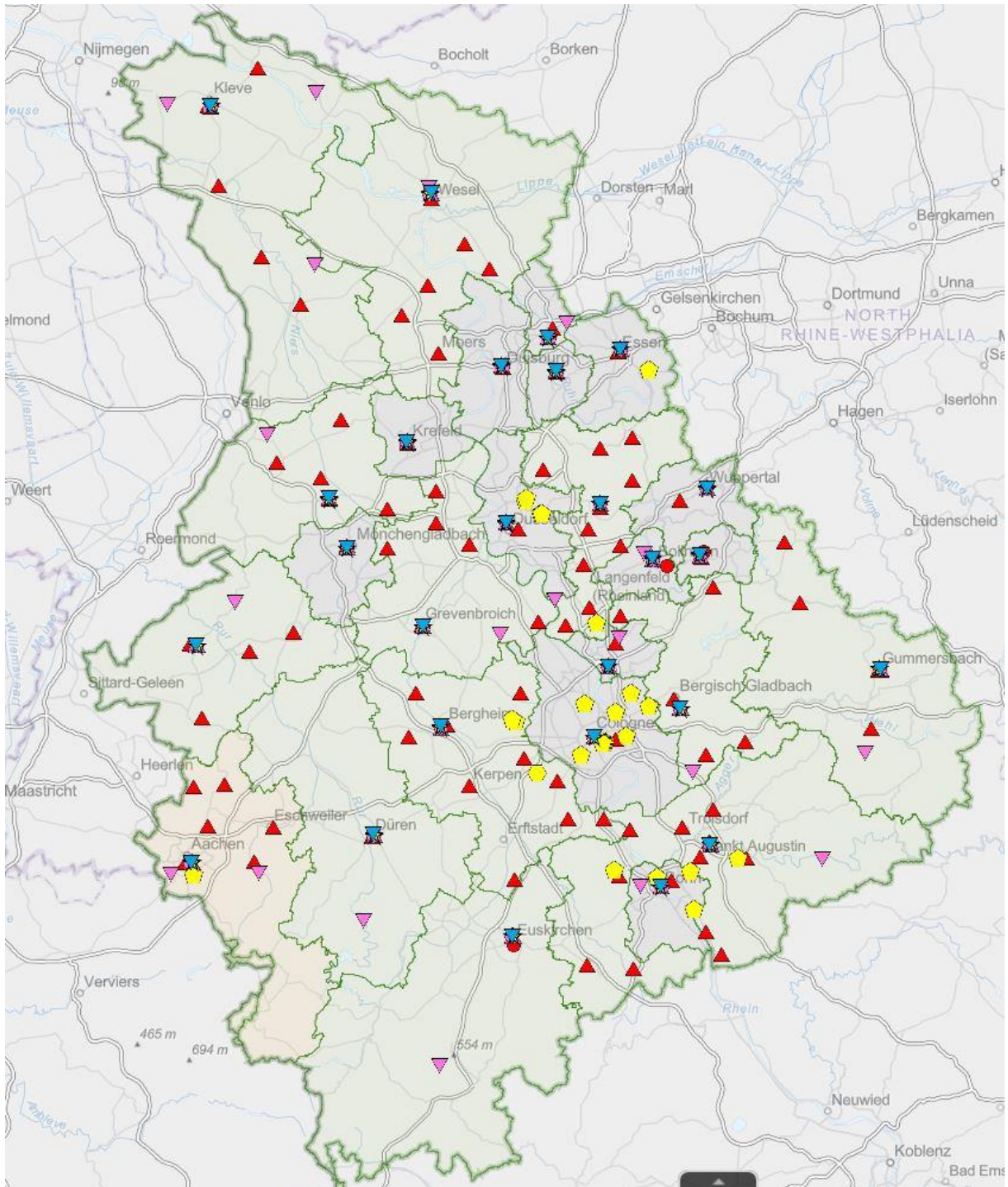
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f85eb635e444e385c5b7055bd1ab46>



Karte 2 **Institutionsadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich an Institutionen richten (Fachämter der Kommunen)

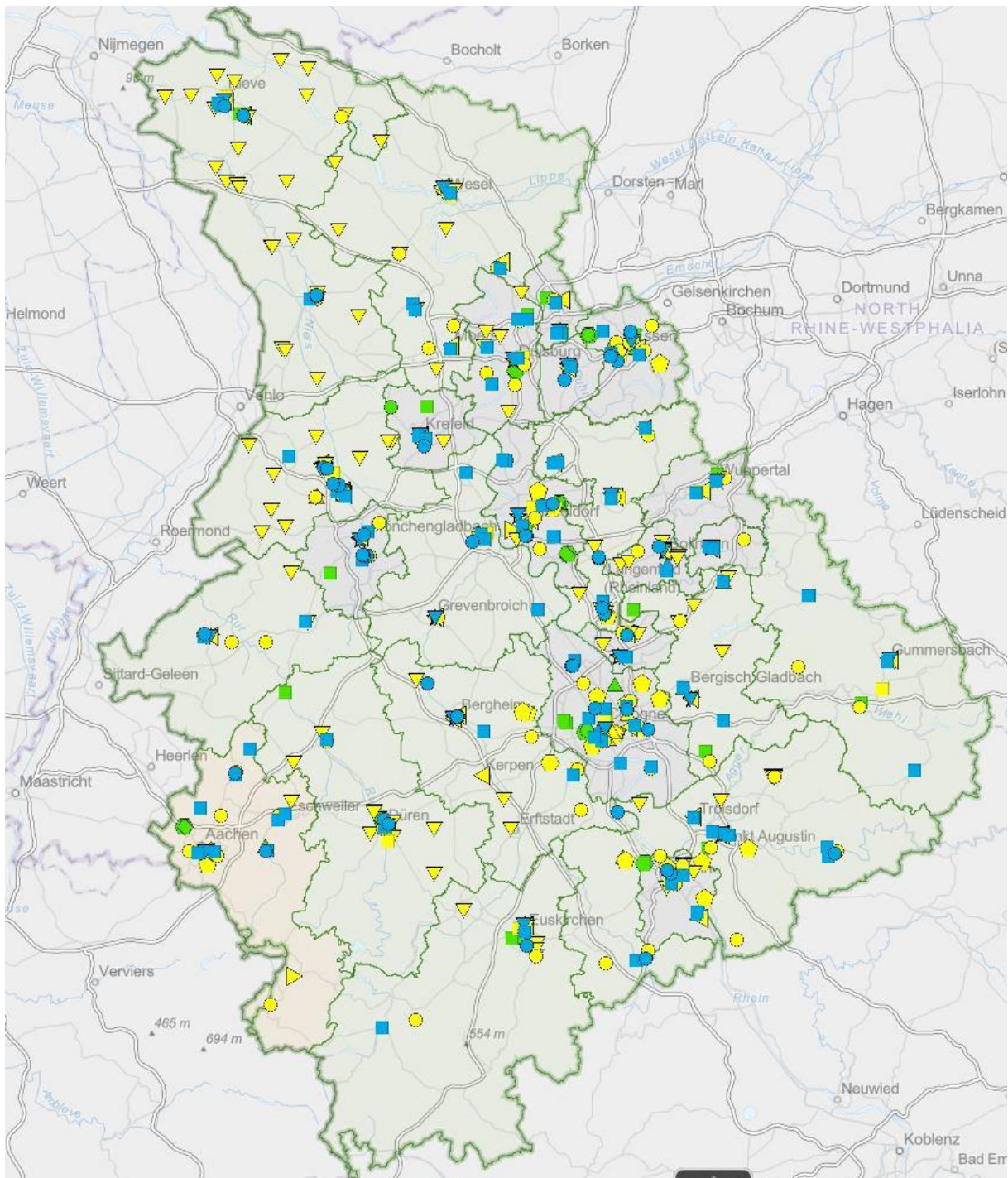
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f24813cd0e4331812910b0a0f16ae0>



Karte 3 **Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die zu den Themenfeldern Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen gehören.

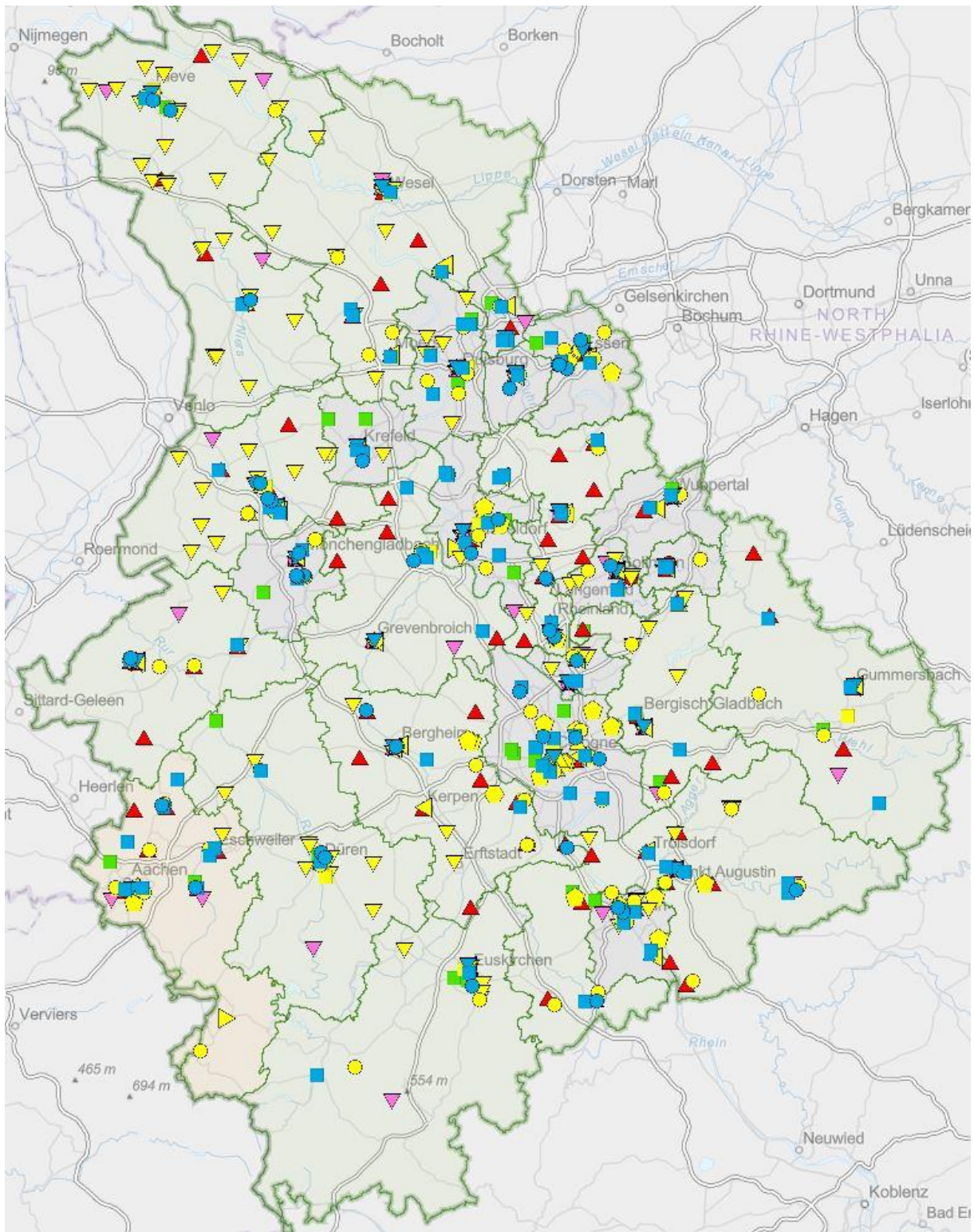
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=549dc8b1ab5447869e15279e00b1fe95>



Karte 4 **Gesamtübersicht aller Beratungen**

Hier sind dezernatsübergreifend alle Beratungsangebote dargestellt, die sich sie sich unmittelbar oder mittelbar an Menschen mit Behinderungen richten und durch den LVR erbracht oder vom LVR gefördert werden.

<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=9ef006c010654fa9b2ac9ce1a0e8ce9e>



Anlage 3

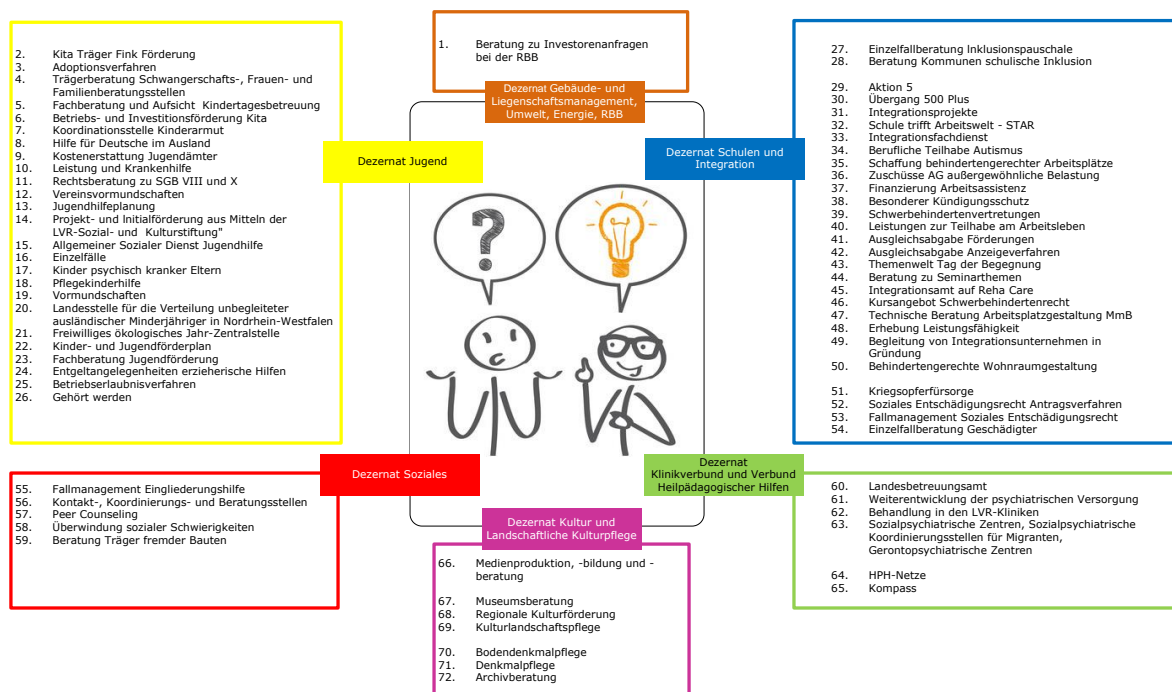
Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Bestandsaufnahme

Die Auswertungen beziehen sich auf die Gliederungsnummern und Farben aus der Gesamtübersicht der Folgeseite.

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung(3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote (3d)

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



1. Beratung zu Investorenanfragen bei der RBB

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Komplexe Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

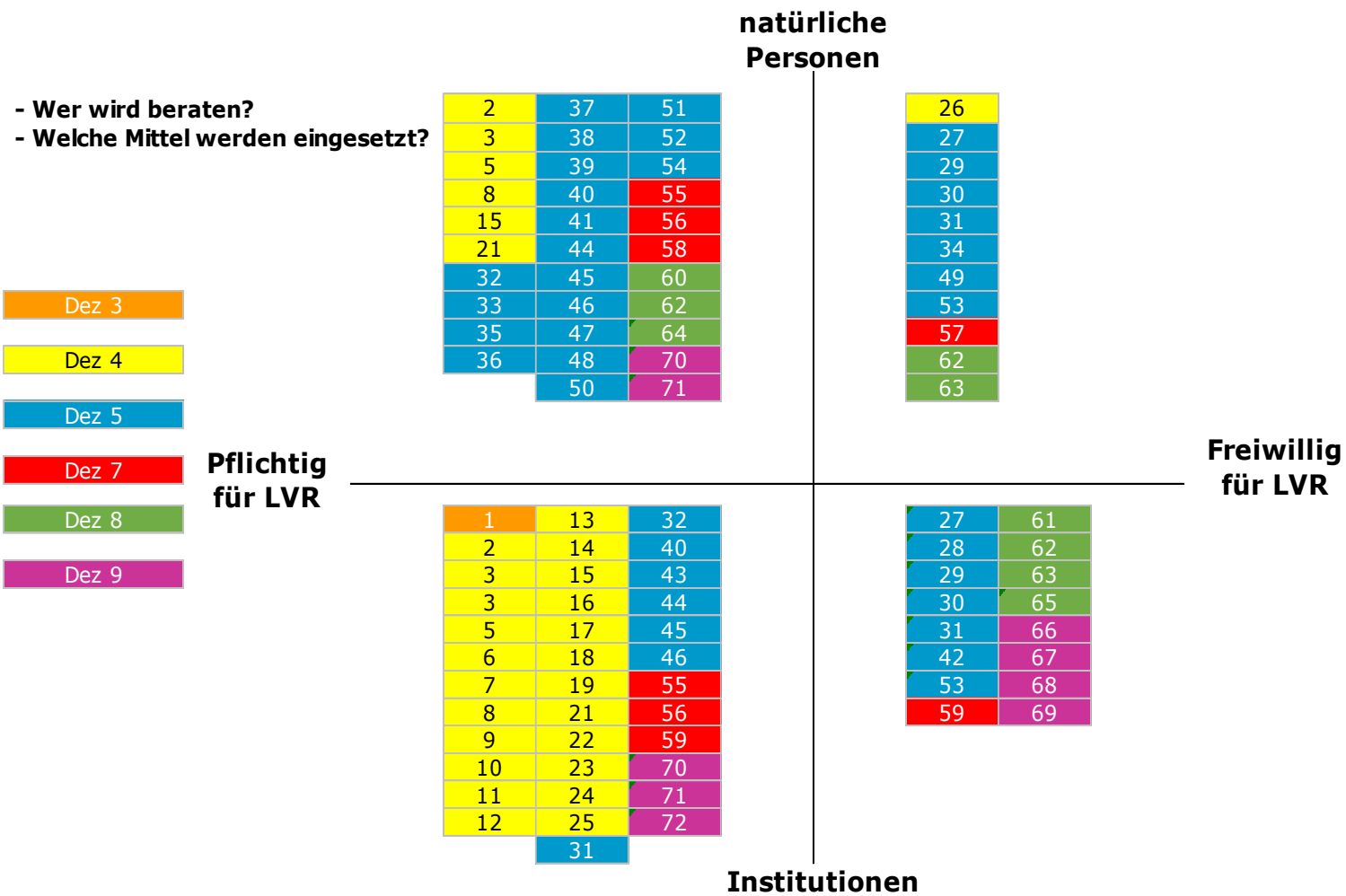
27. Einzelfallberatung Inklusionspauschale
28. Beratung Kommunen schulische Inklusion
29. Aktion 5
30. Übergang 500 Plus
31. Integrationsprojekte
32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
33. Integrationsfachdienst
34. Berufliche Teilhabe Autismus
35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
37. Finanzierung Arbeitsassistenten
38. Besonderer Kündigungsschutz
39. Schwerbehindertenvertretungen
40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
41. Ausgleichsabgabe Förderungen
42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
43. Themenwelt Tag der Begegnung
44. Beratung zu Seminarthemen
45. Integrationsamt auf Reha Care
46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
48. Erhebung Leistungsfähigkeit
49. Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung
50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
51. Kriegsopferfürsorge
52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
54. Einzelfallberatung Geschädigter

55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
57. Peer Counseling
58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
59. Beratung Träger fremder Bauten

66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
67. Museumsberatung
68. Regionale Kulturförderung
69. Kulturlandschaftspflege
70. Bodendenkmalpflege
71. Denkmalpflege
72. Archivberatung

60. Landesbetreuungsamt
61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
62. Behandlung in den LVR-Kliniken
63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren
64. HPH-Netze
65. Kompass

3a) Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe



3b) Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung

Gegenüberstellung der Einzelnennungen - Welche Mittel werden eingesetzt? - Wer führt Beratung durch?		LVR-Mittel für Personal- und Sachleistung	Kombination: - LVR-Mittel für Personal - Drittmittel für Sachleistung	Drittmittel Personal und Sachleistung
Dez 3	Beratung durch LVR	1 25	2 21	29 43
Dez 4		3 26	4 22	32 45
Dez 5		5 27	6 23	33 46
Dez 7		8 28	7 30	34 47
Dez 8		9 50	20 31	35 48
Dez 9		10 53	51	36 49
		11 55	60	38 52
		12 59	66	39 54
		13 61	68	40
		14 62		41
		15 64		
		16 65		
		17 67		
		18 69		
		19 70		
		24 71		
		72		
	Beratung durch Dritte	56 63	30	29 45
		57	31	32 46
			58	33 47
			66	34 48
				36 49
				40

3d) Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote

Einführung der Angebote

chronologische Reihenfolge	Angebote, bei denen Beratung zur Kern der Aufgabe gehört	freiwillige Angebote, bzw. die Beratung ist freiwilliger Zusatz																																	
seit Bestehen des LVR bis zu den 70er Jahren	<table border="1"> <tr><td>5</td><td>62</td></tr> <tr><td>22</td><td></td></tr> <tr><td>25</td><td></td></tr> <tr><td>51</td><td></td></tr> </table>	5	62	22		25		51		<table border="1"> <tr><td>61</td></tr> </table>	61																								
5	62																																		
22																																			
25																																			
51																																			
61																																			
1970er 1974 1976 1977 1980er 1980 1987	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> </table>	3	<table border="1"> <tr><td>42</td></tr> <tr><td>41</td><td>45</td></tr> <tr><td>63</td></tr> <tr><td>64</td></tr> </table>	42	41	45	63	64																											
3																																			
42																																			
41	45																																		
63																																			
64																																			
1990er 1990 1991 1992 1993 1995 1998	<table border="1"> <tr><td>13</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>19</td></tr> <tr><td>23</td><td>24</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>60</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>69</td><td></td></tr> </table>	13			8	9	10	11	12	19	23	24		14			60			21			13	69		<table border="1"> <tr><td>29</td></tr> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>43</td><td>63</td></tr> </table>	29	67	67	43	63				
13																																			
8	9	10																																	
11	12	19																																	
23	24																																		
14																																			
60																																			
21																																			
13	69																																		
29																																			
67																																			
67																																			
43	63																																		
2000er 2000 2001 2003 2004 2005 2007 2008	<table border="1"> <tr><td>16</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>33</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>55</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>56</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>70</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>52</td><td>54</td></tr> <tr><td>68</td><td></td><td></td></tr> </table>	16			33			55			56			2	70		18	52	54	68			<table border="1"> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>31</td><td>49</td></tr> <tr><td>29</td><td></td></tr> <tr><td>56</td><td></td></tr> <tr><td>65</td><td>63</td><td>67</td></tr> <tr><td>27</td><td>63</td></tr> </table>	67	31	49	29		56		65	63	67	27	63
16																																			
33																																			
55																																			
56																																			
2	70																																		
18	52	54																																	
68																																			
67																																			
31	49																																		
29																																			
56																																			
65	63	67																																	
27	63																																		
2010er 2010 2011 2014 2015 2016	<table border="1"> <tr><td>7</td><td>15</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>32</td><td></td><td></td></tr> </table>	7	15		17			20			32			<table border="1"> <tr><td>32</td></tr> <tr><td>30</td></tr> <tr><td>34</td><td>53</td><td>57</td></tr> <tr><td>26</td></tr> </table>	32	30	34	53	57	26															
7	15																																		
17																																			
20																																			
32																																			
32																																			
30																																			
34	53	57																																	
26																																			
ohne Angabe des Zeitpunkts der Einführung	<table border="1"> <tr><td>4</td><td>44</td><td>71</td></tr> <tr><td>6</td><td>46</td><td>72</td></tr> <tr><td>35</td><td>47</td><td></td></tr> <tr><td>36</td><td>48</td><td></td></tr> <tr><td>37</td><td>50</td><td></td></tr> <tr><td>38</td><td>59</td><td></td></tr> <tr><td>39</td><td>66</td><td></td></tr> </table>	4	44	71	6	46	72	35	47		36	48		37	50		38	59		39	66		<table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>28</td></tr> <tr><td>40</td></tr> <tr><td>58</td></tr> </table>	1	28	40	58								
4	44	71																																	
6	46	72																																	
35	47																																		
36	48																																		
37	50																																		
38	59																																		
39	66																																		
1																																			
28																																			
40																																			
58																																			

Legende:



Vorlage-Nr. 14/2412

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Klein

Landesjugendhilfeausschuss 01.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Empfehlungen zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Auf Initiative des vorherigen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, unter Federführung des LVR-Landesjugendamtes und unter Beteiligung von 23 nordrhein-westfälischen Kreis- und Stadtjugendämtern und dem LWL-Landesjugendamt sowie der Obersten Landesjugendbehörde wurde diese Empfehlung erarbeitet.

Die genannten Kriterien sind eine Orientierung zur Ausgestaltung von Auslandsmaßnahmen. Folgende Inhalte werden beschrieben und festgelegt:

- Projektbeschreibung
- Hilfeplanung
- Verpflichtungen des Jugendamts
- Verpflichtungen des Maßnahmeträgers
- Regelungen zur Kommunikation, Koordination und Kooperation
- Finanzielle Ausgestaltung

Die seinerzeit avisierte SGB-VIII-Reform hatte eine Vielzahl von Empfehlungen übernommen.

Die Empfehlung finden Sie in der Anlage.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2412:

Auslandsmaßnahmen können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall für junge Menschen eine geeignete Hilfemaßnahme darstellen. Dabei ist es unabdingbar, den Schutz der jungen Menschen im Ausland sicherzustellen. Dies stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar.

Artikel 25 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass ein behördlich untergebrachter Minderjähriger Anspruch darauf hat, dass die ihm gewährte Behandlung sowie alle anderen für seine Unterbringung belangvollen Umstände regelmäßig überprüft werden.

Der Bestimmung des Artikel 25 der UN-Kinderrechtskonvention wird in Deutschland insbesondere durch die nach SGB VIII vorgesehene Überprüfung der Pflegeperson (§ 37 Abs. 3 SGB VIII), bei privat vereinbarten Pflegeverhältnissen durch die Pflegekinderaufsicht (§ 44 SGB VIII) und bei Heimen und anderen Einrichtungen durch die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII) entsprochen.

Bei Auslandsmaßnahmen greift alleine die regelmäßige Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Diese ist jedoch am Einzelfall ausgerichtet. Bisher fehlen allgemeine Kriterien zur Überprüfung der Rahmenbedingungen bei erzieherischen Hilfen im Ausland. Diese sollen durch die vorliegende Empfehlung den Maßnahmeträgern sowie den öffentlichen Trägern an die Hand gegeben werden.

Auf Initiative des damaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW gründeten im Jahr 2015 unter Leitung des LVR-Landesjugendamtes 23 nordrhein-westfälische Kreis- und Stadtjugendämter (Stadt Aachen, Stadt Bochum, Stadt Bonn, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Dortmund, Stadt Duisburg, Stadt Düren, Stadt Düsseldorf, Stadt Essen, Stadt Gladbeck, Stadt Gütersloh, Stadt Hagen, Stadt Hamm, Stadt Herne, Stadt Kerpen, Stadt Lünen, Stadt Marl, Stadt Oberhausen, Stadt Solingen, Stadt Voerde, Stadt Wuppertal, Kreis Gütersloh, Rhein-Sieg-Kreis), das LWL-Landesjugendamt sowie das Ministerium einen Arbeitskreis zum Thema Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland.

Ziel der daraus entstandenen Empfehlung für die Maßnahmeträger und öffentlichen Träger ist es, das Kindeswohl im Ausland zu sichern. Die in der Empfehlung formulierten Rahmenbedingungen sollen Verletzungen des Kindeswohls vorbeugen und für Transparenz aller im Hilfeplan Beteiligten sorgen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland

Auslandsmaßnahmen können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall für junge Menschen eine geeignete Hilfemaßnahme darstellen; „...; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. ...“ (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dabei ist es unabdingbar, den Schutz der jungen Menschen im Ausland sicherzustellen. Dies stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar.

In Nordrhein-Westfalen haben sich in der Vergangenheit bereits Anbieter von individualpädagogischen Maßnahmen (AIM) in einer Selbstverpflichtungserklärung Qualitätsstandards auferlegt.

Auf dieser Basis haben sich nordrhein-westfälische Jugendämter und die Landesjugendämter von NRW auf Rahmenbedingungen verständigt. Ziel der entstandenen Empfehlung für die Maßnahmeträger und öffentlichen Träger ist es, das Kindeswohl im Ausland zu sichern. Diese Rahmenbedingungen sollen Verletzungen des Kindeswohls vorbeugen und für Transparenz aller im Hilfeplan Beteiligten sorgen.

1. Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung ist allen am Hilfeplan Beteiligten vorzulegen und enthält folgende Angaben:

1.1 Die landesrechtlichen Regelungen im Gastland sind zu beachten (falls erforderlich für in Kooperation tätige Maßnahmeträger im Ausland). Desweiteren ist erforderlich:

- Eine Betriebserlaubnis im Inland nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung
- Kontakte zur deutschen Botschaft
- erforderliche Meldungen vor Ort
- Informationen über das Gastland
- Aussagen zur Sicherheit des Ziellandes gemäß den aktuellen Angaben des Auswärtigen Amtes

1.2 Beschreibung der Auslandsmaßnahme mit folgendem Inhalt:

- Qualifikation des oder der Betreuenden;
- Betreuungsdichte;
- spezifische Leistungsbeschreibung der Maßnahme;
- Ziele und Methoden, die in dieser Maßnahme zur Anwendung kommen;
- die Festlegung im Rahmen des Hilfeplanes für die Mitverantwortlichkeit des Maßnahmeträgers bei Planung und Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
- Betreuungssettings und mögliche Delegationen im Gastland.

2. Der Hilfeplan

2.1 Grundlage ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Aus seinem pädagogischen Grundverständnis betrachtet der Maßnahmeträger die im Hilfeplan geforderte Beteiligung des jungen Menschen an der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses als unabdingbar.

2.2 Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten beteiligt. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollen beide beteiligt werden. Die Kontakte zu den Eltern werden im Rahmen der Hilfeplanung gesondert vereinbart.

2.3 Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) sicherstellen, dass

- sich die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe über die Eignung der Betreuungsstelle vor Maßnahmebeginn vor Ort überzeugen,
- die Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Minderjährigen in der Regel am Ort der Betreuung erfolgt,
- mit dem Maßnahmeträger über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.

2.4 Der Hilfeplan enthält insbesondere zu Folgendem konkrete Aussagen:

- Warum ist die (Fortführung der) Hilfe im Ausland notwendig;
- konkrete Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten;
- die freiwillige Beteiligung des jungen Menschen an der Maßnahme. Diese wird durch die Unterschrift unter den Hilfeplan bestätigt;
- Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten oder anderen Behörden;
- dem Hilfeplan ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme (§§ 35a und 36 Abs. 4 SGB VIII) beizufügen, die die notwendig zu beachtenden medizinisch/therapeutischen Bedarfe aufführt. Der Maßnahmeträger verantwortet in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt die Deckung dieser Bedarfe im Gastland (Projektvorbereitung).
- Aussagen über die Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes: von Beginn an sollte die Rückführung mitgedacht werden;
- Name des oder der Betreuenden;
- Qualifikation der oder des Betreuenden.

2.5 Kooperation mit Behörden

- Der Maßnahmeträger unterstützt ggf. das Jugendamt bei der Durchführung des Konsultations-/Zustimmungsverfahrens im Rahmen der „Brüssel-Verordnungen“ (ursprgl. „Brüssel-IIa“) und des Haagers Kinderschutzübereinkommen (siehe hierzu Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ des Bundesamts für Justiz).

- Bei der Durchführung von Maßnahmen in Ländern, in denen die „Brüssel-Verordnungen“ oder das Haager Kinderschutzübereinkommen nicht zutreffen, werden die zuständigen Stellen im Ausland durch den öffentlichen Träger mit Angaben von
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland, der dortigen Erreichbarkeit;
 - Name des/der Betreuten, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten;
 - Personalien des oder der Betreuenden;
 - Anschrift des Projektesinformiert.

3. Besondere Verpflichtungen des Jugendamts

3.1 Meldepflichten

Vor Maßnahmebeginn, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, muss vom Jugendamt

- der betriebserlaubniserteilenden Behörde in Deutschland unverzüglich Angaben zum Maßnahmeträger, zum Maßnahmebeginn, zum Maßnahmeende und zum Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen gemeldet werden, u.a.:
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland, einschl. der dortigen Erreichbarkeit;
 - Personalien des/der Betreuenden;
 - Anschrift und Erreichbarkeit des Projektes mit Telefonnummer.

4. Besondere Verpflichtungen des Maßnahmeträgers

4.1 Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich,

- die in den Gastländern bestehenden gesundheitlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften bereits vor der Anreise rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.

4.2 Verantwortungsstruktur des Maßnahmeträgers

- Der Maßnahmeträger, mit dem die Vereinbarung getroffen wird, ist verantwortlich für die Durchführung individualpädagogischer Jugendhilfemaßnahmen.
- Sofern der Maßnahmeträger die Betreuung auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Vereinbarung sicherzustellen, dass die vorgenannten Standards eingehalten werden. Die Betreuung geschieht auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen Träger und Betreuungspersonen sowie den Vertretungskräften. Die Verantwortung, d.h. die Fachaufsicht und das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, liegt beim Träger. Der Träger beschreibt, wie er diese Funktionen gegenüber der Betreuungsstelle wahrnimmt und die Umsetzung dokumentiert. Diese Vereinbarung ist dem Jugendamt vorzulegen.

4.3 Verpflichtungen bezüglich der Partizipation und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, dass

- der junge Mensch vor Projektbeginn konkrete Informationen zur Maßnahme erhält und in angemessener Zeit nach Projektbeginn persönliche Rückmeldung an das Jugendamt gibt;
- sich vor Projektbeginn der junge Mensch, der/die fallführende MitarbeiterIn des Jugendamtes und der/die BetreuerIn kennen lernen. Abweichungen sind im Hilfeplanprotokoll zu erläutern;
- der junge Mensch jederzeit mit dem Maßnahmeträger, dem Jugendamt, dem Vormund und einer Person seines Vertrauens, die im Hilfeplangespräch festgelegt wird, kostenfrei und unbeaufsichtigt in Verbindung treten kann.

4.4 Verpflichtungen hinsichtlich der MitarbeiterInnen

Der Maßnahmeträger gewährleistet, dass

- die Bereichs- oder Koordinationsleitung über eine Qualifikation entsprechend dem § 72 SGB VIII und über aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise (§ 45,3 SGB VIII) verfügt und die Begleitung und Beratung der pädagogischen Mitarbeiter vor Ort für maximal 12 Einzelfallmaßnahmen durchführt;
- mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte betraut werden;
- die MitarbeiterInnen vor Ort eine regelmäßige externe Supervision erhalten;

- die MitarbeiterInnen die Möglichkeit haben, die pädagogische Erfahrung der Einrichtungsleitung in Anspruch zu nehmen;
- die Betreuungskontinuität gesichert ist (Vertretung von Krankheit und Urlaub, Transparenz dazu, Nachweis gegenüber dem fallführenden Jugendamt)
- die Betreuenden im Ausland über Sprachkenntnisse in Deutsch und obligatorisch ausreichende Sprachkenntnisse des Gastlandes verfügen.
- den MitarbeiterInnen Kenntnisse über die kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes und der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden;
- für alle in der Jugendhilfemaßnahme betreuenden und im Haushalt lebenden Erwachsenen ein dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis entsprechender Nachweis (je nach Regelung des Gastlandes) vorliegt und bei Einträgen dem fallführenden Jugendamt vorgelegt wird;
- alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfemaßnahme vom Maßnahmeträger gem. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt werden;
- die Einhaltung des Datenschutzgesetzes Bestandteil des Mitarbeitervertrages ist;
- die Betreuenden notwendige Vollmachten des Maßnahmeträgers und der Personensorgeberechtigten gem. § 1688 BGB im Gastland vorlegen können.

5. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation

Der Maßnahmeträger gewährleistet:

- eine jederzeitige Erreichbarkeit in Deutschland;
- kontinuierlichen Kontakt mit der Betreuungsstelle vor Ort;
- kontinuierliche Dokumentation des Betreuungsverlaufs;
- dass, eine Leitungs- und Beratungsstruktur im Ausland vorgehalten wird. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist (z.B. Aufbau von Strukturen im Ausland), muss mind. monatlich sowie bei Bedarf unverzüglich ein Besuch vor Ort erfolgen;
- Informationen über den Betreuungsverlauf an die Personensorgeberechtigten;
- die Weitergabe von Informationen über besondere Vorkommnisse an folgende Stellen und Personen:

- die Eltern. Eine Ausnahme ist zu begründen (z.B., wenn dies die Weiterführung der Maßnahme gefährden würde);
- den Vormund;
- das Jugendamt;
- erlaubniserteilende Behörde in Deutschland;
- ggf. die zuständige deutsche Auslandsvertretung
- den Ausschluss einer weiteren Delegation der Hilfemaßnahme.

6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme

6.1 Der Maßnahmeträger und das Jugendamt streben Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den für stationäre Hilfen gem. § 34 ff SGB VIII geltende Maßgaben an. In Anlehnung an § 78 e SGB VIII soll die Vereinbarung bei dem örtlichen Jugendhilfeträger geschlossen werden, in dem der Trägersitz des Maßnahmeträgers liegt.

6.2 Der Maßnahmeträger verpflichtet sich,

- seine Entgeltvereinbarung dem Kostenträger vorzulegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Maßnahme aufgrund einer Einzelvereinbarung;
- im Falle von Einzelvereinbarungen ist dem Kostenträger die Kalkulation vorzulegen. Sie ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten;
- zu einer anerkannten Buchführung;
- zu einer ordentlichen Personalbuchhaltung;
- die Projekte durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern.

7. Krankenversicherungen, Gesundheits-Check, Haftpflichtversicherungen

7.1 Das zuständige Jugendamt hat die Krankenversicherung sicherzustellen (§ 40 SGB VIII).

7.2 Für den Fall, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht deutschen medizinischen Standards entspricht, sorgt das Jugendamt in Absprache mit dem Maßnahmeträger für eine adäquate Zusatzversicherung.

- 7.3** Das zuständige Jugendamt verpflichtet sich, dass vor Beginn der Maßnahme ein Gesundheitscheck vorgenommen wird, konkrete Informationen zum Gesundheitszustand des Jugendlichen vorliegen und er/sie vor Reiseantritt die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland erhält;
- 7.4** Der Maßnahmeträger und das zuständige Jugendamt verpflichten sich, dass der junge Mensch haftpflichtversichert ist.

Vorlage-Nr. 14/2466

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Tintner / Herr Schützeberg

Landesjugendhilfeausschuss 01.03.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Sitzungsvorlage zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) gemäß Vorlage Nr. 14/2466 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

In den Medien wird anlässlich eines Messerangriffs in Rheinland-Pfalz das Verfahren zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen diskutiert.

In der Vorlage wird das Verfahren zur Altersbestimmung nach der geltenden Rechtslage dargestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2466:

Ein tödlicher Messerangriff in Rheinland-Pfalz hat zu einer Debatte über das Verfahren zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) geführt. Das Verfahren zur Altersbestimmung ist seit dem Jahr 2015 in § 42f SGB VIII bundesweit einheitlich geregelt. Der Gesetzgeber sieht für eine Altersbestimmung – vereinfacht gesagt – ein dreistufiges Verfahren vor.

Die erste Stufe ist die Einsichtnahme in Ausweisdokumente oder ähnliche Unterlagen. In der Praxis ist diese Stufe aufgrund der meist fehlenden Dokumente von geringer Relevanz.

Die zweite Stufe ist die sogenannte qualifizierte Inaugenscheinnahme. Hier werden alle vorhandenen Erkenntnismittel durch zwei erfahrene Fachkräfte zu einem Gesamtbild zusammengesetzt. Neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes (wie Aussehen, Stimme, Verhalten) umfasst dies auch die Würdigung von anderen Beweismitteln, wie etwa die Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeugen und Sachverständigen, schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten sowie Unterlagen anderer Behörden.

Die dritte Stufe ist die ärztliche Untersuchung, die gesetzlich ausdrücklich für Zweifelsfälle vorgesehen ist. Sie erfolgt mit Einwilligung des Betroffenen und des Vormundes. Erfasst ist beispielsweise eine Begutachtung der äußerlichen Merkmale, Röntgenaufnahmen von Hand oder Schlüsselbein oder eine zahnärztliche Untersuchung. Aus einer Weigerung des Betroffenen, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, können durchaus „negative“ Rückschlüsse gezogen werden. Das bedeutet, in einem Zweifelsfall kann die Weigerung als zusätzliches Kriterium bei der Entscheidung über die Volljährigkeit herangezogen werden.

In Nordrhein-Westfalen und bundesweit werden keine regelhaften medizinischen Untersuchungen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Altersfeststellung vorgenommen. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage. Eine solche Regeluntersuchung ist zudem nicht erforderlich, da in vielen Fällen mit den bisherigen Möglichkeiten zweifelsfrei über die Minderjährigkeit entschieden werden kann, etwa bei sehr jungen Jugendlichen.

Diese Vorgehensweise entspricht den aktuell gültigen Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter und der Handreichung des Innenministeriums und Familienministeriums des Landes NRW aus 2017. Ferner formuliert das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, einen Vorrang des Kindeswohls, nach dem alle deutschen Behörden ihre Abwägungs- und Entscheidungsprozesse auszurichten haben. Im Hinblick hierauf und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit spricht sich auch die Bundesärztekammer gegen regelhafte medizinische Altersuntersuchungen aus.

In regelmäßigen Austausch des Landesjugendamtes mit den kommunalen Jugendämtern wird diese Vorgehensweise als praxistauglich und funktionsfähig dargestellt. Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ist ausreichend für eine angemessene und menschenwürdige Altersbestimmung. Bereits nach der aktuell

geltenden Rechtslage wird in begründeten Zweifelsfällen ein Verfahren zur medizinischen Altersbestimmung eingeleitet.

Die Handreichung des Innenministeriums und Familienministeriums NRW aus 2017, die auf S. 13 ff. den Ablauf des Verfahrens zur Altersbestimmung beschreibt, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf.

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der BAG Landesjugendämter finden Sie unter:

http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf.

Zudem hat der LVR ein Rechtsgutachten zum Altersfeststellungsverfahren unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Gutachten_Altersfeststellung_Lang.pdf.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/2430

öffentlich

Datum: 11.01.2018
Dienststelle: Steuerungsdienst 41
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen

Landesjugendhilfeausschuss 01.03.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche"

Kenntnisnahme:

Die Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche" werden gemäß Vorlage Nr. 14/2430 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland haben in Vorbereitung auf die Sitzung am 01.03.2018 darum gebeten, die Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ vorzustellen, die in einer Neuauflage erschienen ist. Die Broschüre ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 10 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK „Kindeswohl und Kinderrechte“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2430:

Im Jahr 2014 hat die Freie Wohlfahrtspflege das Impulspapier „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ vorgelegt. Zahlreiche Gesetzesänderungen im Ausländer- und Asylrecht machten eine Überarbeitung und Aktualisierung notwendig.

Das Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wird dem Landesjugendhilfeausschuss auf Wunsch der Freien Wohlfahrtspflege zur Kenntnis vorgelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

„Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Andreas Johnsen



Helga Siemens-Weibring

Zu Beginn des Jahres 2014 hat die Freie Wohlfahrtspflege ein Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ vorgelegt. Dort fordert die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt von Organisationen der Zivilgesellschaft, dass Kinder ohne deutschen Pass- und hier gerade die mit unsicherem Aufenthaltsstatus - gleichberechtigt und ohne Benachteiligungen bei uns leben dürfen. Internationale Standards geben dies vor: Alle Kinder haben Rechte.

Wegen der zahlreichen Gesetzesänderungen im Ausländer- und Asylrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten hat die Freie Wohlfahrtspflege das Impulspapier überarbeitet und aktualisiert und legt dieses nun erneut der Öffentlichkeit vor.

Wir müssen leider weiterhin feststellen, dass immer noch großer Handlungsbedarf besteht. Trotz der vollständigen Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2010 und der damit verbundenen vollumfänglichen Gültigkeit der Kinderrechte auch für die ausländischen Kinder

und Jugendlichen, werden die geflüchteten Kinder und Jugendliche nicht hinreichend berücksichtigt.

Insbesondere auf Bundesebene stehen wir vor der Herausforderung, das Kindeswohl in allen Bereichen als Leitgedanken zu verankern. Zugleich müssen sich die Bundesländer ebenfalls der Verantwortung stellen, Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen gelang es in den vergangenen Jahren, wichtige Veränderungen hinsichtlich der Verringerung des Spannungsfeldes zwischen Kinder- und Jugendhilferecht und dem bestehenden Aufenthalts- und Asylrecht zu erreichen. Insbesondere die „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“, die gemeinsam von den Landesministerien für Inneres und Kommunales, für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie den Landschaftsverbänden mit Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege NRW herausgegeben wurde, unterstreicht das Primat der Jugendhilfe. Sie findet auch bundesweit große Beachtung.

Und zugleich gilt: Auch in Nordrhein-Westfalen besteht noch Verbesserungsbedarf. Die Kinderrechte sind für die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen unteilbar. Dies ist die Grundhaltung, mit der wir in diesem aktualisierten Impulspapier 2017 gemeinsam mit Landesorganisationen der

Zivilgesellschaft auf den weiteren Handlungsbedarf hinweisen.

Wir danken der Redaktionsgruppe und insbesondere dem Autor Herrn Volker Maria Hügel für die zügige Aktualisierung bestehender und der Aufnahme aktueller Themen in den Kanon des Impulspapiers.

Wir erhoffen uns mit dem Impulspapier 2017 wichtige Hinweise und Perspektiven für die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und wünschen den Verantwortlichen in Bund und Land die Entschlossenheit, die Rechte der geflüchteten Kinder auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, sozialen Rechten und Teilhabe umzusetzen und junge Flüchtlinge zuerst als Kinder und Jugendliche zu sehen- in einer toleranten und weltoffenen Gesellschaft.



Andreas Johnsen

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen



Helga Siemens-Weibring

Arbeitsausschuss Familie, Jugend, Frauen der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen

zum Impulspapier „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Vorwort	2-3
Inhaltsverzeichnis	4
Einführung: Die UN-Kinderrechtskonvention vollumfänglich umsetzen!	5-8
Kinderrechte stärken	9-10
Zugang zu Bildung und Teilhabe	10-17
Soziale Rechte	17-24
Familie	24-30
Asyl und Aufenthalt	30-37
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	37-41
Fazit	42
Abkürzungsverzeichnis	43
Anlage: Die UN-Kinderrechtskonvention	44-46
Danksagung und Impressum	47

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 05. April 1992¹ in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt (kurz: Flüchtlingskinder) sind die Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) von besonderer Bedeutung.

Im Originaltext besteht die Konvention aus 54 Artikeln, die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, in zehn Grundrechten zusammenfasst:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;

- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, und damit auf beide Elternteile, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum Schutz und Wohl der Kinder, ihrer Förderung und Beteiligung fest.²

¹ Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde trat in Deutschland eine Vorbehaltserklärung mit fünf Punkten zu Familienrecht, Jugendstrafrecht und Ausländerrecht in Kraft. Der so genannte ausländerrechtliche Vorbehalt galt 18 Jahre lang. Dieser besagte:

„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

² Die UN-KRK wird flankiert durch Grundrechte, weitere nationale Gesetze und internationale Schutznormen wie z. B. das Haager Minderjährigenschutzabkommen und der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Seit dem 15. Juli 2010 gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-KRK vollumfänglich in Deutschland. Damit gilt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt, d.h. „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Gemäß Art. 3 UN-KRK ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten.³ In NRW hat sich das Land mit der Aufnahme von Kinderrechten in Art. 6 der Landesverfassung prinzipiell dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und ihr Wohl zu fördern.

Seit dem erstmaligen Erscheinen des Impulspapiers im Jahre 2014 haben sich durchaus positive Entwicklungen ergeben. So hat sich das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zumindest für die Gruppe der

unbegleiteten, geflüchteten Mädchen und Jungen (12.866 Kinder und Jugendliche in NRW am 11.07.2017) weitgehend durchgesetzt. Ebenfalls ist die – von der Freien Wohlfahrtspflege schon lange geforderte – Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr im AufenthG und im AsylIG Ende 2015 umgesetzt worden.

Gleichwohl ist die UN-Kinderrechtskonvention in viel zu vielen Punkten, die besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche betreffen, immer noch nicht umgesetzt und es besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf an Regelungen zu deren vollständigen Umsetzung.

Die letzten drei Jahre sind – trotz einer an sehr vielen Orten praktizierten Willkommenskultur - geprägt durch massive Verschärfungen im Asylrecht und damit einhergehend eine dramatische Verschlechterung der Rechte der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Dies zeigt sich z.B. durch die Einführung der Unterscheidung in sichere und unsichere Herkunftsländer, durch die Erschwerung und zum Teil Verhinderung von Familienzusammenführung und durch die Ausdehnung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtun-

³ Bezirksregierung Düsseldorf, Arbeitsgruppe „Kinderrechte im allgemeinen Verwaltungshandeln“, 2015: Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung des Kindeswohlvorrangs nach Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention in der Verwaltungspraxis.

gen des Landes. Dadurch wird der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Schule verunmöglicht- für die kindliche Entwicklung notwendige Institutionen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege bedeutet dies eine gravierende Verletzung von Kinderrechten.

Um die Position der Kinder im deutschen Rechtssystem zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe anzusehen, spricht sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW für eine Aufnahme des Vorrangs des Kindeswohls ins Grundgesetz aus. Auf der Grundlage der Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sollte ein neuer Artikel 2a⁴ in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Der ausländerrechtliche Begriff „Familie“ (Ehe- oder gleichgeschlechtliche/r Partner/ in sowie minderjährige, ledige Kinder bilden die ausländerrechtliche Kernfamilie)

passt nicht zu den Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen. Alle übrigen Familienangehörigen wie volljährige Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Tanten und Nichten sind beim Familiennachzug auf einen Paragraphen verwiesen: § 36 Absatz 2 AufenthG – und hierbei muss zwingend eine außergewöhnliche Härte vorliegen. Lebensunterhaltssicherung nebst Krankenversicherung wird ebenfalls verlangt. An diesen Hürden scheitern die Familien regelmäßig.

Der Familienbegriff, der bei den humanitären Aufnahmeprogrammen für Syrien zu Grunde gelegt wurde, war wesentlich weiter gefasst. Hier konnten Familienmitglieder ersten und zweiten Grades gemeinsam einreisen.

Auch das Freizügigkeitsgesetz-EU hat einen wesentlich weiter gefassten Familienbegriff. Hier sind die Verwandten in gerader aufsteigender und gerader absteigender Linie nebst deren Ehepartnern/-innen begünstigt.

⁴ Formulierungsvorschlag des bundesweiten Bündnisses „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 16. November 2012:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur best möglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Besonders problembehaftet und damit angstbesetzt ist für viele junge Geflüchtete das Erreichen der Volljährigkeit, in besonderer Weise für diejenigen, deren Aufenthaltsperspektive noch nicht entwickelt ist.

Wenn volljährige Kinder die Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG erfüllen, können jedoch deren Eltern und minderjährige Geschwister nicht begünstigt werden. Sollten Kinder von Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder nur einer Duldung volljährig werden, gilt für sie nicht mehr das Abschiebungshindernis, welches die Eltern weiterhin schützt.

Dieses „Volljährigkeitsloch“ trifft auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wenn im Asylverfahren kein Schutzstatus erreicht werden konnte, droht die Abschiebung ab Vollendung des 18. Lebensjahres – auch denen, die nach Heimatrecht erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreichen. Erschwerend kommt dazu, dass die Vormundschaft mit Erreichen der Volljährigkeit endet und in der Praxis oft Jugendämter keine Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewähren.

Das aktualisierte Impulspapier 2017 „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat die Kapitelstruktur des Impuls 2014 beibehalten und beschreibt darin die jeweiligen

Themen, bei denen Handlungsbedarf besteht. Es beschreibt die Ausgangslage und benennt Lösungsmöglichkeiten, die aus Sicht der Unterzeichnenden in Deutschland und NRW bei der Umsetzung des Geistes der UN-KRK in nationales Recht bestehen. Es will auf diese Weise dazu beitragen, dass die Kinderrechte für alle in Deutschland lebenden Kinder gleichermaßen gelten.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
-------	--------------	----------------------

Kinderrechte stärken - Art. 3, 22 KRK

<p>Kindeswohl ins Grundgesetz</p>	<p>Flüchtlingskinder, deren Eltern einen unsicheren Aufenthalt (sog. „schlechte Bleibeperspektive“) haben, haben weder Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeiten noch Bildungs- und Integrationsangebote. Kindeswohl und Kindeswille finden keine oder nicht ausreichende Berücksichtigung. Individuelle Verwurzelungs- und Härtefallaspekte werden kindbezogen nicht beachtet und es kommt vor allem in Landeseinrichtungen zu massiven Verletzungen der Kinderrechte.</p> <p>Auch das gut formulierte Landesgewaltschutzkonzept wäre ein guter Ansatz zur Umsetzung der Aufnahme richtlinie der EU. Es wird oft nicht beachtet und bei begleiteten Kindern in den Landeseinrichtungen ignoriert.</p> <p>Durch die erfolgten Änderungen durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist den Bundesländern</p>	<p>Bundratsinitiative: Verankerung des Art. 3 Abs. 1 KRK im Grundgesetz. Damit müssen Aufenthalt-, Asyl- u. Leistungsgesetze angepasst werden.</p> <p>Landesebene: Bis zur Umsetzung auf Bundesebene zur Wahrung der Kinderrechte ein neuer Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG zu Kindeswohlspezifika: die Beachtung des Kindeswohles hat generell zu gelten und ist nicht mehr an erbrachten Integrationsleistungen oder der Aufenthaltsdauer allein zu messen.</p> <p>Landesebene: Das Landesgewaltschutzkonzept muss konsequent umgesetzt und eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind zu sanktionieren.</p> <p>Keine Anwendung des neuen § 47 Abs. 1b AsylG in NRW.</p>
-----------------------------------	---	--

	<p>die Möglichkeit in § 47 AsylG eröffnet worden, dass der Aufenthalt bis zu 24 Monate in Landeseinrichtungen erfolgen kann.</p>	<p>Seit dem 14.04.2014 gilt das 3. Fakultativprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention. Dieses beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren und ermöglicht so allen Kindern, ihre Rechte einzuklagen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist.</p>
<p>Gestaltungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>Das „Staatliche Wächteramt“ wird für UMF im sog. „UMF-Verteilungsgesetz“ (01.11.2015) ausgeübt. Hier wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag, „vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen“ und „positive Lebensbedingungen zu schaffen“ weitgehend gerecht.</p> <p>Den begleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit sog. „schlechter Bleibeperspektive“ wird die Jugendhilfe nicht gerecht.</p>	<p>Die Kinder- und Jugendhilfe muss alle geflüchteten Minderjährigen in den Blick nehmen.</p> <p>Bei Unterkünften auf Landes- und kommunaler Ebene, in denen Minderjährige leben, hat das zuständige Jugendamt das staatliche Wächteramt auszuüben, d.h. kindeswohlgemäße Standards zu entwickeln und deren Einhaltung zu gewährleisten.</p>

Zugang zu Bildung und Teilhabe – Art. 28, 29, 31

<p>Bildung und Ausbildung</p>	<p>Von Bildung und Ausbildung werden Flüchtlinge mit einer sog. geringen Bleibeperspektive ausgegrenzt. Diese Perspektive ist gesetzlich nicht genau geregelt; angenommen wird</p>	<p>Bundratsinitiative: Das vollständige Arbeits- und damit auch Ausbildungsverbot aus § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in Ver-</p>
-------------------------------	--	---

	<p>dies aber stets, wenn Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern (Anlage II zu § 29a Asylgesetz) kommen und einen Asylantrag gestellt haben. Hier werden die Weichen frühzeitig in Richtung Desintegration gestellt. Lediglich bei Herkunftsländern, denen eine gute Bleibeperspektive zugeschrieben wird (in 2017 sind das Syrien, Somalia, Eritrea, Iran, Irak) ist der Zugang zu Bildung und Ausbildung relativ problemlos.</p> <p>Besonders betroffen sind neuerdings auch Staatsangehörige aus Afghanistan, eines der Hauptherkunftsländer, wenn sie keinen Schutzstatus erhalten. Da Abschiebungen u.a. auch nach Afghanistan wieder durchgeführt werden, droht auch hier ein Arbeitsverbot. Wenn Eltern dann unter ein Arbeitsverbot fallen, leiden die Kinder automatisch mit. Ältere Kinder sind vom Ausbildungs- und Arbeitsverbot leider auch selbst betroffen. Das vollständige Arbeits- und damit auch Ausbildungsverbot aus § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes greift stets, wenn ein Asylantrag von Personen aus den als sicher</p>	<p>bindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes greift stets, wenn ein Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde und auch nach dessen Ablehnung in der Duldung. Es bedarf einer Bundesratsinitiative, um das Verbot zu streichen, da es nicht im Einklang mit der UN-KRK und der Antidiskriminierungsrichtlinie steht. Die UN-KRK unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeiten.</p>
--	--	--

	<p>erklärten Herkunftsländer kommen, nach dem 31. August 2015 gestellt wurde und auch nach dessen Ablehnung in der Duldung.</p>	
<p>Schul- und Sprachförderung</p>	<p>Die Schulpflicht in NRW gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Sie wird zugleich von der Wohnsitznahme in Kommunen und vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängig gemacht. In den Landeseinrichtungen dagegen besteht keine Schulpflicht. Die lange Aufenthaltsdauer – für Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländer besteht sie bis zur Abschiebung – lässt die Kinder in diesen Einrichtungen monatelang ohne Schulbildung. Sprachkurse können diese nicht ersetzen. Dies wird noch verschärft, wenn das Land NRW von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Verweildauer in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auszuweiten.</p> <p>Rechtswidriger Weise wird der Personenkreis ausgedehnt auf Herkunftsländer, die behandelt werden, als ständen sie auf der Liste der als sicher erklärten Herkunftsländer (z.B. Maghrebstaaten und Georgien).</p>	<p>Landesebene: Änderung des Schulgesetzes NRW: Schulpflicht gilt für alle aufhältigen Kinder und Jugendliche in NRW („Recht auf Schule ab dem 1.Tag“)</p> <p>Bis zur Änderung des Schulgesetzes ein Landeserlass: Schulrecht muss dazu führen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um den Kindern und Jugendlichen den Zugang zur nächstgelegenen Schule zu eröffnen.</p>

	<p>Ebenfalls betroffen von dieser langen Aufenthaltsdauer in der Landeseinrichtung sind Flüchtlinge im sog. Dublinverfahren (Prüfung der Zuständigkeit für das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat).</p> <p>Das Recht des Kindes auf Bildung und Ausbildung wird in NRW in der Praxis oft dadurch gefährdet, dass Kinder und Jugendliche keine oder geringe Möglichkeiten haben, bedarfsgerechte Sprachförderangebote wahrnehmen zu können, welche sie auf alle Bildungsgänge und Schulformen einschließlich der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, Berufskollegs) vorbereiten. Dies trifft insbesondere für jugendliche Seiteneinsteiger/-innen ab 16 Jahren zu. Dies gilt vor allem, wenn sie Wohnorten zugewiesen werden, an denen es keine adäquate schulische Förderung gibt.</p> <p>Die Übernahme von Fahrtkosten zu geeigneten Einrichtungen ist oft nicht sichergestellt.</p>	<p>Flächendeckende Umsetzung von alters- und bedarfsgerechten Sprachförderangeboten in allen Schulen sicherstellen</p> <p>Regelung der Fahrtkostenübernahme.</p>
--	--	--

<p>Elementarförderung</p>	<p>Die frühe Bildung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung ist ein bedeutender Einstieg für Familien zur Integration und ein wichtiger Zugang für die Kinder, auch die deutsche Sprache zu erlernen. Eine alltagsintegrierte Sprachförderung findet in jeder Kita statt. In Familienzentren finden Familien zusätzliche Hinweise auf weitere Beratungs- und Bildungsangebote. Flüchtlingsfamilien ist das deutsche Bildungssystem oft unbekannt. Die Kinder finden keinen oder zu späten Zugang zu Einrichtungen und deren Fördermöglichkeiten.</p>	<p>Landesebene: Beratung der Familien für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes oder Kindertagespflege. Es besteht ein Rechtsanspruch ab einem Jahr bis zum Schuleintritt. Sogenannte „Brückenprojekte“ in Spielgruppen für die Heranführung an eine Kita-Betreuung schaffen. Sprachmittler und Dolmetscher sind im Pool zur Verfügung zu stellen und die Finanzierung zu sichern.</p>
<p>Integrationskurse</p>	<p>Einer großer Teil der jungen volljährigen Flüchtlinge gehört nicht zum berechtigten Personenkreis. Sie haben somit keinen Zugang zu den Integrationskursen. Ihr Bedarf ist jedoch sehr hoch und kann nicht befriedigt werden.</p>	<p>Bundratsinitiative: Änderung §§ 43, 44 AufenthG: Erweiterung des Berechtigtenkreises auf alle jungen Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII</p>
<p>Zugang zur Ausbildung</p>	<p>Nach wie vor erschweren ausländerrechtliche Vorschriften den Zugang zu Ausbildung und Arbeit (Arbeitsverbot, nur im Ruhrgebiet: Vorrangprüfung, Wartefristen, Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung behindert Ausbildungsteilhabe).</p>	<p>Bundratsinitiative: Aufhebung des Arbeitsverbots, Aufhebung der Wartefrist Aufhebung der Vorrangprüfung auch in den Ruhrgebietsstädten per Landesregelung</p>

Deshalb entsteht nach Beendigung der Schulpflicht (in NRW: Primar-, Sekundarstufe I und II; letztere ggf. als Berufsschule oder Berufskolleg - bis zur Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres) bei den betroffenen Jugendlichen oft Perspektivlosigkeit. Die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist – je nach Status – oft über Jahre nicht möglich. Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist für Asylsuchende nur dann möglich, wenn sie aus bestimmten Herkunftsstaaten kommen (§ 132 SGB III), obwohl die Ausbildung eine vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängige Bleibeperspektive zur Folge hat. Der Bezug von BAföG ist für Asylsuchende in aller Regel ausgeschlossen. Dies kann zur Folge haben, dass der Schulbesuch oder die Ausbildung abgebrochen werden muss oder nicht angetreten werden kann.

Die Anspruchsduldung aus § 60a Abs. 2 Sätze 4ff im AufenthG greift in vielen Fällen nicht - insbesondere bei Flüchtlingen aus als sicher erklärten Herkunftsländern (Anlage II zu §

Entkoppelung von Eingliederungsmaßnahmen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von bestimmten Aufenthaltspapieren, Wartefristen und Herkunftsländern

Abänderung des Erlasses vom 21.12.2016

Es fehlt eine klare Regelung der Duldung für die Übergangszeit bis zum Beginn der Ausbildung, wenn diese erst

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>29a Asylgesetz). Oftmals greift sie nur bei Geflüchteten aus den Herkunftsländern, denen eine gute Bleiberechtsperspektive unterstellt wird, die aber dennoch im Asylverfahren nicht anerkannt wurden (derzeit Iran, Irak, Syrien, Somalia und Eritrea; seit Juli 2017 zählt das Bundesministerium auch Afghanistan dazu. Das Bundesinnenministerium teilt diese Auffassung nicht und hat dementsprechend den Zugang zu Integrationskursen nicht eröffnet.). Der diesbezügliche Erlass des Innenministeriums vom 21.12.2016 ist zwar sehr hilfreich, lässt aber viele Praxisprobleme offen. Die Ausländerbehörden ignorieren zunehmend die NRW-Erlasslage und verweigern die Arbeitserlaubnis für die Ausbildung bzw. die Duldungserteilung. Zudem ist z.B. die erst in einigen Monaten beginnende Ausbildung nicht im Erlass geregelt. Ebenso wenig die Duldung der Familienangehörigen.</p>	<p>in einigen Monaten begonnen werden kann. Klarstellung im Erlass, dass die Ausbildungserlaubnis und die Ausbildungsduldung unabhängig von der Vorlage eines Passes und der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) erteilt werden muss. In Nr. 10 des Erlasses ist die Duldung für Familienangehörige nur in engen Grenzen nach Ermessen möglich (da die Familientrennung nur vorübergehend sei), obwohl nach erfolgreicher Ausbildung ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG besteht. Hier muss ein Anspruch formuliert werden, weil sonst Familientrennung auf Dauer droht.</p>

<p>Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen</p>	<p>Junge Flüchtlinge bringen oft Fertigkeiten und Kenntnisse mit und können diese nicht per Zertifikat nachweisen. In den meisten Fällen werden die vorhandenen zertifizierten Kenntnisse nicht als gleichwertig anerkannt. Die Verfahren zur Anerkennung sind kompliziert, langwierig und teuer.</p>	<p>Landesebene: Geeignete Feststellungsverfahren bei den Bezirksregierungen müssen kurzfristig entwickelt und angewendet werden, um eine rasche und unbürokratische Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu fördern.</p>
--	---	---

Soziale Rechte - Art. 12, 13, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 31 KRK

<p>Wohnsitzauflage</p>	<p>Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, die neben Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung auch Personen mit Flüchtlingschutz (§ 12a AufenthG) und humanitären Aufenthaltserlaubnissen betrifft, beeinträchtigt das Kindeswohl. Diese Regelung führt in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten: Familientrennungen, Erschwerung des Zugangs zu Arbeit oder (Aus-)Bildung, usw.</p>	<p>Bundesratsinitiative / Ländererlass: Abschaffung der Wohnsitzauflage – Streichung der §§ 12a und 61 Aufenthaltsgesetz. Bei fehlender Aufenthaltserlaubnis sollten Änderungen des Wohnsitzes unter der Berücksichtigung des Kindeswohls unbürokratisch möglich sein.</p>
------------------------	---	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<p>Wohnbedingungen / Gemeinschaftsunterkunft</p>	<p>Trotz großer Anstrengungen des Landes NRW sind die „Wohnbedingungen“ in den Landeseinrichtungen z.T. katastrophal. Dies trifft umso mehr diejenigen, die aus den als sicher erklärten Herkunftsländern kommen, denn sie bleiben in den Landesunterkünften und werden nicht auf die Kommunen verteilt. Auch das Landesgewaltschutzkonzept besteht derzeit leider nur theoretisch und wird in vielen Landeseinrichtungen nicht beachtet. Gemeinschaftsunterkünfte bieten generell keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung (kein Platz zum Lernen, kein Privatleben für Familien, unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen wird zumeist nicht Rechnung getragen, Sanitärbereich und Küche werden gemeinschaftlich genutzt, mangelnde Hygiene, fehlende Intimität - z.B.</p>	<p>Landesebene: Die Landeseinrichtungen haben die Prinzipien der menschenwürdigen und bedarfsgerechten Unterbringung zu gewährleisten und das Landesgewaltschutzkonzept vollständig umzusetzen. Für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte: Ergänzung von § 1 Flüchtlings-AufnahmeG NRW: „...menschenwürdig und bedarfsgerecht, bei Kindern insbesondere unter Wahrung des Kindeswohls...“ Förderung des privaten Wohnens bzw., soweit nicht möglich, in abgeschlossenen Wohneinheiten zum Schutz der Privatsphäre - insbesondere für Familien⁵</p>

⁵ Vgl Landesgewaltschutzkonzept 2017;

Vgl auch Empfehlungen zu Mindeststandards der Unterbringung von Flüchtlingskindern und ihren Familien (Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW u.a. Februar 2012)

führen Sammelduschen zu einem Sexualisierungsproblem, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, Konflikte durch enges und unfreiwilliges Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen). Sie tragen zusätzlich zu psychischen Beeinträchtigungen und Dauerleiden bei.
Die gesellschaftliche Teilhabe in Form von Aktivitäten mit Gleichaltrigen ist stark eingeschränkt.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Residenzpflicht	<p>Die gesetzlich geregelte Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (Residenzpflicht) beeinträchtigt das Kindeswohl. Der Zugang zu Bildung und Ausbildung/Arbeit wird behindert.</p> <p>2015 wurde die Residenzpflicht für Asylsuchende und Geduldete erheblich gelockert. Danach entfällt die Residenzpflicht grundsätzlich nach drei Monaten und ist danach nur noch individuell zu verhängen (z.B. bei Straftaten, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Behinderung einer Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, etc.).</p> <p>Diese Residenzpflicht trifft auf unabsehbare Zeit auch die in der Familie befindlichen Kinder.</p>	<p>Bundesratsinitiative: Abschaffung der Residenzpflicht</p> <p>Landesebene: Erlass: Solange die Residenzpflicht existiert, werden die Ausländerbehörden angewiesen, diese nur in besonderen Einzelfällen individuell für Einzelpersonen anzuordnen. Minderjährige sind davon auszunehmen. Die neu eingeführte, auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzte Bewegungsfreiheit ist nur in extremen Einzelfällen und erst nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Ministerium anzuordnen. Für Minderjährige darf keine Residenzpflicht angeordnet werden.</p>
Grundversorgung Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	<p>Die monatlichen Regelleistungen des AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate liegen auch für Kinder unterhalb der Leistungen des SGB II oder XII.</p>	<p>Bundesratsinitiative: Reaktivierung der Länderinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und gleichzeitiger Ein-</p>

	<p>Im Laufe der letzten Jahre sind auch für Kinder Regelsatzanteile etwa für die Anschaffung von Computern und Bedarfen für Hobby gestrichen worden.</p> <p>Daneben ist durch verschiedene Gesetzesänderungen die Möglichkeit, Sachleistungen zu gewähren, wieder ausgeweitet worden. Zudem bestehen je nach Kommune bzw. Landeseinrichtung erhebliche Schwierigkeiten, Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG („für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten“) zu erhalten. Einige Kommunen kürzen darüber hinaus auch Kindern und Jugendlichen die Leistungen nach § 1a AsylbLG, obwohl dies nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und nach der EU-Aufnahmerichtlinie nicht zulässig sein dürfte.</p>	<p>gliederung der Betroffenen in die Regelsysteme SGB II bzw. SGB XII. Nur so ist gewährleistet, dass das Sachleistungsprinzip aufgehoben wird, die Regelsatzhöhe den sonstigen Sozialhilfesystemen entspricht, der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Leistungen der Arbeitsmarktintegration sichergestellt werden.</p> <p>Denn alle Kinder haben die gleichen Bedürfnisse und Rechte auf Teilhabe sowie auf uneingeschränkte medizinische Versorgung.</p> <p>Landesebene: Bis zur Abschaffung des AsylbLG sollte das Land per Erlass befördern, dass die Kommunen Barleistungen statt Sachleistungen gewähren und dass die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG nicht mehr angewandt wird und die Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG (zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“) entsprechend dem tatsächlichen Bedarf als Anspruchsnorm angewandt wird.</p>
--	---	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Medizinische Versorgung	<p>Eine eingeschränkte medizinischtherapeutische Behandlung von Kindern unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls und der Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie, die bis dato in Deutschland nicht umgesetzt wurde.</p> <p>In den Kommunen NRW, die die elektronische Gesundheitskarte (eGK) eingeführt haben, hat sich der Zugang zur medizinischen Versorgung für Asylsuchende verbessert. Doch in mehr als 90% der 396 Kommunen NRW benötigen Kranke weiterhin einen vom Sozialamt ausgestellten Krankenschein, den sie zum Teil erst nach Anforderung erhalten. Unter Bezug auf § 4 AsylbLG wird auch für Kinder weiterhin die Behandlung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Darüber hinausgehende Leistungen, die gewährt werden könnten (§ 6), werden oftmals verweigert.</p>	<p>Bundesratsinitiative: Die Umsetzung der seit 2015 anzuwendenden EU-Aufnahmerichtlinie ist unverzüglich zu gewährleisten.</p> <p>Landesebene: Sicherstellung der flächendeckenden Nutzung der eGK in NRW.</p> <p>Keine Einschränkungen bei der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern. Erlass zum § 6 AsylbLG, der die Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebietet und für sie die Ausstellung von Krankenscheinen zur ambulanten Versorgung durch Sozialämter zu Quartalsbeginn ermöglicht (ohne Einschränkung nach § 4 AsylbLG).</p>

	<p>Der Behandlungsbeginn verzögert sich regelmäßig aufgrund vorher notwendiger Beantragung der Kostenübernahme. Insbesondere erhalten sie in der Regel keine Prophylaxe, keine kieferorthopädische Behandlung und haben Probleme bei der Gewährung von therapeutischen Maßnahmen, Logopädie, Krankengymnastik.</p> <p>In den Landeseinrichtungen wurde u.a. unter Hinweis auf den dort nur kurzfristigen Aufenthalt die Einführung der eGK ausgeschlossen. In der Praxis leben Kinder über viele Monate in Landesaufnahmeeinrichtungen mit eingeschränkter gesundheitlicher Versorgung.</p>	<p>In den Landesaufnahmeeinrichtungen muss der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche gewährleistet sein.</p>
<p>Recht auf ein Konto</p>	<p>Es besteht Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos. Auch ein Ankunftsnachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung sind als Identitätsnachweis ausreichend. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Schwierigkeiten, wenn nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird. In diesen Fällen verweigern die</p>	<p>Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium, dass auch die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung für die Einrichtung eines Kontos als ausreichend gilt.</p> <p>Landesebene: Ausländerbehörden sollen grundsätzlich alle den Aufenthalt bestätigenden Papiere mit einem Lichtbild versehen.</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>Banken gelegentlich die Einrichtung eines Kontos. Leidtragende sind auch junge Heranwachsende, die für ein Verhalten ihrer Eltern in Anspruch genommen werden. Die Eröffnung eines Girokontos ist für die bargeldlose Abwicklung von Förder- und Entlohnungsleistungen in unserer Gesellschaft unverzichtbar.</p>	

Familie - Art. 5, 9, 10, 12, 13, 18, 22 KRK

<p>Definition von Familie</p>	<p>Ausländerrechtlich ist Familie definiert als „Kernfamilie“, d.h. Eltern und minderjährige ledige Kinder.</p>	<p>Bundesratsinitiative: Erweiterung des Familienbegriffs durch Übernahme der Familiendefinition aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU.</p>
<p>Recht auf Familie</p>	<p>Das Recht auf Familie ist sowohl in der UN-KRK als auch im Grundrechtsartikel 6 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 8 festgelegt und demnach besonders geschützt. Der generelle Familiennachzugausschluss bei Geduldeten, Gestatteten und mit einigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen (§ 23 Abs. 1 „auf Probe“ oder „ausnahmsweise“, § 25</p>	<p>Bundesratsinitiative: Abschaffung des Ausschlusses vom Familiennachzug – außer bei vorübergehendem Aufenthalt (z.B. AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Erleichterung des Familiennachzuges durch verstärktes Ermessen, auf die vollständige Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.</p>

	<p>Abs. 4 Satz 1 und Satz 2, § 25 Abs. 4b, § 25 Abs. 5, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b) kann daher weder verfassungsmäßig noch völkerrechtlich konform sein. Die oftmals benutzte Erklärung, es sei nur eine vorübergehende Trennung, hält einer Überprüfung nicht Stand.</p> <p>Bei anerkannten UMF besteht ein großes Problem, dass nur ein Anspruch auf Nachzug der Eltern, nicht aber der Geschwister besteht. Dies führt sowohl zu Familientrennungen (ein Elternteil bleibt bei den nichteinreiseberechtigten Geschwistern) als auch dazu dass UMF zurück zu ihren Familien gehen. Mit Erreichen der Volljährigkeit entsteht noch ein weiteres Problem: Wenn der Aufenthalt der vormals Minderjährigen von den Eltern abgeleitet ist und deren Aufenthalt nur ein schwacher humanitärer Aufenthalt ist (z.B. Aufenthaltserlaubnis oder Duldung wegen schwerer Krankheiten) droht für die volljährig Gewordenen die Aufenthaltsbeendigung.</p>	<p>Abschaffung der Notwendigkeit der Deutschkenntnisse bei Ehegatten/-innen schon bei Einreise.</p> <p>Maßgeblich für die Frage des Familiennachzugs muss das Datum der Antragstellung sein.</p>
--	--	--

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Beurkundung der Geburt	Kinder erhalten nur einen Auszug des Geburtsregistereintrags, keine Geburtsurkunde, wenn die Mutter (Eltern) keine Nachweise über ihre Identität, ggf. auch ihren Ehestand vorlegen kann, die vom Standesamt als ausreichend akzeptiert werden.	Jedes Kind braucht eine Geburtsurkunde, um nicht von elementaren Rechten ausgeschlossen zu werden – etwa bei Heirat oder Ausreise. Notfalls mit der Formulierung, dass die Angaben in der Urkunde auf den persönlichen Angaben der Person beruhen.
Familienzusammenführung	<p>a) Familiennachzug zu Kindern</p> <p>Nur Kinder, denen internationaler Schutz gewährt wird, haben die Möglichkeit ihre Sorgeberechtigten aus dem Ausland zur Ausübung der Personensorge zuziehen zu lassen. Der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingsanerkennung gemäß der GFK sowie den internationalen subsidiären Schutz, der wegen des drohenden ernsthaften Schadens im Herkunftsland verliehen wird.</p> <p>Für subsidiär Geschützte ist der Familiennachzug allerdings bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Für UMF bedeutet dies, dass die Eltern nicht mehr kommen können, denn die Eltern können nur solange nach Deutschland kommen, wenn bei</p>	<p>Bundesratsinitiative:</p> <p>Abänderung der Vorschriften zum Familiennachzug:</p> <p>a) § 36 Abs.1 AufenthG: Erweiterung auf alle Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG haben. Die Nachzugserlaubnis sollte immer für beide Elternteile gelten, auch wenn ein Elternteil bereits im Bundesgebiet ist. Als Datum für die Nachzugsberechtigung muss die Antragsstellung (wie beim Kindernachzug) gelten und nicht das Datum der Visumserteilung.</p>

	<p>Visumserteilung der UMF noch nicht volljährig geworden ist. Der Ausschluss des Zuzugs von Sorge- und Umgangsberechtigten zu Kindern mit humanitärem Aufenthalt (Aufenthaltserteilung nach den §§ 25 Abs. 3, 25 Abs. 4, 25 Abs. 5 AufenthG) widerspricht dem Kindeswohl. Wenn begleitete Kinder mit einem Elternteil hier sind und der andere Elternteil sich außerhalb Deutschlands befindet, ist Elternnachzug nicht möglich. Sind die Eltern nicht verheiratet, ist der Ehegattennachzug natürlich auch unmöglich und im Ergebnis bleibt der Anspruch auf beide Elternteile auf der Strecke – ein glatter Verstoß gegen die UN-KRK.</p> <p>Der § 29 Abs. 3 AufenthG regelt aber auch noch Einschneidendes: Wer nur eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 AufenthG besitzt, hat nur eingeschränkten Familiennachzug und zwar nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>§ 29 Abs. 3 AufenthG: ersatzlose Streichung oder Änderung dahingehend, dass Familiennachzug möglich und nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist.</p>
--	--	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>Noch schwieriger ist die Situation bei folgenden Aufenthaltstiteln: Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.</p> <p>b) Familiennachzug von Kindern Die grundsätzliche Einschränkung des Nachzugsalters von Kindern zu ihren Sorgeberechtigten auf 16 Jahre widerspricht ebenso dem Kindeswohl wie die generelle Fokussierung des Familiennachzugs auf die Kernfamilie. Der Familiennachzug umfasst nur ledige Minderjährige. Geschiedene, verstoßene und verwitwete Kinder können nicht zu ihren Eltern kommen. Wenn der hier lebende Familienmitglied eine der in § 29 Abs. 3 AufenthG genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt, gelten ebenfalls eingeschränkter Familiennachzug oder sogar Ausschluss des Familiennachzuges.</p>	<p>b) § 29 Abs. 3 AufenthG: ersatzlose Streichung oder Änderung dahingehend, dass Familiennachzug möglich und nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist. § 32 Abs. 2 AufenthG: Anhebung auf das 21. Lebensjahr und Verzicht auf Beherrschung der deutschen Sprache und eine positive Integrationsprognose. Streichung der Voraussetzung „ledig“ im gesamten § 32 AufenthG.</p> <p>a) und b) § 36 Abs. 2 AufenthG: Erleichterung der Nachzugsmöglichkeiten für Geschwister und Großeltern, unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.</p>

<p>Trennung des Kindes von Mutter oder / und Vater durch Abschiebung</p>	<p>Durch verschiedene Umstände (Krankheiten einzelner Familienmitglieder, Straftaten u.ä.) kommt es vor, dass Kinder von Eltern oder Elternteilen durch Abschiebungen oder Abschiebungshaft getrennt werden. Auch durch die neu eingeführte Anspruchsuldung zur Ausbildung (§ 60 Abs. 2 Sätze 4ff AufenthG) können Familientrennungen durch Abschiebungen erfolgen, denn die Regelung enthält keine Schutzerweiterung für die Familienangehörigen. Bei Menschen aus als sicher erklärten Herkunftsländern kommt es am häufigsten zu Familientrennung, denn Teilfamilienabschiebungen werden damit gerechtfertigt, dass die Trennung nur auf Zeit sei, da die verbliebene Restfamilie so bald als möglich auch abgeschoben werden sollte.</p> <p>Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird die vom Verfassungsgericht gestoppte Vaterschaftsanfechtung durch Behörden indirekt wieder möglich gemacht. So heisst es im § 1597a BGB (neu): Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft.</p>	<p>Bundesratsinitiative: Änderung von §§ 50, 51 AsylG, so dass die gesamte Familie am Ort der Erstzuweisung ohne Zwischenaufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung zusammenleben kann.</p> <p>Landesebene: Erlass: Keine Trennung von Eltern oder Elternteilen von Kindern durch Abschiebungen oder Maßnahmen bei geplanten Abschiebungen.</p> <p>Erlass: Sicherstellung, dass auch soziale Vaterschaften ein Aufenthaltsgesetz für die gesamte Familie begründen.</p>
--	---	--

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>Konkrete Anhaltspunkte dafür sind u.a. vollziehbare Ausreisepflicht, Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftslandes (§ 29a AsylG), Fehlen von persönlichen Bindungen.</p> <p>Dieser Generalverdacht gegen Ausreisepflichtige führt zu einer weiteren generellen Diskriminierung und birgt die Gefahr, dass für diese Personen soziale Vaterschaften nicht mehr möglich sind. Dies stellt gerade aus Sicht der Kinder einen gravierenden Verstoß gegen die UN-KRK dar, die das Recht auf beide Eltern garantiert.</p>	

Asyl und Aufenthalt - Art. 1, 22 KRK

<p>Flughafenverfahren</p>	<p>Die Unterkunft im Flughafen-transit widerspricht durch ihre Ausgestaltung dem Kindeswohl.</p>	<p>Landesebene: Aussetzung des Flughafenverfahrens</p>
<p>Aufenthalt nach abgelehntem Asylantrag</p>	<p>Duldungen setzen Abschiebungen aus. Sie berechtigen nicht zum Aufenthalt. Zugleich erhalten junge Flüchtlinge Duldungen, die anerkanntermaßen und unverschuldet nicht ausreisen können - und das auf Jahre und zum wiederholten Mal</p>	<p>Bundesratsinitiative: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit vollumfänglichem Zugang zu sozialen Rechten.</p>

(Kettenduldungen). Die bisherigen Bleiberechtsregelungen haben die Probleme der Geduldeten nicht gelöst. Selbst nach Jahren der Duldung sind Minderjährige noch umfassend von sozialer Teilhabe ausgeschlossen.

Die Erteilungsvoraussetzungen für die humanitären Aufenthaltserlaubnisse entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit junger Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere bei Passlosigkeit. Die Bleiberechtsregelungen aus 2015, die §§ 25a und 25b AufenthG haben keine ausreichenden Lösungen für junge Flüchtlinge gebracht. Insbesondere der § 25a bezieht die Eltern und Geschwister von begünstigten Jugendlichen nur bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung mit ein. Diese erhalten dann Duldungen gemäß § 60 Abs. 2b AufenthG, die mit der Volljährigkeit des Begünstigten enden und es droht die Familienentrennung. Wird der Antrag auf diese Bleiberechtsregelung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt, sind Eltern und Geschwister gar nicht einzubeziehen. Auch die Bleiberechtsregelung des § 25b bringt für

Landesebene:

Erlass:

Der Zugang zu humanitären Aufenthaltserlaubnissen muss erleichtert werden. Erleichterte Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>viele keine Lösung. Hier wird eine Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren gefordert, die viele nicht erreichen können. Die kleinsten Ausschlussgründe sind dem § 104a AufenthG nachgebildet. Menschen aus als sicher erklärten Herkunftsländern können aufgrund der sie treffenden Arbeits- und Ausbildungsverbote von diesen Bleiberechtsregelungen nicht profitieren.</p> <p>Der erhöhte Ausreisedruck, den viele Ausländerbehörden ausüben, fügt insbesondere Kindern schwere Schäden zu und ist mit der KRK nicht vereinbar. Das Einhalten des Kindeswohles findet als eigenständige Prüfung bei der Aufenthaltsbeendigung nicht statt. Noch immer wird die falsche Behauptung aufgestellt, dass durch die gemeinsame Abschiebung das Kindeswohl gewahrt sei.</p>	<p>Landesebene: Gemeinsamer Erlass Innen- und Jugendministerium: Innen- und Jugendministerium werden aufgefordert, die Zuständigkeit der Jugendämter und deren Kindeswohlexpertise bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verpflichtend einzuholen und zu beachten.</p>
Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen	Kindern, die nach mehrjähriger Duldung eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten haben, droht ein Rückfall in die	<p>Landesebene: Erlass: Sicherstellung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Minderjährigen, auch bei</p>

	Duldung trotz Integrations- und Bildungserfolgen, wenn ihre Eltern die Anforderung an das Aufenthaltsrecht (z. B. Lebensunterhaltssicherung) nicht mehr erfüllen können. Nur wenn die Kinder dann die Voraussetzungen des § 25a erfüllen, haben sie eine weitere Bleibemöglichkeit. Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen werden oftmals Fragen wie ihre soziale Integration und ihre Beheimatung in Deutschland ungenügend beachtet. Der Verlust der humanitären Aufenthaltserlaubnis zerstört die Lebensperspektiven und behindert die Zugänge zu Ausbildung und Arbeit. Die „Verwurzelung“ (s. Art. 8 EMRK) findet zu wenig Beachtung.	Nicht-(mehr)-Erfüllen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht durch die Eltern. Anweisung an die Ausländerbehörden, Art. 8 EMRK wesentlich stärker zu berücksichtigen
Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis)	Über viele Jahre wird der Aufenthalt für junge Menschen wiederholt nur für kurze Zeit verlängert, ohne dass sie einen dauerhaften Aufenthalt daraus ableiten können. Unsicherer Aufenthalt und fehlende Perspektiven zur Aufenthaltsverfestigung erschweren die Integration. Die Anforderungen für eine Verfestigung des Aufenthaltes (Niederlassungserlaubnis / Daueraufenthalt EU) sind im humanitären	Bundesratsinitiative: Bei minderjährig Eingereisten ist vollumfänglich § 35 AufenthG anzuwenden. Die Verschärfungen durch das Integrationsgesetz vom Juli 2016 bei der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG sind zurückzunehmen.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Bereich kaum erfüllbar (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Die Erteilung eines eigenständigen, unbefristeten Aufenthaltsrechtes für Kinder scheitert in der Praxis am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BverwG 1. Senat, Urteil v. 13.09.2011, 1 C 17/10), wonach § 35 AufenthG nur anwendbar ist, wenn die erstmalige Aufenthaltserlaubnis vor Erreichen der Volljährigkeit vorgelegen hat.	
Kindeswohl im Asylverfahren	Die Asylverfahren sind nicht kindgerecht. Die Beachtung des Kindeswohls spielt in den inhaltlichen Entscheidungen des BAMF - insbesondere bei begleiteten Kindern - eine nicht wahrnehmbare Rolle. Beispiel: In der Anhörung beim BAMF im Rahmen des Asylverfahrens geraten Eltern aufgrund der Anwesenheit ihrer Kinder in große Konflikte. Eine Kinderbetreuung während der Anhörung gibt es nicht.	Landesinitiative: Das Land vereinbart mit dem BAMF geeignete Verfahren, die am Kindeswohl orientiert sind. (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie Artikel 21ff)
Abschiebung von Minderjährigen	Kinderspezifische Gesichtspunkte wie z.B. familiäre Gewalt, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, Kinderprostitution und sexualisierte Gewalt führen selten zu	Bundesratsinitiative: Verankerung der KRK in den Schutzbereich des § 60 AufenthG

	einem Abschiebungsschutz. Ausländerbehörden dürfen diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigen (Bindungswirkung des § 42 AsylG).	§ 58 Abs. 1a AufenthG: Keine Abschiebung von Minderjährigen
Abschiebungshaft	In NRW gibt es vereinzelt Abschiebungshaft von Minderjährigen, obwohl das Innenministerium sich grundsätzlich gegen die Abschiebungshaft von Minderjährigen ausspricht. s. Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshafrichtlinien - AHaftRL). Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 121-39.21.01-2-AhaftRL vom 8. Juni 2016. Das Ausreisegewahrsam des § 62b AufenthG, dessen Haftzeiten von 4 auf 10 Tage erhöht wurde, kann dagegen auch auf Minderjährige angewendet werden.	Bundratsinitiative: Keine Abschiebungshaft für Minderjährige (§ 62 AufenthG) Landesebene: Erlass: Anweisung an die Ausländerbehörden, keine Abschiebungshaft bei Minderjährigen zu beantragen. Erlass: § 62b AufenthG darf nicht auf Minderjährige angewendet werden.
Zurückweisung Minderjähriger	Es kommt vor, dass alleinreisende Minderjährige durch die Bundespolizei an der Grenze bei versuchter Einreise zurückgewiesen werden, statt sie dem zuständigen Jugendamt vorzustellen. Der erhöhte Schutzbe-	Landesebene: Das Innenministerium steht im Dialog sowohl mit der Bundes- als auch mit der Landespolizei. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht zu illegalen

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	darf von Minderjährigen wird hier missachtet. Diese rechtswidrigen Handlungen durch die Polizeien geschehen aber auch gegenüber Familien mit minderjährigen Kindern und auch dabei wird der erhöhte Schutzbedarf dieser Kinder ignoriert.	Zurückweisungen kommen darf. Auch die Dublin III-Verordnung kann nicht als Entschuldigung herhalten, denn die liegt im Kompetenzbereich des BAMF und nicht der Polizei. Bundratsinitiative: Zurückweisung von UMF sind nicht zulässig (§ 15 AufenthG)
Irregulärer Aufenthalt/ aufenthaltsrechtliche Illegalität	Kinder mit irregulärem Aufenthalt können durch die Übermittlungspflichten der staatlichen Behörden keine Rechte wahrnehmen oder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, denn die Inanspruchnahme dieser Rechte könnte mittelbar die Abschiebung zur Folge haben. Der Erhalt von Personensurkunden bei Geburt oder Todesfall ist i.d.R. ebenso ausgeschlossen, wie der Zugang zu medizinischen Leistungen. Der Zugang zu Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist möglich, wird allerdings durch nicht gelöste Fragen	Bundratsinitiative: a.) Amnestie für Menschen „ohne Papiere“ b.) Klarstellung bzgl. der Übermittlungspflichten des § 87 Abs.1 und 2 AufenthG: Öffentliche Stellen, die keine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, sondern Aufgaben zur Gewährleistung sozialer Rechte wahrnehmen, insbesondere der Rechte auf Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen und Arbeit werden von den ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten ausgenommen.

	der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Unfallversicherung erschwert bzw. verhindert.	Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, den Aufenthalt zu legalisieren.
--	--	---

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Art. 1, 12, 13, 20, 22 KRK

Feststellung von Minderjährigkeit / Alterseinschätzung	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben häufig keine eindeutigen Ausweispapiere zum Nachweis ihres Alters. Im Rahmen des Erstkontakts erfolgt die Alterseinschätzung durch das Jugendamt. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme und ggf. eine medizinische Alterseinschätzung erfolgen gem. § 42f SGB VIII im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Ausländer- und Polizeibehörden sowie Gerichte führen trotz dieser Zuständigkeit weitere Verfahren zur Altersfeststellung durch, die oft medizinisch nicht vertretbar und z.T. menschenrechtsverletzend sind.	<p>Bundratsinitiative: Verzicht auf medizinische Eingriffe in § 49 Abs.6 AufenthG. Die Feststellung der Minderjährigkeit durch die Jugendämter sollte für alle anderen Behörden maßgeblich sein.</p> <p>Landesebene: Grundlage aller Verfahren zur Alterseinschätzung muss die Interpretation der Ergebnisse zugunsten der Betroffenen sein, im Zweifel muss Minderjährigkeit angenommen werden. Sollte kein eindeutiges Geburtsdatum vorliegen, so ist immer vom günstigsten Datum, dem 31. Dezember, des festgelegten Geburtsjahres auszugehen.</p>
--	--	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
		Eine medizinische Alterseinschätzung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters durchgeführt werden. Es ist die schonendste und soweit möglich zuverlässigste Methode durchzuführen. Die medizinische Alterseinschätzung muss in jedem Fall unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.
Vormundschaften	<p>Während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechts-handlungen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind, vorzunehmen.</p> <p>Nach der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht zu veranlassen. Lange Verfahrenswegen zur Einrichtung von Vormundschaften, zu hohe Fallzahlen gemessen an der Komplexität der Fälle, unzureichende Förder-elemente zur</p>	<p>Landesebene: Um eine Interessenkollision zu vermeiden, sollte die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt organisatorisch und personell von der weiteren jugendhilferechtlichen Zuständigkeit abgekoppelt werden. Insbesondere die Zuständigkeit ein und desselben Beschäftigten für die rechtliche Vertretung und die Durchführung der sonstigen Maßnahmen nach dem SGB VIII sollte vermieden werden.</p>

	<p>Einrichtung von vorrangig zu bestimmenden Privat- und Vereinsvormundschaften und ein mangelndes Wissen zum speziellen Hilfebedarf von UMF gefährden ihre Rechte.</p>	<p>Aufbau und (finanzielle) Förderung einer qualifizierten Vormundschaftsstruktur, die die Rangfolge von Privat-, Vereins- und Amtsvormundschaft befolgt. Sicherstellung von zeitnahen Bestellungen der Vormünder durch die Familiengerichte.</p> <p>Umsetzung der Empfehlung der Landesjugendämter zur Führung von max. 30 Vormundschaften bei Vereinsvormundschaftungen und Anwendung analog auch bei Amtsvormundschaften.</p>
--	---	--

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<p>Rechtsvertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen / Ergänzungspflegschaft</p>	<p>Begleitete Kinder werden in die Asylverfahren der Eltern einbezogen. Wenn die Eltern einen Schutzstatus erhalten, profitieren sie auch davon. Anders aber als beim Clearing bei UMF sind sie immer auf der sogenannten Asylschiene. Erhalten die Eltern keinen Schutzstatus, ist die Abschiebung der ganzen Familie bevorstehend. Kommen die Familien aber aus den als sicher erklärten Herkunftsländern, sind sie mit Asylantragstellung bereits chancenlos. Bislang ist dazu die einzige Antwort des Landes die Rückkehrberatung aus dem integrierten Rückkehrmanagement. Damit werden die Kindeswohlaspekte gar nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Vormünderinnen sind meist nicht in der Lage, allein die Vertretung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange der UMF wahrzunehmen. Insbesondere können sie nicht abwägen, ob eine Asylantragstellung oder ein Antrag auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis geboten ist. Auch die in der Regel pädagogisch</p>	<p>Bundesratsinitiative: Bei allen unerlaubt eingereisten Flüchtlingen muss ein Clearingverfahren vorgeschaltet werden. Dazu muss der Ankunftsnachweis aus dem AsylG ins AufenthG kommen. Erst wenn nach Beratung ein Asylantrag gestellt werden soll und ein Asylgesuch gestellt wird, kommt es zur BÜMA, ansonsten bleibt es bei der BÜMI.</p> <p>Jugendministerkonferenz / Bundesratsinitiative: Es bedarf einer Initiative, damit UMF in Ergänzung ihrer Vormundschaft für die asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten einen unabhängigen Rechtsbeistand erhalten (in § 42 SGB VIII).</p> <p>Landesebene: Rundschreiben von Jugend-, Justiz- und Innenministerium, damit Jugendämter regelmäßig die Einrichtung von Ergänzungspflegschaften beantragen und die Gerichte diesen Anträgen stattgeben.</p>

ausgebildeten Einzel- oder Amtsvormünder sind als Berater in diesem komplizierten Rechtsgebiet nicht ausreichend qualifiziert.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGBVIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGBVIII) berechtigt Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung zu ergreifen und ggf. einen Asylantrag für die unbegleiteten Minderjährigen zu stellen (Notvertretungsrecht der Jugendämter). Viele Ausländerhöörden üben erheblichen Druck aus, rasch einen Asylantrag zu stellen. Eine übereilte Antragstellung kann zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen führen.

Umsetzung der Empfehlung aus der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“; dass vor einer Asyl-antragsstellung immer eine aufenthaltsrechtliche Beratung erfolgen sollte.

Das Jugendministerium und die Landesjugendämter müssen auf Einhalten der intensiven Clearingsverfahren drängen und die Jugendämter davon überzeugen, dass erst eine Klärung erfolgen muss und dann eventuell ein Asylantrag gestellt wird.

Anweisung des Innenministeriums an die Ausländerbehörden, die Entscheidungen im Rahmen des Notvertretungsrechts ohne Druck zu akzeptieren, auch wenn kein Asylantrag gestellt wird.

Entgegen den Aussagen in der Politik besteht ein erheblicher Bedarf an Regelungen zur vollständigen Umsetzung der UN-KRK. Flüchtlingskinder sind zu allererst Kinder. Unter dieser Prämisse muss das Aufenthalts-, Asyl- und Leistungsrecht auf den Prüfstand.

Die Ausführungen belegen, dass im Geiste der UN-KRK in Deutschland weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, der sich nicht nur auf Änderungen im Ausländer- und Asylrecht beschränkt, sondern auch weitere Rechtsgebiete umfasst.

Viele Regelungen, die Kinderrechte beinhalten, liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Zugleich müssen sich auch die Bundesländer ihrer Verantwortung stellen Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen und konventionskonforme Regelungen notfalls über den Bundesrat auf den Weg bringen. Gleichwohl bleibt vieles auf Länderebene sowie in den Landkreisen und Kommunen zu tun.

Immer noch werden die gesetzlichen Grundlagen minderjährige Flüchtlinge betreffend (u.a. UN-KRK, SGB VIII, EU-Richtlinien und -Verordnungen) unzureichend beachtet. Es fehlt an einer offensiven Ausgestaltung insbesondere in der Verwaltungspraxis.

Vorrangig gilt es deshalb in der Kinder- und Jugendhilfe das Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Flüchtlingen – mit und ohne Eltern - zu fördern. Hier sind die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen und der Landschaftsverbände besonders gefordert. Die zuständigen Jugendämter als kommunaler Sachwalter des Kindeswohles sind in die Maßnahmen der Ausländerbehörden, die Kinder betreffend, einzubeziehen.

Flüchtlingskinder haben ein Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf. Diese Rechte zu verwirklichen ist gemeinsame Pflicht von Staat und Zivilgesellschaft. In „The best interest of the child“ gilt es alles zu unternehmen, um das Kindeswohl zu schützen und die Interessen der Kinder durchzusetzen.

Abkürzungsverzeichnis

Anlage: Die UN-Kinderrechtskonvention

AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FlüAG NRW	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

Die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen besteht aus 54 Artikeln. Darin werden im einzelnen folgende Rechte geregelt:

- Artikel 1 – Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
- Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3 – Wohl des Kindes
- Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte
- Artikel 5 – Respektierung des Elternrechts
- Artikel 6 – Recht auf Leben
- Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
- Artikel 8 – Identität
- Artikel 9 – Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
- Artikel 10 – Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
- Artikel 11 – Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
- Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17 – Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz
- Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl
- Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 20 – Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
- Artikel 21 – Adoption
- Artikel 22 – Flüchtlingskinder
- Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder
- Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25 – Unterbringung
- Artikel 26 – Soziale Sicherheit
- Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30 – Minderheitenschutz
- Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem + künstlerischem Leben, staatliche Förderung
- Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

- Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37 – Verbot der Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft
- Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
- Artikel 39 – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
- Artikel 40 – Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
- Artikel 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen
- Artikel 42 – Verpflichtung zur Bekanntmachung
- Artikel 43 – Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Artikel 44 – Berichtspflicht

Die Artikel 45 bis 54 betreffen nur die Vereinten Nationen:

- Artikel 45 – Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
- Artikel 46 – Unterzeichnung der Konvention
- Artikel 47 – Ratifikation der Konvention
- Artikel 48 – Beitritt zur Konvention
- Artikel 49 – Inkrafttreten
- Artikel 50 – Änderung
- Artikel 51 – Vorbehalte
- Artikel 52 – Kündigung der Konvention
- Artikel 53 – Verwahrung
- Artikel 54 – Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UN, fasst den 20 Seiten langen Text der Konvention in zehn Grundrechten zusammen. Die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Weitergehende Informationen finden Sie in der Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ - VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien als Download unter:
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
(zuletzt: 25.07.2017)

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen
c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln
T: 0221 5 79 98-183

Das Impulspapier berücksichtigt die Rechtslage bis zum 15.07.2017. An der Erarbeitung dieses Impulspapiers haben folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen als

Autoren/-innen mitgewirkt:

Dr. Brigitte Derendorf (Flüchtlingsrat NRW), Dominik Duballa (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln), Dietrich Eckeberg (Diakonie RWL), Barbara Eßer (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf), Ursula Hawighorst (AWO Westliches Westfalen), Volker Maria Hügel (GGUA Münster, Projekt Q), Dr. Rainer Kascha (Paritätisches Jugendwerk NRW), Paul Krane-Naumann (Diözesan-Caritasverband Paderborn), Katrin Löffelhardt (BAG Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge), Gabriele Mahner (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW), Birgit Naujoks (Flüchtlingsrat NRW), Claudius Voigt (GGUA Münster, Projekt Q)

Redaktion: Dr. Rainer Kascha, Paul Krane-Naumann, Tim Rietzke

Layout: Nina Krug c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Titelfoto: pixabay.com

Druck: Digi Print Document Center Münster GmbH

Auflage: 4.000 Stück

Erscheinungsjahr: 2017



www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





TOP 9

Ausbau U6

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	LA / 09.02.2017 Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sieht vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projektgruppe wird bis zum 31. Dezember 2018 ihren Abschlussbericht vorlegen.	
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Mit ersten Ergebnissen aus der Online-Befragung, in die alle Kindertageseinrichtungen im Rheinland einbezogen werden sollen, ist im Frühjahr 2018 zu rechnen. Herr Prof. Kißgen hat in der Sitzung des LJHA am 09.11.2017 über den Stand des Forschungsvorhabens berichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2328	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 09.11.2017	43	Die „Perspektiven für Kinder gGmbH“, Dachskuhl 1a in 53797 Lohmar, wird gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW gemäß Vorlage Nr. 14/2328 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.11.2017	Der Träger wurde mit Bescheid vom 09.11.2017 anerkannt.	<input checked="" type="checkbox"/>
14/2084	Sachstandsbericht und Verlängerung der Pauschale zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale)	Ju / 07.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	42	"Gemäß Vorlage Nr.14/2084 wird einer Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Juli 2018 befristeten LVR-IBIK-Pauschale nunmehr bis zum 31. Juli 2020 zugestimmt."	31.10.2017	Der LA hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 einstimmig der Verlängerung der befristeten LVR-IBIK-Pauschale bis zum 31.07.2020 zugestimmt.	<input checked="" type="checkbox"/>
14/1824	Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben	Ju / 02.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	43	"Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Konzept "Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben" (kurz: "Gehört werden") umzusetzen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den öffentlichen und freien Trägern einen "Landesheimrat" zu initiieren und für die Dauer von zunächst drei Jahren zu begleiten. Die notwendigen Ressourcen sind dazu bereitzustellen."	31.12.2017	Die Stelleninhaberin hat ihren Dienst zum 01.10.2017 angetreten. Die Stelle ist zunächst befristet für drei Jahre.	<input checked="" type="checkbox"/>
14/1442	Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland	Ju / 08.09.2016 GA / 19.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016 Soz / 07.11.2016	4	2) "Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland in bisheriger Form für die Laufzeit der 'Stiftung Anerkennung und Hilfe' weiter zu betreiben und personell ggfls. an sich ändernde Anforderungen anzupassen."	31.12.2016	Die personellen und sachlichen Voraussetzungen wurden durch die Verwaltung geschaffen.	<input checked="" type="checkbox"/>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.08.2017

TOP 12 Anfragen und Anträge

TOP 13 **Verschiedenes**